

538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung österreichischer Waffenexporte ins Ausland und insbesondere aller Umstände des Exportes von 600 Gewehren der Firma Steyr-Daimler-Puch sowie von 399 600 Stück Munition

I. AUFTRAG UND GANG DER VERHANDLUNGEN

Die Wochenpresse vom 12. Jänner 1977 berichtete unter dem Titel „Wirklich äußerst heikel“ über den am 7. Dezember 1976 gescheiterten Versuch, über den Flughafen Schwechat Munition nach Syrien zu exportieren, sowie über weitere Vorfälle in dieser Angelegenheit.

Am Abend desselben Tages übergab der Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundeskanzler über dessen Aufforderung seine Stellungnahme zu dem oben angeführten Zeitungsartikel.

Am 17. Jänner 1977 legte Brigadier Heinz Scharff, Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den „Zwischenbericht über das bisher vorliegende Untersuchungsergebnis betreffend Export von 399 600 Schuß Munition“ vor. Dieser Bericht wurde in der Sitzung des Landesverteidigungsrates am 18. Jänner 1977 dessen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Am gleichen Tag trat auch der Rat für Außenpolitische Angelegenheiten zusammen.

Am 19. Jänner 1977 wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung gemäß Ministerweisung 70/2 eine Untersuchungskommission zur Untersuchung aller Vorkommnisse, die bei Abwicklung der zwischen der Firma Steyr-Daimler-Puch AG und dem Bundesministerium für Landesverteidigung mit Geschäftsstück des Heeresbeschaffungsamtes Zahl 02.222-A-76 abgeschlossenen „Vereinbarung“ (Beistellung von Munition und Material an Fa. SDP) aufgetreten sind, eingesetzt.

Den Mitgliedern des Landesverteidigungsrates wurde am 25. Jänner 1977 das Gutachten Adamovich—Berchtold—Weiss über sich im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen ergebende Rechtsfragen zur Verfügung gestellt.

Am 21. Jänner 1977 stellten die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei gemäß § 46

Abs. 5 der Geschäftsordnung das Verlangen, für den 26. Jänner 1977 eine Sondersitzung des Nationalrates einzuberufen.

In dieser Sitzung hat der Nationalrat auf Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren und Genossen den Untersuchungsausschuß zur Untersuchung österreichischer Waffenexporte ins Ausland und insbesondere aller Umstände des Exportes von 600 Gewehren der Firma Steyr-Daimler-Puch sowie von 399 600 Stück Munition einstimmig eingesetzt. Diesem Untersuchungsausschuß wurde am 2. Feber 1977 gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates eine Frist bis zum 31. März 1977 gesetzt. Diese Frist wurde mit Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1977 bis zum 31. Mai 1977 verlängert.

Dem Untersuchungsausschuß gehörten die Abgeordneten Blecha, Hatzl, Mondl, Pansi und Dr. Reinhart von der Sozialistischen Partei Österreichs, die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dr. Neisser und Doktor Prader von der Österreichischen Volkspartei und der Abgeordnete Zeillinger von der Freiheitlichen Partei Österreichs an. Als Experten wurden den Verhandlungen Dr. Kostelka (SPO-Klub), Dr. Labuda (ÖVP-Klub) und Herr Grausam (FPÖ-Klub) zugezogen. Der Ausschuß wählte am 3. Feber 1977 den Abgeordneten Dr. Hauser zu seinem Obmann und zu dessen Stellvertretern die Abgeordneten Pansi und Zeillinger sowie den Abgeordneten Hatzl zum Schriftführer.

In dieser Sitzung wurde weiters beschlossen, die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 37 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz für vertraulich zu erklären. Ferner beschloß der Ausschuß, den Präsidenten des Nationalrates zu ersuchen, ein Wortprotokoll der vom Untersuchungsausschuß durchgeführten Zeugeneinvernahmen sowie eine auszugsweise Darstellung von anderen Teilen der Verhandlungen gemäß § 39

Abs. 2 der Geschäftsordnung — sofern der Ausschuß darum ersucht — durch den Stenographendienst abfassen zu lassen.

Insgesamt hielt der Untersuchungsausschuß elf ganztägige und drei weitere Sitzungen ab. An jenem Teil der Verhandlungen, bei denen Waffengeschäfte, die in der XI. GP abgewickelt wurden, Gegenstand der Beratung waren, nahm jeweils Abgeordneter Dr. Prader nicht teil.

Gemäß Art. 53 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates ersuchte der Untersuchungsausschuß den Bundeskanzler, die Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Handel, Gewerbe und Industrie, Inneres, Justiz und Landesverteidigung sowie außerdem den Landesamtsdirektor der Niederösterreichischen Landesregierung und den Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich, ferner die Steyr-Daimler-Puch AG und das Bankhaus Deak & Co Ltd. um Vorlage folgender Akten bzw. Unterlagen:

A. Bezüglich des Anlaßfalles:

Den Bericht des Brigadier Scharff, das Gutachten Dr. Adamovich — Dr. Berchtold — Dr. Weiss, der Bericht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres betreffend den Dienstpaß des Ing. Weichselbaumer;

ferner die auf dem letzten Stand befindlichen Akten verschiedener Ressorts über den Export von 600 Gewehren der Firma Steyr-Daimler-Puch sowie von 399 600 Stück Munition;

sämtliche Ministerratsakten über die Reise des Bundesministers für Landesverteidigung Lütgendorf nach Syrien sowie Berichte des Bundesministers für Landesverteidigung Lütgendorf an die Bundesregierung über diesen Besuch; sämtliche Berichte der österreichischen Botschaft in Damaskus, die Besuche des Bundesministers für Landesverteidigung Lütgendorf in Syrien zum Gegenstand haben und in denen über Waffenlieferungen berichtet wurde;

ferner alle Fracht- und Zollpapiere, die im Zuge des Tunesien- und Syriengeschäftes ausgestellt worden sind;

alle Akten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bezüglich Konzessionserteilungen an Ing. Weichselbaumer einschließlich allfälliger Entziehungsverfahren;

das Paßgesetz 1969, die interministeriellen Richtlinien über Ausstellung von Dienstpässen sowie die Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Inneres für die Ausstellung von Dienstpässen; ferner die Akten betreffend Dienstpaß Ing. Weichselbaumer;

die Akten des LG für Strafsachen Wien, 28 c Vr 438/77;

die Akten des LG für Strafsachen Wien, 6 d Vr 2655/74, HV 87/74;

die Akten des LG Linz 5 St 27/40/75, 21 Vr 207/75, 21 Ur/75;

die im Dienstzettel Nr. 158/76 vom 26. Juli 1976 der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung zitierte Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 23. Juli 1976;

Akten bezüglich Anflug eines syrischen Militärflugzeuges an den Flughafen Langenlebarn/Fliegerhorst Brumovski;

alle jene im Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung befindlichen Akten und Schriftstücke, mit denen die Reise des Bundesministers für Landesverteidigung Lütgendorf nach Syrien, die vom 23. bis 26. Juni 1976 dauerte, vorbereitet wurde;

sämtliche Weisungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder nachgeordneter Dienststellen an die Heeresmunitionsanstalten, die in bezug auf das Tunesien- und Syriengeschäft ergingen;

vom Bundesminister für Landesverteidigung eine Mitteilung darüber,

a) ob Herr Ing. Weichselbaumer in seinem Jagdrevier am 7. und 8. Dezember 1976 mit ihm ein Gespräch über die Rückstellung der Munition von Schwechat nach Großmittel sowie die zwischenzeitlich eingelangte Durchfuhrgenehmigung durch Jugoslawien geführt habe, bei dem er erklärte, Ing. Weichselbaumer möge sich mit einem Beamten seines Ministeriums in Verbindung setzen, der den Abtransport der Waggons veranlassen werde; bejahendenfalls Bekanntgabe des Namens dieses Beamten;

b) ob am 12. Jänner 1977, 17.00 Uhr ein Gespräch im Büro des Bundesministers für Landesverteidigung zwecks Ausarbeitung einer Presseerklärung stattfand; bejahendenfalls, welche Personen daran teilnahmen;

alle Akten der NÖ. Landesregierung (Gewerbe-referat) bezüglich Konzessionserteilung für Handel mit zivilen Waffen an Herrn Ing. Weichselbaumer.

Ferner von der Firma Steyr-Daimler-Puch AG als Information für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

Mitteilungen darüber, wann und wie sie ihren Vertreter Ing. Weichselbaumer davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die 399 600 Schuß SS-Munition aus dem Tunesiengeschäft ausgetrennt werden;

die Vereinbarungen über das Tunesien- und Syriengeschäft, und zwar jeweils den Vertrag der Steyr-Daimler-Puch AG mit dem ausländischen Empfänger;

Bekanntgabe des Inhalts des Bevollmächtigungsvertrages zwischen der Firma Steyr-Daimler-Puch und Herrn Ing. Weichselbaumer;

Verträge der Steyr-Werke mit den Speditionen sowie der Firma Ing. Weichselbaumer mit den Speditionen, jeweils im Zusammenhang mit dem Tunesien- und Syriengeschäft;

Original der von Ing. Weichselbaumer mit Schreiben vom 4. Febrer 1976 übermittelten Kopie der deutschen Übersetzung des Vertrages zwischen der Militärsport-Union Damaskus und Ing. Weichselbaumer vom 21. Jänner 1976;

Original des Telex des Ing. Weichselbauers an die Steyr-Daimler-Puch AG vom 22. Juli 1976, 12.10 Uhr, tx nr 733;

Aufzeichnungen über den Postausgang des Durchschlages des Schreibens der Steyr-Daimler-Puch AG an das Heeresbeschaffungsamt vom 27. August 1976 betreffend Änderung des Darlehensvertrages mit dem österreichischen Bundesheer an Herrn Ing. Weichselbaumer;

Mitteilungen über das Datum des Posteinganges des Schreibens des Ing. Weichselbauers vom 20. Juli 1976 bei der Steyr-Daimler-Puch AG betreffend die Bestellung von Munition bei der Hirtenberger Patronenfabrik;

vom Bundesminister für Finanzen und dem Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich Darstellungen im Zusammenhang mit dem Gewehr- und Munitionsexport nach Syrien;

vom Bankhaus Deak & Co. Ltd. eine Stellungnahme betreffend den Zeitpunkt der Ausstellung einer Bankgarantie.

B. Allgemein bezüglich des Exportes von Waffen und Munition ab der XI. GP:

Eine Aufstellung über die seit 30. März 1966 getätigten Waffenexporte des Bundesministeriums für Landesverteidigung;

eine Aufstellung über die seit 30. März 1966 seitens der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Inneres genehmigten bzw. abgelehnten Waffenexporte;

eine Aufstellung der seit 30. März 1966 bewilligten bzw. abgelehnten Ausfuhranträge nach dem Außenhandelsgesetz, soweit sie sich auf Waffenexporte beziehen;

alle Akten betreffend eine Konferenz Ende 1974 oder Anfang 1975 zwischen dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung über Waffengeschäfte im arabischen Raum;

die Ressortübereinkommen bezüglich Exporte von Waffen, Munition und sonstigem militärischen Gerät;

alle Verordnungen, Dienstanweisungen sowie Richtlinien für Exporte von Waffen, Munition und sonstigem militärischen Gerät;

alle seit 30. März 1966 dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zugegangenen Berichte über Verwendung von österreichischem Kriegsmaterial und Auftauchen österreichischer Hoheitszeichen in Krisen- bzw. Kriegsgebieten;

ein Gutachten des Völkerrechtsbüros über Zulässigkeit österreichischer Waffenexporte (sei es Kriegsmaterial, seien es zivile Waffen) aus

- a) neutralitätsrechtlicher und
- b) neutralitätspolitischer Sicht;

dazu eine Darstellung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, welche Praxis im Lichte dieser Neutralitätsrechtslage und -politik das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bei der Genehmigung von Waffenexporten geübt hat;

Mitteilung darüber, welche Personen an diesen Genehmigungen von Waffenexporten im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten konkret mitgearbeitet haben;

alle Verordnungen, Dienstanweisungen sowie Richtlinien für Darlehensverträge bzw. Leihverträge zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung (insbesondere für militärisches Gerät);

die Bestimmungen über Ausfolgung von Waffen, Munition und Heeresgerät aus Lagern des Bundesheeres an dritte Personen;

Mitteilung darüber, ob die dem Landesverteidigungsrat vorgelegte Verkaufsliste im Bericht der Sektion IV vollständig ist;

Mitteilung darüber, ob die Leih- bzw. Darlehensliste im Bericht der Sektion IV vollständig ist.

C. Bezüglich einzelner Fälle von Waffenexporten seit Beginn der XI. GP:

Alle Unterlagen bezüglich des Verkaufs von AMX-Panzern (siehe BGBl. Nr. 416/1969);

die Verkaufsakten bezüglich der Hubschrauber vom Typ „Westland-Whirlwind“ sowie Berichte über Zwischenfälle beim Transport und über die endgültige Verwendung der zuvor genannten Hubschrauber;

die Verkaufsakten betreffend Flugzeuge „Fouga-Magister“ sowie Berichte über die Weiterleitung und das endgültige Schicksal dieser Maschinen;

alle Akten, die im Zusammenhang mit der leihweisen Überlassung von 20 Millionen S-Patronen 7,62 mm an die Firma Hirtenberger im Jahre 1969 stehen; ferner Mitteilung darüber, auf welchen Namen Zoll- und Frachtpapiere liefen, welches Bestimmungsland vorgesehen war, welche Bankgarantie, welche Bewilligung seitens der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten bzw. für Inneres bei den obgenannten 20 Millionen Patronen vorlagen;

Mitteilung darüber, wann die Nachlieferung der obgenannten 20 Millionen verborgten Patronen erfolgte;

alle Akten bezüglich Zl. E 10.003/72 bis Ordnungsnummer 7 des Bundesministeriums für Landesverteidigung (3,5 Millionen Patronen der Firma Hirtenberger für Südamerika);

alle Akten bezüglich Munitionsverkauf 1967 an die Firma Alois Meisl/Eisenmaterial, Ferihumerstraße/Linz OO;

alle Akten bezüglich Munitionsverkauf 1969 an die Firma Franz Sarnitz Ges.m.b.H., 1190 Wien (Zl. 528.143/EinkA/69).

Aus den seitens der Ressorts bzw. sonstigen Stellen übermittelten Akten und Unterlagen wurden zirka 3 600 Seiten kopiert und an die Ausschussmitglieder verteilt.

In neun Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden folgende 31 Personen als Zeugen — zum Teil mehrmals — vernommen:

Dr. Arthur Agstner, ao. Gesandter und bev. Minister, Leiter der Abteilung 1 der Sektion II des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Franz Beham, Vizeleutnant, Munitionsanstalt Stadl-Paura

Dr. Richard Brodnik, Prokurist der Steyr-Daimler-Puch AG

Ing. Erwin Buchta, Prokurist der Steyr-Daimler-Puch AG

Werner Bugovsky, Vizeleutnant, Zolldeklarant des Heeresbeschaffungsamtes

Oskar Chalupa, Regierungsrat i. R., ehemals Leiter des Hauptreferates Zoll des Heeresbeschaffungsamtes

Dr. Peter Corrieri, Oberstleutnant des Generalstabs, Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung

Dr. Karl Czeppan, Ministerialrat, Leiter der Gruppe E Administrativpolizei des Bundesministeriums für Inneres

Rudolf Dunkl, Amtsdirektor, Leiter des Hauptreferates WM Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes

abs. iur. Johann Ellinger, Ministerialrat, Presse- und Informationsdienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Johann Fikis, Kriminalrevierinspektor, Flughafeninspektion Wien-Schwechat

August Fischer-See, General des Intendantsdienstes i. R., ehemals Leiter der Sektion IV Gruppe B des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Walter Fitz, Zollwacheoberkontrollor, Zollamt Flughafen Schwechat

Leopold Haramia, Angestellter der Spedition Express

Dipl.-Kfm. Alfred Herzig, Vorstandsdirektor der Steyr-Daimler-Puch AG

Dipl.-Kfm. Fritz Kanitzer, Oberst des Intendantsdienstes, Stellvertretender Leiter des Heeresbeschaffungsamtes

Karl Kaufmann, Vizeleutnant, Munitionsanstalt Großmittel

Manfred Landmann, Leiter der AUA-Exportstelle Flughafen Wien

Dr. Franz Leibenfrost, Vorstandsdirektor der Steyr-Daimler-Puch AG

Karl Lütgendorf, Bundesminister für Landesverteidigung

Dipl.-Ing. Hans Michael Malzacher, Generaldirektor der Steyr-Daimler-Puch AG

DDr. Karl Pistotnik, Rechtsanwalt

Friedrich Posch, Leiter der Exportabteilung der Flughafen Wien Betriebs Ges.m.b.H.

Dipl.-Ing. Dr. Karl Rabus, ehemals Generaldirektor der Steyr-Daimler-Puch AG

Friedrich Schelmbauer, Amtssekretär, Abteilung IV/4 des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Ing. Heinrich Schiefer, Angestellter der Steyr-Daimler-Puch AG Werk Wien

Matthias Thaler, Zollwacheoberkontrollor, Zollamt Flughafen Schwechat

abs. iur. Alfons Tomschitz, Brigadierintendant, derzeit suspendierter Leiter des Heeresbeschaffungsamtes

Ing. Alois Weichselbaumer, konzessionierter Waffenhändler

Dr. Walter Zeininger, w. Hofrat, Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung

Karl Zinsmaier, Amtsdirektor, Leiter des Hauptreferates Zoll des Heeresbeschaffungsamtes

Nachstehende Zeugen wurden gegenübergestellt:

Bundesminister Lütgendorf, Rechtsanwalt
DDr. Pistotnik, Hofrat Dr. Zeininger;

Bundesminister Lütgendorf, Ing. Weichselbaumer;

Ing. Weichselbaumer, Brigadierintendant
abs. iur. Tomschitz;

Ing. Weichselbaumer, Hofrat Doktor
Zeininger;

Die Wortprotokolle der Zeugeneinvernahmen erreichten einen Umfang von zirka 1 500 Seiten.

Nach Abschluß des Beweisverfahrens wurde gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates sodann ein Unterausschuß, dem der Abgeordnete Dr. Hauser (Obmann) bzw. Dr. Ermacora sowie die Abgeordneten Pansi (Obmannstellvertreter) und Zeillinger angehörten, zur Abfassung eines Berichtsentwurfes eingesetzt. Dieser Unterausschuß hielt außer seiner konstituierenden Sitzung am 28. April, am 10., 13., 17., 18., 23. und 24. Mai 1977 weitere Sitzungen ab und legte dem Untersuchungsausschuß am 24. Mai 1977 den einvernehmlichen Berichtsentwurf vor, der hierauf vom Ausschuß am 26. Mai 1977 beschlossen wurde.

II. DIE ZULÄSSIGKEIT VON WAFFEN- UND MUNITIONSEXPORTEN AUF GRUND DER GELTENDEN RECHTSLAGE

Der Untersuchungsausschuß mußte sich naturgemäß zunächst über die für die Zulässigkeit von Waffen- und Munitionsexporten derzeit geltende Rechtslage einen Überblick verschaffen. Er ersuchte daher alle in Betracht kommenden Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Inneres und für Landesverteidigung) um die Bekanntgabe der zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen, der diesbezüglichen Durchführungsvorschriften, allfälliger Ressortübereinkommen und der Art der Mitwirkung der beteiligten Bundesministerien im Ausfuhrgenehmigungsverfahren. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde überdies um die Vorlage eines Gutachtens des Völkerrechtsbüros über die Zulässigkeit österreichischer Waffenexporte in neutralitätsrechtlicher und neutralitätspolitischer Hinsicht ersucht. Dem Untersuchungsausschuß lag ferner das Gutachten Adamovich—Berchtold—Weiss vor.

Nach Studium und Erörterung dieser Unterlagen kam der Untersuchungsausschuß dabei zu folgenden Feststellungen:

1. Für die Beurteilung der zu untersuchenden Vorgänge sind im wesentlichen die Vorschriften des Außenhandelsgesetzes 1968, des Zollgesetzes 1955, des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgeschütz vom 6. November 1935, Deutsches RGBl. I, Seite 1337 sowie die hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften maßgebend. Ferner sind von Bedeutung die Kompetenzbestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes. Beschränkungen des Verkehrs für Waffen und Munition

ergeben sich ferner aus den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, und aus dem Neutralitätsstatus der Republik.

2. Nach dem Außenhandelsgesetz 1968 unterliegt die Aus- und Einfuhr von Waren grundsätzlich keinen Beschränkungen (§ 1). Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Aus- oder die Einfuhr von bestimmten Waren zum Gegenstand haben, die in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, sind jedoch bewilligungspflichtig (§ 3). Dieser Bewilligungspflicht unterliegt u. a. jedoch nicht die Aus- oder die Einfuhr von Waren, solange sie sich im sogenannten Vormerkverkehr befinden (§ 4).

Gemäß Anlage A zum Außenhandelsgesetz 1968 unterliegen der außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht u. a.:

- a) **Waffen und Munition** des Kapitels 93, ausgenommen sind aber **Jagd- und Sportgewehre** ex 93.04, sowie Patronenpfropfen und Hülsen für Jagdschrotpatronen ex 93.07.
- b) **Bestimmte Explosivstoffe**, u. a. z. B. Zündhütchen und Sprengkapseln.

Für die Erteilung der außenhandelsrechtlichen Bewilligung ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, die für die Erteilung maßgeblichen Grundsätze finden sich in § 8 Außenhandelsgesetz 1968. Die nach dem Außenhandelsgesetz 1968 in Betracht kommende Bewilligungspflicht ist aber nicht die einzige, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren maßgeblich ist. Der gemäß § 1 dieses Gesetzes geltende Grundsatz der Außenhandelsfreiheit gilt nämlich nur, soweit nicht dieses Bundesgesetz oder sonstige Vorschriften anderes festsetzen.

3. Eine weitere Beschränkung für den Export von Waffen oder Munition ergibt sich auf Grund des schon zitierten Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgeschütz aus dem Jahre 1935. Diese deutsche Rechtsvorschrift ist auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes 1945 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden und ist bisher durch kein österreichisches Gesetz ersetzt worden. Die Verwaltungsbehörden gingen bei der Anwendung dieses Gesetzes gleichfalls von der Voraussetzung aus, daß diese deutsche Rechtsvorschrift 1945 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurde. Im Hinblick auf die ganz anders geartete Behördenstruktur des Deutschen Reiches warf die Anwendung dieses Gesetzes für die österreichischen Vollziehungsbehörden allerdings schwierige Fragen auf, die nach der eingeholten Darstellung des Bundesministeriums für Inneres auf Grund von schon

in der Zeit vor 1955 zurückreichenden interministeriellen Kontakten wie folgt gelöst wurden:

Die Bewilligung der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Kriegsgerät obliegt federführend dem Bundesministerium für Inneres. Mitzuwirken haben die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten überprüft Anträge dahin, ob gegen die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr neutralitätsrechtliche, neutralitätspolitische oder außenpolitische Bedenken bestehen oder nicht. Das Bundesministerium für Landesverteidigung prüft solche Anträge aus militärischer, das Bundesministerium für Inneres aus sicherheitspolizeilicher Sicht. Nach Aufstellung des österreichischen Bundesheeres wurde für dieses, wiederum auf Grund einer interministeriellen Absprache, folgende Sonderregelung getroffen:

Führt das Bundesministerium für Landesverteidigung für Zwecke des Bundesheeres Kriegsmaterial ein oder aus, so bedarf es hiezu keiner Bewilligung durch das Bundesministerium für Inneres. Das gilt aber nur, wenn aus den Transportbegleitpapieren (Frachtbrief) eindeutig hervorgeht, daß es sich bei dem Importeur oder Exporteur um das Bundesministerium für Landesverteidigung oder eine diesem nachgeordnete Dienststelle handelt. Bedient sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Abwicklung solcher Ein- oder Ausfuhr privater Stellen (Spediteure, Waffenhändler u. dgl.), so haben sich diese, wie dies sonst erforderlich ist, mit einem entsprechenden Antrag an das Bundesministerium für Inneres zu wenden. Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird im Regelfalle von der Vorlage einer sogenannten Endverbleibsbestätigung (enduse-certificate) abhängig gemacht. Förmliche Ressortübereinkommen zur Bewältigung der durch das erwähnte Gesetz aufgeworfene Zuständigkeits- und Durchführungsprobleme liegen nicht vor; bedauerlicherweise auch keine Niederschriften über die getroffenen Absprachen. Es handelt sich mangels einer durch den österreichischen Bundesgesetzgeber bisher unterlassenen Neuregelung um eine eingelebte Verwaltungspraxis.

4. Anlässlich des Inkrafttretens des Waffengesetzes 1967 wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1967, Z. 217 507/12-67, eine Dienstanweisung für die Zollämter, betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Waffen, Munition, Kriegsgerät und Schieß- und Sprengmittel herausgegeben, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt worden war und für die mit der Ein- und Ausfuhr befaßten Stellen die maßgeblichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zusammenfaßte. Das Bundesministerium für Lan-

desverteidigung instruierte seine nachgeordneten, insbesondere die mit dem Heeresbeschaffungswesen befaßten Dienststellen ebenfalls durch Erlaß, zuletzt mit Erlaß vom 20. Feber 1975, Zl. 403 985/IntAbt/75, über die bei der Ein- und Ausfuhr maßgeblichen Vorschriften.

Für das gegenständliche Untersuchungsverfahren ist nun hier von Interesse, daß in beiden Erlässen hinsichtlich der Ein- bzw. Ausfuhr von Kriegsgerät grundsätzlich eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vorgeschrieben ist. Für das Bundesministerium für Landesverteidigung ist jedoch — entsprechend den interministeriellen Absprachen — in beiden Erlässen jeweils eine Ausnahme formuliert, die zwar in ihrem Sinn, nicht aber in ihrem Wortlaut völlig korrespondiert.

Im zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen heißt es hinsichtlich der Einfuhr von Kriegsgerät in Z. 3.2:

„Persönliche Ausnahmen von diesen Beschränkungen bestehen nicht, doch gilt, wenn die Einfuhr für das Bundesministerium für Landesverteidigung als Warenempfänger erfolgt, die Einfuhrbewilligung als erteilt.“

Hinsichtlich der Ausfuhr von Kriegsgerät findet sich in Z. 3.4 folgende Formulierung:

„Die Ausfuhr von Kriegsgerät (auch im Rahmen eines Vormerkverkehrs) ist nur zulässig, wenn eine Ausfuhrbewilligung vorliegt; die Bewilligung wird vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, sofern es sich aber um Ausfuhr durch das Bundesministerium für Landesverteidigung handelt, vom Bundesministerium für Landesverteidigung erteilt.“

Im korrespondierend zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung heißt es dagegen unter Z. 4 „Einfuhr(Ausfuhr)bewilligung von Kriegsgerät“, für die Ein- und Ausfuhr zusammenfassend formuliert, wie folgt:

„Kriegsgerät darf nur eingeführt werden, wenn hiefür eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vorliegt. Persönliche Ausnahmen: Wenn die Einfuhr (Ausfuhr) von Kriegsgerät für das Bundesministerium für Landesverteidigung als Warenempfänger (Versender) erfolgt (Kauf, Verkauf, Vorführung und so weiter) gilt die Bewilligung als erteilt (Z. 3.2 und 3.4 der Dienstanweisung für Zollämter).“

Diese geringfügigen Textunterschiede in den beiden Erlässen beruhen offensichtlich auf sprachlichen Ausdrucksdifferenzen. Beide Erlässe geben die zwischen dem Bundesministerium für Handel,

Gewerbe und Industrie und Inneres geübte interministerielle Praxis bei der Vollziehung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät aus 1935 wieder.

Es fehlt allerdings ein Hinweis auf die ebenfalls geübte Mitwirkungspraxis des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten. Diese Diensterlässe stellen jedenfalls für die Dauer ihres Bestehens die bindenden Vorschriften für die mit der Ein- oder Ausfuhr von Kriegsgerät (militärische Waffen und Munition) befaßten Dienststellen des Bundes dar; dies auch dann, wenn an der gesetzlichen Deckung dieser Erlaßvorschriften in der einen oder anderen Hinsicht Zweifel bestehen, wie dies etwa aus einer eingeholten Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 2. März 1977 hervorgeht. Die aufgezeigte Problematik läßt es aber geboten erscheinen, daß der Gesetzgeber diesen Fragen in Hinkunft sein Augenmerk zuwendet. Der Untersuchungsausschuß regt deshalb in seinen Schlussfolgerungen entsprechende Gesetzesinitiativen an.

5. Gegenstand der Untersuchungen bildeten unter anderem die Vorgänge bei der Abwicklung eines Exportgeschäftes der Firma Steyr-Daimler-Puch AG nach Tunesien bzw. eines Exportgeschäftes des Waffenhändlers Ing. Weichselbaumer nach Syrien. Dabei ergab sich auch die Rechtsfrage, ob es grundsätzlich zulässig sei, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. das Heeresbeschaffungsamt im Wege eines Darlehensvertrages privaten Firmen bestimmte Mengen und Sorten von Munition aus den Lagerbeständen des Bundesheeres überlassen könne, damit diese privaten Firmen in Ausnahmefällen Lieferverpflichtungen hinsichtlich solcher Munition an ihre ausländischen Abnehmer termingemäß durchführen können. Die Firmen ihrerseits wären nach solchen Darlehensverträgen verpflichtet, unter Einräumung entsprechender Sicherheiten dem Bundesheer die gleiche Art und Menge von Munition innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben.

Das schon erwähnte Gutachten Adamovich-Berchtold-Weiss kommt zur Auffassung, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung keine kompetenzrechtliche Ermächtigung zum Abschluß solcher Rechtsgeschäfte habe und bezeichnet auch die haushaltsrechtliche Deckung eines solchen Vorganges „nicht als völlig gesichert“. Der Bundesminister für Finanzen vertritt dagegen in seiner Stellungnahme den Standpunkt, daß von einer Verletzung haushaltsrechtlicher und kompetenzrechtlicher Vorschriften in dem vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Darlehensgeschäft (es handelte sich um den Tunesienvertrag der Steyr-Daimler-Puch AG) nicht gesprochen werden könne.

Der Untersuchungsausschuß hat hiezu folgendes erwogen:

Was zunächst die Frage der Ressortkompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Abschluß solcher Munitionsdarlehensverträge anlangt, so ist zwar richtig, daß besondere Rechtsvorschriften, aus denen sich die Ermächtigung zum Abschluß solcher Verträge ergibt, nicht bestehen. Dagegen vermag der Untersuchungsausschuß nicht der Auffassung des Gutachtens zu folgen, daß sich eine derartige Zuständigkeit auch nicht aus den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 über den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Landesverteidigung ableiten läßt. Nach § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 umfaßt der Wirkungsbereich der Bundesministerien unter anderem „die Sachgebiete, die gemäß dem Teil 2 der Anlage einzelnen Bundesministerien zur Besorgung zugewiesen sind“. Im Teil 2 dieser Anlage sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugewiesen: „Militärische Angelegenheiten.“ Dazu gehören nach der Aufzählung im Gesetz insbesondere auch: Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres, Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres u. ä.

Auszugehen ist nun davon, daß die zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesheeres nötigen Vorkehrungen zweifellos auch die Vorsorge für entsprechend einsatzbereite Munitionsbestände umfassen. Es ist nun eine physikalische und militärische Erfahrungstatsache, daß die Lagerfähigkeit von Munition zeitlich nicht unbegrenzt ist. Die Lagerbestände müssen daher von Zeit zu Zeit erneuert werden. Die Abgabe von Munition im Wege der gegenständlichen Darlehensverträge an private Rechtssubjekte ist daher ein möglicher Weg zur militärischen Notwendigkeit der Lagerumwälzung. Andernfalls müßte das Bundesheer entweder die Gefahr der Unbrauchbarkeit der Munition durch Überalterung in Kauf nehmen und solche Munition dann als Abfallmaterial verwerten oder die entsprechenden Munitionsmengen rechtzeitig verkaufen, um durch Zukauf neuer Munition die nötige Lagerumwälzung sicherzustellen. Die Auffassung im Gutachten, daß derartige Darlehensgeschäfte nur als Leistung einer Wirtschaftshilfe für die privaten Exporteure anzusehen ist, wofür es keine Kompetenz gibt, ist daher in dieser apodiktischen Form nicht zutreffend. Es liegt vielmehr eine militärische Notwendigkeit vor, die sich eben unter Umständen mit den Interessen derartiger privater Darlehensnehmer für Munition trifft. Die Befugnis zum Abschluß derartiger Munitionsdarlehensverträge durch das Bundesministerium für Landesverteidigung erscheint dem Untersuchungsausschuß deshalb kompetenzrechtlich aus Teil 2 des Bundesmi-

nisteriengesetzes 1973 durchaus ableitbar zu sein, und gründet sich aber auch auf die Kompetenz des Bundesministers nach § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, in der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten auf seinem Sachgebiet tätig zu sein. Falls dies aber in Zweifel gezogen wird, müßte der Gesetzgeber dem Bundesministerium für Landesverteidigung eine solche Kompetenz im Rahmen seines Wirkungskreises ausdrücklich einräumen, weil ein solches legitimes sachliches Erfordernis vom Standpunkt der jederzeitigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres im Interesse der Landesverteidigung besteht. Daß dabei die „Ausleihung“ von Munition nur im Rahmen des legitimen Interesses erfolgt und nur in einem Ausmaß, das vom Standpunkt der munitionsmäßigen Bevorratung des Bundesheeres unbedenklich ist, wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt.

Der Untersuchungsausschuß schließt sich ferner den haushaltsrechtlichen Erwägungen des Bundesministeriums für Finanzen an. Trotz der im Gutachten Adamovich-Berchtold-Weiss geäußerten Bedenken scheint dem Untersuchungsausschuß die Auffassung vertretbar zu sein, daß der Abschluß eines Munitionsdarlehensvertrages auch haushaltsrechtlich zulässig ist. Der Abschluß eines solchen Vertrages ist zwar begrifflich eine „Verfügung über Bundesvermögen“, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Beschlußfassung des Nationalrates vorbehalten ist. Der Nationalrat seinerseits delegiert jedoch regelmäßig im jährlichen Bundesfinanzgesetz die Ermächtigung zu solchen Verfügungen innerhalb eines bestimmten Rahmens dem Bundesminister für Finanzen. Was die Ermächtigung zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen anlangt, darf der Bundesminister für Finanzen etwa nach Art. XII des Bundesfinanzgesetzes 1976 unter bestimmten Voraussetzungen Bestandteile des Bundesvermögens verkaufen, tauschen, verschenken oder verpfänden. Wenn also der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Bestandteile des Bundesvermögens endgültig (das ist dauernd) aus dem Vermögensbestand des Bundes auszuscheiden, dann muß er angesichts einer so weitgehenden Verfügungsmöglichkeit argumentum a majori ad minus auch ermächtigt erscheinen, in sinngemäßer Anwendung der angeführten finanzgesetzlichen Bestimmungen über das bewegliche Bundesvermögen auch im Wege der Vermietung, Leihe oder eines Darlehens — alles Rechtsgeschäfte, die nur eine vorübergehende Änderung im Vermögensbestand bewirken — zu verfügen. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zu derartigen Verfügungen steht damit im Rahmen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen sicher außer Zweifel.

Folgt man nun der oben angeführten Auffassung, daß das Bundesministerium für Landes-

verteidigung kompetenzrechtlich nach seinem Wirkungskreis zum Abschluß solcher Darlehensverträge befugt war, dann ist im gegebenen Fall des Tunesiengeschäftes noch zu bedenken, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung das Rechtsgeschäft mit der Firma Steyr-Daimler-Puch AG zunächst nicht selbständig abgeschlossen hat, sondern an das Bundesministerium für Finanzen herantrug und erst nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den Abschluß tätigte. Der Untersuchungsausschuß pflichtet dem Bundesministerium für Finanzen bei, daß es dem Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Verwaltungsökonomie in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes überlassen bleibt, das sachlich zuständige Ressort mit der Abwicklung eines solchen Rechtsgeschäftes zu betrauen. Nur wenn der Wert des beweglichen Bundesvermögens in solchen Fällen die gesetzliche Betragsgrenze des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes übersteigt, wäre eine sondergesetzliche Ermächtigung erforderlich. Auch in dieser haushaltsrechtlichen Frage gilt das oben für die Kompetenzfrage Gesagte. Falls diese Interpretation bezweifelt und damit die haushaltsrechtliche Zulässigkeit solcher Darlehensverträge als „nicht völlig gesichert“ erachtet wird, müßte der Gesetzgeber für eine entsprechende Formulierung der einschlägigen Ermächtigungsbestimmungen des Bundesfinanzgesetzes künftighin Sorge tragen, weil für die Abschlußmöglichkeit derartiger Verträge ein legitimes Bedürfnis besteht. Der Untersuchungsausschuß hält eine solche ausdrücklich formulierte Erweiterung der Ermächtigungsbestimmungen des Bundesfinanzgesetzes aber aus den oben geschilderten Gründen nicht unbedingt für erforderlich.

6. Im Zusammenhang mit den untersuchten Vorgängen bei den Munitionsexporten im Rahmen des Tunesien- bzw. des Syriengeschäftes sind auch gewisse Vorschriften des Zollgesetzes 1955 von Bedeutung. Es handelt sich um die §§ 66 ff. ZollG über den sogenannten Vormerkverkehr. Gemäß § 66 Abs. 2 ZollG sind Waren des inländischen freien Verkehrs, die zu einem bestimmten Zweck vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um zollfrei oder im Falle eines passiven Veredelungsverkehrs allenfalls zollermäßig wieder eingebracht werden zu können, bei Zutreffen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen dem Ausgangsvormerkverfahren zu unterziehen (passiver Vormerkverkehr). § 67 Abs. 1 ZollG zählt in lit. a bis j erschöpfend die Arten des Vormerkverkehrs auf. Für alle Fälle ist charakteristisch, daß die Ware das Zollgebiet nur vorübergehend verläßt oder betritt.

Gemäß § 74 ZollG gilt ferner der Grundsatz der Nämlichkeit, d. h. die Ware, die zu einem bestimmten Zweck vorübergehend in das Zollgebiet eingebracht oder aus dem Zollgebiet ausgeführt wird, muß bei ihrer Rückbringung innerhalb der Rückbringungsfrist dieselbe sein. Für die Sicherung dieser Nämlichkeit enthält § 74 ZollG besondere Vorschriften.

Im gegenständlichen Untersuchungsfall des Tunesien- bzw. Syriengeschäftes wurde nun die darlehensweise überlassene Munition auf Antrag des Heeresbeschaffungsamtes im Ausgangsvormerkverkehr vom zuständigen Zollamt Tulln abgefertigt. Auf den Zollvormerkscheinen ist als Art des Vormerkverkehrs gemäß § 67 ZollG in der entsprechenden Rubrik des Formulars „Vormerkverkehr zur Ansicht“ angegeben. Diese gewählte Vorgangsweise ist eindeutig gesetzswidrig. Den verantwortlichen und mit der Abwicklung des Munitionsdarlehens befaßten Heeresdienststellen mußte klar sein, daß die der Firma Steyr-Daimler-Puch AG bzw. Ing. Weichselbaumer ausgefolgte Munition nach dem klaren Vertragszweck endgültig aus dem österreichischen Zollgebiet ausgeführt wird. Die auf Grund des Darlehensvertrages von der Firma übernommene Verpflichtung zur Rückstellung von Munition gleicher Art und Menge an das Bundesheer konnte einen Zollvormerkverkehr ebenfalls nicht rechtfertigen, weil die rückgestellte Munition nicht dieselbe ausgeführte Munition war, sondern eben eine andere, nachbestellte Munition gleicher Sorte, die von § 74 ZollG geforderte Nämlichkeit der Ware also niemals gegeben sein konnte. Der gewählte Verzollungsvorgang wäre auch dann gesetzswidrig gewesen, wenn nicht das Heeresbeschaffungsamt als Versender aufgetreten wäre, sondern die betreffende Firma selbst.

Der gewählte Zollvormerkverkehr hatte aber in Verbindung mit einem anderen Umstand eine weitere bedenkliche Wirkung. Die Vereinbarung, für die Übergabe der dargeliehenen Munition einen Erfüllungsort jenseits der österreichischen Zollgrenze festzulegen, also das Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeresbeschaffungsamt) als Exporteur figurieren zu lassen, hatte wegen der oben unter Punkt 4 geschilderten Rechtslage zur Folge, daß eine Ausfuhrbewilligung seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht beigebracht werden mußte, der — wirtschaftlich gesehen — eigentliche Exporteur sohin ohne eine solche Ausfuhrbewilligung den Export der Munition durchführen konnte. Das Zusammentreffen der beiden gewählten Vorgänge (Zollvormerkverkehr, ausländischer Erfüllungsort) führte zu einer Umgehung der für Privatexporteure geltenden gesetzlichen Vorschriften, die auch nicht durch den vorgebrachten Hinweis darauf gerechtfertigt werden kann, daß angesichts des Zeitdruckes, unter

dem die Lieferfirma stand, nur so die rechtzeitige Lieferung der Munition gewährleistet war. Es kann nicht Sache des Bundesministeriums für Landesverteidigung sein, in Fällen solcher Munitionsdarlehen, deren Zulässigkeit im Sinne der obigen Ausführungen unter Punkt 5 durchaus gegeben ist, der exportierenden Firma die Einholung der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausfuhrbewilligung zu ersparen und die für die Erteilung einer solchen Ausfuhrbewilligung zuständigen Behörden faktisch auszuschalten.

Aus dem untersuchten Anlaßfall müssen daher zur Vermeidung solcher Praktiken Konsequenzen gezogen werden, die der Untersuchungsausschuß in seinen Schlußfolgerungen dieses Berichtes aufzeigt.

7. Gewisse Beschränkungen für die Zulässigkeit des Exportes von Waffen und Munition ergeben sich auch aus dem österreichischen Staatsvertrag und dem Neutralitätsstatus der Republik Österreich. Aus der immerwährenden Neutralität Österreichs ergibt sich für den Staat die völkerrechtliche Pflicht, eine Neutralitätspolitik zu verfolgen, die dafür Sorge trägt, daß Österreich in keine bewaffneten Konflikte hineingezogen wird. Dies bedeutet, daß die Ausfuhr von Kriegsgerät an kriegsführende Parteien sich nach den einschlägigen Bestimmungen des V. und XIII. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges bzw. eines Seekrieges auszurichten hat. Gemäß Art. 7 des V. Haager Abkommens ist eine neutrale Macht nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Nach Art. 9 sind alle Beschränkungen oder Verbote, die in Ansehung der vorerwähnten Gegenstände angeordnet werden, auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Das Völkerrecht unterscheidet somit zwischen der Unterstützung eines kriegführenden Staates mit Waffen, Munition und dergleichen durch die Regierung des neutralen Staates selbst und einer Unterstützung durch Privatpersonen. Während eine direkte Hilfe des neutralen Staates nicht erlaubt ist, besteht keine völkerrechtliche Verpflichtung, Hilfe von seiten Privater zu unterbinden, doch darf der neutrale Staat auch in diesen Fällen die Hilfe durch Privatpersonen nicht unterstützen. Doch kann der Staat, wie dies z. B. durch § 320 StGB geschehen ist, den Einzelnen durch Erlassung strafrechtlicher Normen zur Unterlassung von Handlungen bestimmen, die eine Neutralitätsgefährdung darstellen. Im wohlverstandenen Interesse des dauernd neutralen Staates wird auch aus neutralitätspolitischen Gründen in jedem einzelnen Falle

genau zu prüfen sein, ob die Genehmigung der Ausfuhr von derartigen Gegenständen an Kriegführende oder in Krisengebiete vertretbar ist oder nicht.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat bei seinen Stellungnahmen im Ausfuhrgenehmigungsverfahren auf die neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen und die neutralitätspolitischen Gesichtspunkte stets Bedacht genommen. Zahlreiche Exportansuchen wurden aus diesen Erwägungen in der Vergangenheit abgelehnt. Im untersuchten Anlaßfall der Verbringung von 399 600 Schuß Munition nach Syrien war das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mangels eines gesetzmäßigen Ausfuhrgenehmigungsverfahrens zunächst nicht eingeschaltet, hat aber nach Bekanntwerden des Exportversuches sofort seine ablehnende Stellungnahme zu einem solchen Export auch in diesem Falle bezogen.

Angesichts der grundlegenden staatspolitischen Bedeutung, die eine strenge Beachtung aller aus dem Neutralitätsstatus Österreichs folgender Verpflichtungen haben muß, erscheint die gesicherte Mitwirkung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im Ausfuhrgenehmigungsverfahren hinsichtlich von Kriegsgerät, Waffen und Munition unerlässlich. Dieses Mitwirkungsrecht hat seine gesetzliche Grundlage in § 5 Abs. 1 Z. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973. Dieses Mitwirkungsrecht ist zu gewährleisten und zu beachten, gleichgültig, ob das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung in Betracht kommt. Dieses Mitwirkungsrecht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sollte aber auch dann gewährleistet sein, wenn das Bundesministerium für Landesverteidigung militärische Ausrüstungsgegenstände, Waffen oder Munition aus eigenen Beständen selbst ausführt.

Der Untersuchungsausschuß ist aus Anlaß seiner Untersuchungen zur Auffassung gelangt, daß die Weitergeltung des in die österreichische Rechtsordnung rezipierten deutschen Gesetzes über die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 unbefriedigend ist. Der Untersuchungsausschuß regt daher in seinen Schlussfolgerungen eine den Bedürfnissen der immerwährenden Neutralität besser entsprechende und wirksamere gesetzliche Neuregelung dieses Rechtsgebietes an.

III. DAS TUNESIEN- UND SYRIEN-GESCHÄFT

1. Die Beziehungen zwischen Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer:

Dem Untersuchungsausschuß erschien es zum besseren Verständnis der Vorgänge um das Tunesien- bzw. Syriengeschäft notwendig, auch die persönlichen Beziehungen zwischen Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer zu erheben. Er stellt hiezu folgendes fest:

Die persönliche Bekanntschaft zwischen Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer geht bis in den Anfang der sechziger Jahre zurück, als der damalige Major Lütgendorf über Ersuchen eines Landwirtes in dem von Ing. Weichselbaumer gepachteten Revier zur Jagd war.

Nach Aussage Ing. Weichselbauers hat sich daraus ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt — sie pflegten das Duwort — und er hat dann auch Lütgendorfs Familie eingeladen und ist selbst auch öfters bei ihm eingeladen gewesen. Außerdem hat er Lütgendorf auch mehrfach zur Jagd eingeladen.

Nach Aussage Bundesminister Lütgendorfs ist aus dem Kennenlernen eine im Laufe der Zeit gewachsene gute Bekanntschaft geworden. Er ist im Jahre 1960 oder 1962 mit seiner Familie einmal bei Ing. Weichselbaumer zu Besuch in Groß Globnitz gewesen. Ing. Weichselbaumer selbst hat ihn nur ein- oder zweimal kurz besucht. Es ist kein so familiärer, inniger Kontakt gewesen wie in anderen Fällen.

2. Die Beziehungen zwischen der Steyr-Daimler-Puch AG (SDP) und Ing. Weichselbaumer; die Konzessionen Ing. Weichselbauers für den Handel mit Waffen:

Nach Aussage des damaligen Generaldirektor der SDP, Dipl.-Ing. Dr. Karl Rabus, hat er Weichselbaumer etwa im Jahre 1970 anlässlich der Reise einer Delegation nach Tunis kennengelernt und sich sehr bald mit ihm angefreundet.

Am 8. September 1972 sucht Ing. Weichselbaumer um Verleihung der Konzessionen für den Handel mit zivilen Waffen und ziviler Munition sowie für die Vermittlung des Verkaufes von zivilen Waffen und ziviler Munition an.

Im Zuge dieses Konzessionsverfahrens weist Ing. Weichselbaumer in einem Schreiben vom 23. Oktober 1972 darauf hin, daß er keinen Detailhandel, sondern den Großhandel mit zivilen Waffen und ziviler Munition beabsichtige, dies einvernehmlich mit SDP und der Fa. Hirtenberger Patronenfabrik.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 16. Feber 1973 werden Ing. Weichselbaumer diese Konzessionen verliehen.

Gleichfalls am 8. September 1972 sucht Ing. Weichselbaumer beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie um die Verleihung der Konzession für den Handel mit bzw. für die Vermittlung des Verkaufes von militärischen Waffen und militärischer Munition an.

Dieses Ansuchen wird sowohl von Bundesminister Lütgendorf mit Schreiben vom 20. September 1972 als auch von SDP mit Schreiben vom 27. Oktober 1972 unterstützt. Mit Schreiben vom 21. März 1973 wird Ing. Wechselbaumer seitens SDP bestätigt, daß er auf Grund der bisherigen Geschäftsverbindungen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse für den „Handel mit militärischen Waffen und mit militärischer Munition“, soweit es die Produkte der SDP (Handfeuerwaffen) betrifft, besitzt.

Diese beantragten Konzessionen werden mit Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. März 1973 erteilt.

Am 15. Oktober 1974 wird die Verbindung der SDP mit Ing. Wechselbaumer durch eine Vereinbarung in Form eines Briefes, der von beiden Partnern unterzeichnet wurde, fixiert. Nach Auskunft der SDP handelt es sich hierbei um eine Vermittlertätigkeit. Ing. Wechselbaumer hat die Aufgabe, entsprechend den von SDP erteilten Richtlinien und Anordnungen in Zusammenarbeit mit SDP Geschäfte anzubahnen. Seit dieser Zeit ist Ing. Wechselbaumer auch mit dem Tunesien-Exportvorhaben der SDP befaßt.

Am 2. Dezember 1975 sendet Bundesminister Lütgendorf ein Schreiben an den Vorstand der SDP, in dem es u. a. heißt: „Bei den in den vergangenen 1½ Jahren zum Teil gemeinsam mit der französischen Firma SOFMA durchgeführten Maßnahmen zur Aufschließung des arabischen Raumes als Abnehmer für Produkte der SDP hat sich, soweit ich das von meinem Ressort beurteilen kann, Ing. Alois Wechselbaumer mit großem Eifer und viel Geschick außerordentlich bewährt. Seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Herren meines Ressorts und anlässlich von praktischen Vorführungen auch mit der Truppe, war in jeder Weise beispielhaft. Er hat es darüber hinaus verstanden, sowohl bei den österreichischen Botschaften, als auch bei einzelnen Regierungsstellen und hochgestellten Persönlichkeiten hohe Wertschätzung zu finden. Ich bin daher der Meinung, daß es im Interesse einer gedeihlichen und produktiven Zusammenarbeit nützlich wäre, wenn Ihr Haus mit Herrn Ing. Wechselbaumer zu einem Übereinkommen gelangt, das zu einer Intensivierung der Exportbemühungen führen könnte.“

Die vorhin genannte schriftliche Vereinbarung vom 15. Oktober 1974 zwischen SDP und Ing. Wechselbaumer läuft nach acht Monaten, also am 15. Juni 1975 aus, und wird sodann um etwa zwei Monate schriftlich verlängert.

Nach dem Auslaufen dieser schriftlichen Vereinbarung war geplant, das bestehende Verhältnis einer fallweisen Vermittlungsbeauftragung schriftlich zu regeln, wozu es allerdings laut SDP bis heute nicht gekommen ist.

Die Beziehungen seither beruhen auf mündlichen Vereinbarungen, nach denen Ing. Wechselbaumer als Vermittler für spezielle Geschäfte eingesetzt wird. Juristisch trat hiedurch keine Veränderung im Verhältnis SDP — Ing. Wechselbaumer ein.

3. Dienstpaß des Ing. Wechselbaumer:

Am 23. Dezember 1975 beantragt Ing. Wechselbaumer die Ausstellung eines Dienstpasses.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Paßgesetz notwendige Bescheinigung, daß die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist, unterzeichnet Bundesminister Lütgendorf im Antrag auf Ausstellung dieses Dienstpasses am 23. Dezember 1975.

Am 2. Jänner 1976 stellt das Bundesministerium für Inneres den Dienstpass Nr. 5083/1976 mit einer Gültigkeitsdauer bis 2. Jänner 1978 aus. Dieser Dienstpaß wird Ing. Wechselbaumer am 8. Jänner 1976 ausgehändigt.

Mit dem Einsichtsakt vom 5. März 1976 GZ Zl. 59 060/133-II/13/76 bringt das Bundesministerium für Inneres verschiedenen Ministerien, darunter auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung, Bedenken gegen Ing. Wechselbaumer zur Kenntnis. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob Ing. Wechselbaumer überhaupt noch die zum Handel mit zivilen und militärischen Waffen und Munition erforderliche gewerberechtliche Verlässlichkeit besitzt, widrigenfalls mit Entziehung der Konzession gegen ihn vorzugehen wäre. Da die Entscheidung dieser Frage in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fällt, wird seitens Bundesministers Lütgendorf am 1. April 1976 entschieden, daß keine weiteren Veranlassungen zu treffen sind.

Am 14. Mai 1976 richtet das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Gesandter Dr. Agstner, ein Schreiben an das Bundesministerium für Inneres, z. H. Herrn Min.-Rat Dr. Czeppan, in dem unter Bezugnahme auf einen Bericht der österreichischen Botschaft in Damaskus vom 3. Mai 1976 über den Verkauf österreichischer Waffen nach Syrien — wobei als Vermittler dieses Geschäftes Ing. Wechselbaumer genannt wird — angeregt wird, die Frage zu prüfen, ob die Belassung des österreichischen Dienstpasses gerechtfertigt erscheint.

Mit Note vom 1. Juni 1976 tritt daraufhin das Bundesministerium für Inneres neuerlich an das Bundesministerium für Landesverteidigung heran und ersucht unter Hinweis auf das Schreiben der österreichischen Botschaft Damaskus sowie den vorhin erwähnten Einsichtsakt vom 5. März um Mitteilung, ob nach Ansicht des Herrn Bundesministers auch bei dieser Sachlage nach wie vor die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 gegeben sind.

In seinem Antwortschreiben vom 1. Oktober 1976 weist das Bundesministerium für Landesverteidigung darauf hin, daß die seinerzeit von Bundesminister Lütgendorf erfolgte Bescheinigung der Notwendigkeit der Ausstellung eines Dienstpasses den Besitz von Konzessionen für den Handel bzw. für die Vermittlung des Verkaufes von Waffen und Munition zur Voraussetzung hatte, und daß derzeit ein Verfahren des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zur Entziehung der genannten Konzessionen laufe. Abschließend heißt es: „Sollten die Konzessionen dem Ing. Weichselbaumer entzogen werden, besteht kein Anlaß für eine weitere Belassung des Dienstpasses.“

Am 15. Oktober 1976 wendet sich daraufhin das Bundesministerium für Inneres an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und ersucht um Mitteilung des Ausgangs des Konzessionsentziehungsverfahrens zu gegebener Zeit.

Offenbar im Zusammenhang mit den Vorfällen am 7. Dezember 1976 am Flughafen Schwechat weist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in einem Schreiben vom 20. Dezember 1976 an den Herrn Bundesminister für Inneres darauf hin, daß auf die Note vom 14. Mai 1976 bisher keine Stellungnahme ergangen ist und ersucht den Bundesminister für Inneres um eine Mitteilung, was seine Ansicht zur Frage der Benützung eines Dienstpasses durch Ing. Weichselbaumer sei.

Daraufhin richtet das Bundesministerium für Inneres an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ein Ersuchen um Mitteilung, wann mit einem Abschluß des anhängigen Verfahrens zur Entziehung der Ing. Weichselbaumer seinerzeit verliehenen Konzessionen gerechnet werden kann.

Am 30. Dezember 1976 wird dem Leiter der zuständigen Abteilung im Innenministerium im Auftrag des Herrn Bundesministers für Inneres mitgeteilt, daß der Dienstpaß Ing. Weichselbauers sofort einzuziehen wäre. Auf diesem Dienstzettel findet sich ein handschriftlicher Aktenvermerk vom 3. Jänner 1977 mit folgendem Inhalt: „Hofrat Bernklau (Bundesministerium für Landesverteidigung) fernmündlich um Mitteilung ersucht, ob Ing. Weichselbaumer noch für Bundesministerium für Landesverteidigung tätig ist. Antwort erst nächste Woche, da Minister Lütgendorf nicht da ist.“ Sowie ein weiterer Vermerk: „Geladen am 5. Jänner 1977.“

Am 13. Jänner 1977 kommen zwei Kriminalbeamte zu Ing. Weichselbaumer ins Büro und ziehen den Dienstpaß ein. Hievon werden das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für Landesverteidigung verständigt.

Am 18. Jänner 1977 wird im Bundesministerium für Landesverteidigung der Entwurf eines Schreibens an das Bundesministerium für Inneres erstellt, in dem mitgeteilt werden soll, daß die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 für Ing. Weichselbaumer nicht mehr gegeben sind und daß daher das Bundesministerium für Landesverteidigung um Einleitung des Entziehungsverfahrens ersucht. Eine Erledigung unterbleibt, da — wie einem Aktenvermerk zu entnehmen ist — eine fernmündliche Anfrage beim Bundesministerium für Inneres ergibt, daß der Dienstpaß bereits eingezogen wurde und eine diesbezügliche Note dem Bundesministerium für Landesverteidigung in den nächsten Tagen zugehen wird.

4. Anbahnung des Syriengeschäftes:

Im September 1975 findet über Einladung von Bundesminister Lütgendorf ein offizieller Besuch des syrischen Verteidigungsministers General Mustafa Tlass in Österreich statt.

Im Rahmen dieses Besuches werden dem syrischen Verteidigungsminister am 12. und 13. September 1975 auf dem Jagdgut des Ing. Weichselbaumer in Hollenstein an der Ybbs, in Verbindung mit einer Jagd, Produkte der SDP vorgeführt.

Diese Vorführung wird von der SDP mit Unterstützung durch Ing. Weichselbaumer und das österreichische Bundesheer organisiert.

In der Stellungnahme, die Ing. Weichselbaumer der Staatsanwaltschaft Wien über seinen Rechtsanwalt am 20. Jänner 1977 übermittelt, stellt er dazu u. a. fest: „Bei der in Hollenstein durchgeführten Jagd wurde beim Jagdhaus Seeau das gesamte Steyr-Programm sowohl zivil wie militär vorgestellt, der anwesenden syrischen Delegation, im Beisein des Vorstandsdirektors der SDP Dkfm. Herzig, erläutert, Probefahrten durchgeführt und Handfeuerwaffen ausprobiert ... Der Verteidigungsminister Tlass hat mit dem Steyr-Mannlicher .308 zwei Gemsen geschossen ...

... Der Bundesminister Lütgendorf ist am 13. September 1975 nach Hollenstein nachgekommen, und es fanden in der Bauernstube des Jagdhauses noch verschiedene Arbeitsgespräche statt ...

... Bei diesem Arbeitsgespräch hat Herr Verteidigungsminister Tlass mitgeteilt, daß er so ein Steyr-Mannlicher Gewehr besitzt und daß der offizielle Sportverband der syrischen Sportstätte, die Militär Sport Union, auch solche Gewehre habe, aber viel zu wenig und hat mir mitgeteilt, daß er diese Gewehre samt erforderlicher Sportschützen-Munition kaufen möchte. Von seiten des Herrn Bundesministers wurde Herrn Verteidigungsminister Tlass die Lieferung der Gewehre und Munition, unter besonderem Hinweis

538 der Beilagen

13

der besonderen Güte der Munition, als Geste gegenüber der Delegation und als Auftrag für die österreichische Rüstungsindustrie, zugesagt, und zwar dergestalt, daß er die Erledigung zusagte, wobei er es begrüßen würde, wenn Ing. Weichselbaumer diese Lieferung abwickeln würde.

Gleichzeitig erklärte der Herr Bundesminister auch in Anwesenheit des Vorstandsdirektors der SDP Herzig, bei einem Besuch in Syrien die entsprechenden Unterlagen für einen Kaufabschluß mitzubringen ...“

Bei seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 erklärt Ing. Weichselbaumer dazu:

„Bei dieser Vorführung war der Herr Bundesminister Lütgendorf nicht anwesend. Anwesend war er aber, als Herr Minister Tlass von seiten der Waffenabteilung Steyr die MP 18, die MP 9 mm, das Bordschützengewehr und das Jagdgewehr vorgeführt erhalten hat.“

Auf die Frage, ob in diesem Zusammenhang konkret von der möglichen Lieferung nach Syrien gesprochen wurde, sagte Ing. Weichselbaumer: „Minister Tlass hat gesagt, daß er dieses Gewehr kennt, die Syrer haben nämlich bereits solche Gewehre, er wollte wissen, ob die Gewehre wirklich aus Österreich sind. Man hat ihm daraufhin gesagt, daß das eine Produktion der SDP ist und sie die in Österreich kaufen könnten, weil für dieses Gewehr keine Ausfuhrbeschränkung besteht, er könnte auch jedes Jagdgewehr kaufen.“ Bei dieser Äußerung sei auch Minister Lütgendorf anwesend gewesen.

Auf weitere Fragen sagt Ing. Weichselbaumer:

„... Minister Tlass hat dann auch gesagt, daß es sehr erfreulich ist, daß die Gewehre direkt aus Österreich kommen, die könnten dann bezogen werden. Der Minister hat ihm geantwortet, daß wir sogar eine sehr gute Munition haben, ... mit der Munition sei die Weltmeisterschaft gewonnen worden, ...“

Sowie: „Der Minister hat damals eindeutig seiner Exzellenz Tlass gesagt, daß Österreich das sicher liefern könne, das sei keine ausfuhrbeschränkte Ware, der Weichselbaumer werde das machen.“

Auf die Frage, wer bei diesen Gesprächen dabei gewesen sei, sagt Ing. Weichselbaumer: „Beim Abschluß waren dabei Herr Minister Tlass, Herr Bundesminister Lütgendorf, Direktor Herzig, Dr. Brodnik und ich.“

Auf die Frage, ob Bundesminister Lütgendorf im Gespräch mit syrischen Partnern darauf hingewiesen habe, daß Österreich ein neutrales Land ist und man daher bei gewissen Dingen nicht sofort zustimmen könne, was Munition betrifft, antwortet Ing. Weichselbaumer:

„Herr Bundesminister Lütgendorf hat in Holleinstein, wie ein Brigadekommandant einer Panzertruppe, der der Delegation angehörte, Colonel Farhat gesagt hat, daß der Bergepanzer für sie interessant wäre, gesagt, in diesem Fall müsse man erst das Außenamt und die Regierung fragen.“

Bundesminister Lütgendorf erklärt hiezu bei seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977:

„Am Abend (13. September 1975) wurde überhaupt über verschiedene Probleme, über verschiedene auch rein theoretische, militärische Dinge gesprochen. Unter anderem hat Tlass auch erwähnt, daß ja das österreichische Bundesheer ein hervorragendes Präzisionsgewehr haben solle. Ich habe ihn dann darauf hingewiesen, daß ja einer meiner Offiziere, Oberleutnant Schakl, damit den Weltrekord in Argentinien geschossen habe, daß es sich hier um ein hervorragendes Gewehr der Steyr-Werke in Sportausführung handle, mit oder ohne Diopter, also ohne Zielfernrohr, nur mit einer optischen Zielhilfeeinrichtung, und daß sich dieses Gewehr an sich gerade für den militärischen Fünfkampf besonders eignet.“

Er hat damals erzählt, daß er in Syrien eine sogenannte Militärspartunion habe. Das war mir bekannt, weil ich ja selber Mitglied in der internationalen Militärsportvereinigung bin. Er hat gesagt, daß er großes Interesse an diesen Gewehren habe. Ich konnte ihm diese Gewehre nur empfehlen. Das war alles.“

Dkfm. Herzig erklärt bei seiner Zeugeneinvernahme am 2. März 1977:

„Es wurde in meiner Gegenwart jedenfalls nicht über Waffengeschäfte mit Syrien gesprochen“ und auf den Vorhalt der dezidierten Aussage des Ing. Weichselbaumer, Bundesminister Lütgendorf hätte in seiner (Herzigs) Anwesenheit ausdrücklich auf diese wichtige Möglichkeit eines Kaufabschlusses für Gewehre und Munition hingewiesen, daß ihm dies in keiner Weise so in Erinnerung sei.

Der bei den Gesprächen als Dolmetsch anwesende Dkfm. Mikhail Issa (SDP) erklärt in seiner Aussage vor der Wirtschaftspolizei:

„Ich erinnere mich, daß auch die Rede von Sportgewehren der SDP war, die Minister Tlass sehr gelobt hat. Ich kann mich nicht erinnern, inwieweit bei dieser Gelegenheit die Lieferung einer größeren Menge von Gewehren und Munition nach Syrien besprochen worden ist. Ich kann mich auch nicht erinnern, ob Ing. Weichselbaumer beauftragt wurde, ein solches Geschäft abzuwickeln ...“

„... Es ist jedoch möglich, daß bei dieser Gelegenheit, wo das Gespräch mit Minister Tlass auf seine Wünsche betreffend Lieferung von Waffen gekommen ist, bzw. Wünsche allgemein hinsichtlich von Produkten der SDP geäußert

wurden, Minister Lütgendorf auf die anwesenden Firmenvertreter hingewiesen hat.

Ich erinnere mich jedoch, daß Bundesminister Lütgendorf bei dieser und ähnlichen Gelegenheiten immer darauf hingewiesen hat, daß Österreich ein neutrales Land sei und bei der Lieferung von Waffen bestimmte Rücksichten zu nehmen seien.“

5. Inhalt des Syrienvertrages:

Am 21. Jänner 1976 schließt Ing. Weichselbaumer in Syrien den Vertrag Nr. 26/3/76 mit der Militär Sport Union Damaskus S.A.R., vertreten durch Herrn Ata Mussalati, über die Lieferung von 2 000 Stück Steyr-Mannlicher SSG Scharfschützengewehre .308 und 400 000 Schuß Scharfschützenmunition .308 Violettspitze ab. Der Vertrag sieht u. a. die erste Teillieferung von Gewehren innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung des Akkreditivs vor.

Zur Frage, ob und in welcher Form er Bundesminister Lütgendorf über diesen Vertrag informiert habe, erklärt Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich habe am 21. Jänner 1976 diesen Vertrag mit der Militär Sport Union in Damaskus abgeschlossen, aus dem klar hervorgeht, daß Munition zu liefern ist. Nach der Rückkehr aus Damaskus mit diesem Vertrag habe ich Herrn Bundesminister Lütgendorf davon in Kenntnis gesetzt, daß ich einen Vertrag über 2 000 Steyr-Mannlicher SSG mit der dazugehörigen Munition von rund 400 000 Schuß abgeschlossen habe.“ Das sei im Feber 1976 gewesen.

Auf die Frage, ob die Information so detailliert war, daß Bundesminister Lütgendorf auch wissen mußte, daß seitens Ing. Weichselbaumer eine Munitionslieferverpflichtung besteht, antwortet Ing. Weichselbaumer:

„Ich habe ja gar keinen Grund gehabt, den Vertrag zu verheimlichen oder von der Munition nichts zu erzählen, ...“

Weiters auf die Frage „Haben Sie irgendwann noch dem Herrn Bundesminister einen Vertrag darüber gezeigt“: „Ich habe den Vertrag mitgebracht, damals habe ich ihn aber noch nicht übersetzt gehabt. Der Vertrag ist nur in arabisch vorgelegen. Ich habe ihn spaßhalber gefragt, ob er den Vertrag auf arabisch lesen wolle. Er hat gesagt, daß ihn der Vertrag überhaupt nicht interessiert. Nachher habe ich den Vertrag dann übersetzen lassen. Herr Abgeordneter, wenn Sie darauf hinauswollen, ob der Herr Bundesminister dezidiert den Vertrag gekannt hat, so muß ich Ihnen sagen, daß ich dem Herrn Bundesminister erklärt habe, daß ich mich freue, daß wir dieses Entrée-geschäft, das wir mit Tlass besprochen haben, abschließen konnten. Es war damals, als

ich ihm das gesagt habe, gar kein Gedanke, daß ich vom Bundesheer Munition brauche. Ich habe mir nämlich gedacht, daß die Hirtenberger diese 400 000 Schuß doch lagernd haben wird.“

Auf weitere Fragen, ob Bundesminister Lütgendorf den Vertragsinhalt gekannt habe, sagt Ing. Weichselbaumer: „Sicher, ich habe damals gesprochen von 2 000 Steyr-Mannlicher .308 und 400 000 Schuß Spezialmunition“ bzw. „hinsichtlich der Quantität ja. Preis war keiner dabei.“

Bundesminister Lütgendorf sagt vor dem Untersuchungsausschuß:

„Von einem direkten Vertrag, den Syrien mit Ing. Weichselbaumer geschlossen hat, erfuhr ich offiziell tatsächlich erst nach Vornahme dieser verschiedensten Erhebungen (im Jänner 1977). Eines Tages hat mir Ing. Weichselbaumer einen Vertrag in arabischer Sprache und Schrift gezeigt — ich kann diese leider nicht — und hat erklärt: Jetzt habe ich wenigstens den ersten Vertrag mit Syrien abgeschlossen. Der Inhalt dieses Vertrages war mir auch nicht bekannt. Da ich wußte, daß er mit verschiedensten Geräten handelt, konnte ich auch in späteren Monaten wirklich nicht mit Bestimmtheit sagen, es handle sich hier um Waffen oder Munition.“

Auf den Vorhalt der Aussage Ing. Weichselbaumers, daß er den Bundesminister über den Inhalt des Syrien-Vertrages, d. h. über Gewehre und Munition informiert habe, sagt Bundesminister Lütgendorf:

„Er hat mir von zahlreichen verschiedenen Gesprächen und Geschäften Mitteilung gemacht, die ich bei Gott nicht mehr alle in Erinnerung habe. Ob er mir damals schon etwas über den tatsächlichen Vertragsinhalt gesagt hat, kann ich heute wirklich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Ich kann mich jedenfalls nicht erinnern, daß es sich um Gewehre oder Munition gehandelt hat.“

Auf weitere Fragen bzw. Vorhalte der Aussagen betreffend die Information über den Vertragsinhalt antwortet Bundesminister Lütgendorf:

„Ich kann nur sagen, was mir bewußt in Erinnerung ist. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß er mir detailliert gesagt hat, was da drinnen steht“ bzw. „das schließe ich nicht aus, wobei ich heute noch nicht weiß, was der Vertragsgegenstand ist“ und „ich kann das nicht ausschließen, aber daran kann ich mich wirklich nicht erinnern, weil mich nicht interessiert, was er für sonstige Nebengeschäfte macht. Das war jedenfalls in keiner Weise involvierend mit dem Bundesheer.“

In der an die Zeugeneinvernahme Bundesminister Lütgendorfs unmittelbar anschließenden fortgesetzten Einvernahme Ing. Weichselbaumers am 30. März 1977, sagt dieser auf den Vorhalt der Aussage Bundesminister Lütgendorfs, daß Ing. Weichselbaumer ihm gesagt habe, daß er

einen Vertrag abgeschlossen, ihm auch den arabischen Text gezeigt habe, aber der Bundesminister sich dann weiter nicht interessiert hätte, was in dem Vertrag steht, weil es ein Vertrag zwischen Ing. Weichselbaumer und den Syrern gewesen ist:

„Das ist durchaus richtig, denn es war ja keine Veranlassung von Seiten des Bundesministers, was zu machen, weil ich nichts erbeten habe.“

Auch bei der konfrontativen Befragung von Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer durch den Untersuchungsausschuß am 20. April 1977 bleibt Ing. Weichselbaumer bei seiner Aussage, daß er Bundesminister Lütgendorf über den Inhalt des Vertrages, also 2 000 Gewehre Steyr-Mannlicher .308 und 400 000 Schuß Munition, informiert habe. Bundesminister Lütgendorf betont neuerlich, daß er sich nicht erinnern könne, um was für ein Gut es sich gehandelt habe bzw. es ihm heute nicht bewußt sei, und er sicher auch bald wieder vergessen habe, was die verschiedenen Besprechungspunkte waren, was der Inhalt dieses Vertrages ist.

Am 3. Feber 1976 bestellt Ing. Weichselbaumer bei der SDP, Produktgruppe Waffen, im Werk Steyr die vertraglich vereinbarten 2 000 Gewehre.

In diesem Bestellschreiben weist Ing. Weichselbaumer auch darauf hin, daß diese Stückzahl und dieser erste Verkauf ein Referenzverkauf sei und mit einem weiteren Auftrag von 10 000 Stück in derselben Ausführung gerechnet werden könne und führt weiters aus, daß die weiteren Bedingungen aus der Photokopie des Vertragsauszuges zu ersehen seien. Ferner erwähnt Ing. Weichselbaumer in diesem Schreiben, daß er über die finanzielle Abwicklung auf Wunsch von Dr. Leibenfrost mit Prokurist Wiesinger Verbindung aufgenommen habe und mit ihm die finanzielle Abwicklung, Garantie sowie Akkreditiv bearbeiten und durchführen werde. Weiters enthält dieser Brief den Vermerk „DS an Generaldirektor Dipl.-Ing. Dr. Rabus“.

Mit Datum vom 4. Feber 1976 übersendet Ing. Weichselbaumer an SDP Wien zu Händen Herrn Prokurist Wiesinger (Finanzdisposition) ein Schreiben, in dem es u. a. heißt:

„Anbei übersende ich Ihnen eine Photokopie der beglaubigten Übersetzung des syrischen Vertrages.

Ich habe gestern an das Werk Steyr einen entsprechenden schriftlichen Auftrag erteilt, und mir wurde von Seiten des Herrn Dr. Breitenfeld mitgeteilt, daß gestern in Steyr in einem Gespräch zwischen Generaldirektor Rabus, Vorstandsdirektor Herzig und Dr. Rudolf Übereinstimmung über die Lieferung erzielt wurde.“ ... „Inzwischen wurde ich auch informiert, daß die syrischen Behörden den Ver-

trag ebenfalls genehmigt haben und daß daher die Bankgarantie am 21. Feber 1976 erstellt werden müßte.“ ... „Die Hirtenberger Patronenfabrik kann ab März die gesamte Stückzahl ausliefern; dies wurde mir gestern von Generaldirektor Kom.-Rat Hadwiger bestätigt.“ Der Brief endet mit: „Über die Abwicklung des gesamten Vertrages ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Prokurist, um Ihre Mithilfe und Unterstützung.“

Um zu ermitteln, inwieweit SDP vom vollen Vertragsinhalt Kenntnis erlangt hatte, wurde an den Zeugen Ing. Weichselbaumer im Untersuchungsausschuß mehrfach die Frage gestellt, ob er und wenn ja, welchen Vertragstext des Syrienvertrages er der SDP zugemittelt habe, da Vertreter dieser Firma dem Untersuchungsausschuß schriftlich bekanntgegeben hatten, daß ihnen nur eine Kopie des Vertragstextes bekannt sei, bei der die Preise, der Hinweis auf den syrischen Käufer und die zu liefernde Munition abgedeckt und daher nicht ersichtlich waren.

In seiner Zeugeneinvernahme am 30. März 1977 sagt Ing. Weichselbaumer aus, er habe Teile des Vertragstextes in Kopie nach Steyr geschickt, habe dann aber einen vollständigen Vertragstext der Finanzabteilung der Generaldirektion der SDP in Wien, zu Händen des Prokuristen Wiesinger auf dessen Wunsch übersandt.

Der Generaldirektor der SDP Dipl.-Ing. Malzacher erklärt vor dem Untersuchungsausschuß, er könne sich erinnern, daß SDP im vergangenen Jahr eine Ablichtung dieses Vertrages bekommen haben soll. „Daß aber darin irgendetwas von einer Munition sein soll, entzieht sich völlig meiner Kenntnis ...“

Der seinerzeitige Generaldirektor Rabus antwortet bei seiner Zeugeneinvernahme auf die Frage, ob er über einen Vertrag Ing. Weichselbauers mit Syrien über Gewehre informiert wurde: „Das hat jeder gewußt, das heißt, das Geschäft ist von Steyr an Ing. Weichselbaumer gegangen. Ing. Weichselbaumer hat das übernommen, aber daß das nach Syrien geht, habe ich gewußt.“ Und auf die Frage, ob er gewußt habe, daß in dem Vertrag auch eine Munition mitenthalten ist: „Ich wußte es nicht.“ Auf den Vorhalt, daß Ing. Weichselbaumer behauptet habe, daß er der Firma SDP diesen Vertrag vorgelegt hat, und da drinnen die Munition enthalten sei, sagt Rabus: „Das kann sein, aber ich kann es nicht behaupten.“

In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuß vom 25. März 1977 beharrt die SDP darauf, daß in der ihr übermittelten Vertragskopie sowohl die Hinweise auf den syrischen Käufer als auch auf die mit den Gewehren mitzuliefernde Munition abgedeckt waren.

Nicht bestritten wird hingegen, daß auch die nicht abgedeckten Teile der Vertragskopie Bestimmungen enthalten, aus denen der Schluß gezogen werden könne, daß die Gewehre für Syrien bestimmt waren bzw. daß Ing. Weichselbaumer auch mündlich mitgeteilt habe, daß er die Gewehre an die Militär-Sport-Union Damaskus verkauft habe.

Ebenso wird von SDP nicht bestritten, daß sowohl aus dem Schreiben vom 4. Feber 1976 als auch aus dem Akkreditiv die Tatsache hervorgehe, daß auch Munition, und zwar 400 000 Schuß Violettspitz zu liefern seien.

Allerdings weist die SDP in diesem Zusammenhang darauf hin, daß zu dem Zeitpunkt, als Herr Dr. Brodnik das Darlehensansuchen an das Heeresbeschaffungsamt richtete, für ihn kein Anlaß bestand, einen Konnex zwischen dieser Munition und der im Darlehensvertrag enthaltenen Position zu vermuten: die erwähnten Schriftstücke lagen zerstreut in verschiedenen Abteilungen; aus dem erwähnten Schreiben des Ing. Weichselbaumer an die Generaldirektion der SDP in Wien vom 4. Feber 1976 hätte im übrigen nur der Schluß gezogen werden können, daß Ing. Weichselbaumer die Munition direkt bei der Hirtenberger Patronenfabrik bezieht; der an sich nur Munitionsfachleuten geläufige Begriff der „Violett Spitz-Munition“ war verballhornt und befand sich im Anhang eines Dokumentes (Akkreditiv), das für SDP nur von mittelbarem Interesse war.

Auch bei der Zeugeneinvernahme am 20. April 1977 bekräftigt Ing. Weichselbaumer, daß er der Generaldirektion der SDP, Finanzierungsabteilung, den übersetzten Vertrag im vollen Wortlaut übermittelt hat. Er mußte dies schon deswegen tun, weil ja die SDP unter seinem Namen und über ein neu zu errichtendes CA-Konto die Garantie über 1 000 000 S geleistet haben. Zwei Herren der SDP haben auf Verlangen von ihm Vollmacht erhalten, das Akkreditiv abzuwickeln und haben es zum Teil auch abgewickelt. SDP trägt auch die Garantie- bzw. die Akkreditivkosten. Er, Ing. Weichselbaumer, habe nie Veranlassung gehabt, den Vertrag in irgend einem Wortlaut zu verheimlichen, gerade gegenüber SDP nicht.

Am 14. Juni 1976 übermittelt die Österreichische Länderbank Ing. Weichselbaumer das von der Banque Centrale de Syrie, Damascus, ausgestellte Akkreditiv zum Vertrag 26/3/76. In einem Anhang dieses Akkreditivs sind neben den 2 000 Gewehren auch 400 000 Schuß Munition erwähnt (Denomination List for the Materials of the Contract Nr. 26/3/76 dated 21/1/1976 unter Punkt 2: 400 000 bullets Model 308 VEOLTIN SHPETZ).

Eine Kopie dieses Akkreditivs sendet Ing. Weichselbaumer an SDP.

Am 16. Juni 1976 übermittelt die SDP an Ing. Weichselbaumer die Auftragsbestätigung über 2 000 Gewehre.

Die Auftragsbestätigung über 2 000 Gewehre ist an die Firma Ing. Lois Weichselbaumer, Zollfreilager Rijeka, Jugoslawien, gerichtet; in der Spalte Empfänger scheint folgendes auf:

„Zollabgefertigt per Bahnfrachtgut frei an Zoll-Spedition Expres, z. Hd. Hr. Heiserer, Wohllebengasse 18, 1040 Wien, nach Lagerhaus Südbahnhof, zur Verfügung der Fa. Ing. A. Weichselbaumer, Zolllager Rijeka.“

Daraus ergibt sich, daß die Zollabfertigung dieser Gewehre durch die Firma SDP durchzuführen ist.

Im Schreiben der SDP an den Untersuchungsausschuß teilt diese mit, daß die Zollabfertigung vor allem deshalb durch sie erfolgte, weil verschiedene Bestandteile des Gewehres aus importiertem Material hergestellt werden, das im Zollvormerkverkehr frei von Eingangsabgaben nach Österreich eingeführt wurde, das aber nur dann endgültig eingangsabgabefrei bleibt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware wieder exportiert wird. Diesen Nachweis konnte SDP durch die Zollvorabfertigung erbringen.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die SDP von der Bestimmung der zu liefernden Gewehre und Munition für Syrien Kenntnis hatte.

Um seiner Munitionslieferverpflichtung aus dem Syrienvertrag nachzukommen, versucht Ing. Weichselbaumer nach seinen Angaben die entsprechende Munition bei der Firma Hirtenberger in Auftrag zu geben.

In der Sachverhaltendarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien weist Ing. Weichselbaumer darauf hin, daß er etwa zur gleichen Zeit, als er die Gewehre bei Steyr bestellt habe (also um den 3. Feber 1976) auch an die Fa. Hirtenberger die Anfrage betreffend Lieferung und Preis für 400 000 Stück Patronen, Kal. 7,62 × 51 (.308) Violett Spitz, gerichtet und mit 5. Feber 1976 eine Preisbestätigung per 1 000 Stück von 4 150 S franco Hafen Ploce, erhalten habe. Gleichzeitig hätte ihm aber die Hirtenberger Patronenfabrik mitgeteilt, daß zur Zeit keine Munition lagernd sei, sondern frühestens März bis Mai 1977 wieder erzeugt wird.

In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 teilt Ing. Weichselbaumer mit, daß es nach seiner Anfrage an Hirtenberger über 14 Tage gedauert hat, bis er von Hirtenberger erfahren hat, daß diese 400 000 Schuß nicht lagernd sind. Man habe ihm gesagt, das sei nicht lagernd, das wird

erst produziert. Wann, das würden sie ihm erst später mitteilen. Dies hat sich so bis Mitte des Jahres hingezogen.

Weiters gibt Ing. Weichselbaumer an, daß er die 400 000 Schuß Munition bei der Firma Hirtenberger nicht bestellt habe, sondern er habe vereinbart, die Munition effektiv in dem Zeitpunkt zu bestellen und zu bezahlen, zu dem sein Akkreditiv frei geworden wäre. Er habe von der Hirtenberger eine Proforma-Rechnung erhalten, in der die Firma Hirtenberger garantiert, daß sie liefert.

Wie der Untersuchungsausschuß auf Grund vorliegender Unterlagen feststellt, beantwortet die Firma Hirtenberger — nachdem Ing. Weichselbaumer bereits im November 1975 eine erste Erkundigung eingeholt hat — mit Schreiben vom 30. Jänner 1976 eine telefonische Anfrage Ing. Weichselbauers vom 27. Jänner dahingehend, daß die Menge von 400 000 Stück Scharfschützenpatronen 7,62 × 51 mm im März 1976 ausgeliefert werden könnte, falls die Bestellung Ing. Weichselbauers bis spätestens 4. Feber bei der Firma Hirtenberger einlange.

Am 5. Feber 1976 erhält Ing. Weichselbaumer nach einem Besuch der Hirtenberger Patronenfabrik, bei dem er eine Kopie seines Syrien-Vertrages zur Verfügung stellt, eine Preisbestätigung über 4 150 S per 1 000 Stück franko Ploce.

Am 2. März 1976 teilt Ing. Weichselbaumer der Firma Hirtenberger mit, daß er das Akkreditiv zu seinem Syrien-Vertrag in den nächsten vier Wochen erwarte und daß die Auslieferung der 400 000 Schuß .308 Violettspitz spätestens 14 Tage nach Eintreffen des Akkreditivs zu erfolgen habe. Ferner gibt er bekannt, daß er eine Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Feber 1976 vorliegen habe und die Munition an die Adresse Fa. Ing. A. Weichselbaumer, Zollager Ploce (Jugoslawien), zu liefern sei.

Im Antwortschreiben der Firma Hirtenberger vom 9. März 1976 heißt es u. a.:

„Sie bestellen .308 Munition nach unserer VTL Nr. 15 554-11 e. Bei dieser Munition handelt es sich also um militärische Munition und wir haben Ihnen auch in unserem Angebot vom 30. 1. und 5. 2. ds. Js. immer nur militärische Scharfschützenpatronen des Kalibers 7,62 oder wie Sie es bezeichnen .308 angeboten. Es ist ihnen genausogut wie uns bekannt, daß es in Österreich notwendig ist, für diese Munition eine Exportgenehmigung vom Innenministerium zu erhalten. Da wir uns außerstande sehen, eine solche Exportgenehmigung nach Syrien zu erhalten, könnten wir also diese Munition nur an Ihre Firma liefern u. zw. an einen von Ihnen genannten Ort in Österreich. Die Ausfuhrgenehmigung des Bundes-

ministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie genügt uns nicht für den Export von militärischer Munition . . . Wir müssen Sie weiters darauf aufmerksam machen, daß der Auftragsstand unseres Unternehmens in der Zwischenzeit so angewachsen ist, daß wir verhältnismäßig lange Lieferzeiten haben.“

Bundesminister Lütgendorf unterstützte die Exportbemühungen des Ing. Weichselbaumer in bezug auf Syriengeschäfte unter anderem durch nachstehendes Schreiben vom 5. März 1976, das er an den syrischen Verteidigungsminister Tlass richtete und in dem es unter anderem heißt:

„Wie Sie, sehr geehrter Herr Minister, wissen, besteht ein sehr guter Kontakt zwischen dem Verteidigungsministerium und der SDP AG. Zur Verbesserung dieses Kontaktes wurde eine gemischte Projektgruppe gebildet, welche gemeinsame Entwicklungsaufgaben zu erfüllen hat. Ing. Weichselbaumer wird neben seiner handelspolitischen Aufgabe auch weitgehend in die Entwicklungsarbeit eingeschaltet sein. Seine Tätigkeit als Hauptdelegierter der SDP AG für die arabischen Staaten hat damit eine wesentliche Erweiterung seines Verantwortungsbereiches erfahren.“

Über seinen Besuch in Ihrem schönen Lande vom 14. bis 24. Jänner 1976 hat er mir berichtet. Hiebei erwähnte er auch den Besuch von zwei Österreichern bei Divisionsgeneral Mucaed, die sich scheinbar als befugte Exportvertreter ausgaben und sich hiebei in abfälliger Weise über Herrn Ing. Weichselbaumer geäußert haben sollen. Über diesen Vorfall bin ich sehr befremdet. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr General, dankbar, wenn Sie mir die Namen der beiden Österreicher mitteilen würden, damit ich die nötigen Recherchen anstellen kann. Ich darf neuerlich betonen, daß Herr Ing. Weichselbaumer als Exportdelegierter der SDP AG mein Vertrauen genießt und allein berechtigt ist, im Namen seiner Firma und mit meinem Wissen und meiner Zustimmung Verhandlungen zu führen. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Minister, bitten, dies auch Ihren untergeordneten Dienststellen, mit denen Ing. Weichselbaumer zu verhandeln hat, bekanntzugeben.“

In seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß sagt Bundesminister Lütgendorf dazu aus, daß Ing. Weichselbaumer ihn informiert habe, daß diesem in Damaskus mitgeteilt wurde, es seien zwei Österreicher im Namen der Steyr-Werke aufgetreten. Er habe dann Minister Tlass gebeten, er möge ihm die Namen bekanntgeben. Es hätten sich andere Leute fälschlich als Vertreter der Steyr-Werke ausgegeben und darauf sei es zurückzuführen, daß er jetzt (in dem Brief) besonders betont habe, daß Ing. Weichselbaumer hier der Befugte ist und sein Vertrauen genieße.

Minister Lütgendorf gingen in bezug auf die Person Ing. Weichselbauers von verschiedener Seite und zu verschiedenen, nicht immer feststellbaren Zeiten warnende Informationen zu.

Nach Angabe des Gesandten Dr. Agstner war allgemein bekannt, daß Bundesminister Lütgendorf die Geschäftstätigkeit Ing. Weichselbauers für die Firma SDP AG förderte. Bundesminister Bielka-Karlreutner habe jedoch auf Grund verschiedener mit Ing. Weichselbaumer gemachter Erfahrungen in Fragen der Aus- bzw. Durchfuhr von Waffen und Munition seinen Kollegen Lütgendorf vor einer Zusammenarbeit mit Ing. Weichselbaumer gewarnt.

Am 12. Mai 1976 übermittelt das Bundesministerium für Inneres dem Heeres-Nachrichtenamt eine Liste von „Personen, die im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel genannt wurden“. In dieser Liste scheint auch Ing. Weichselbaumer auf. Diese Liste gelangt auch an das Heeresbeschaffungsamt und wird am 1. Juni 1976 der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes zur Kenntnisnahme übermittelt.

General Fischer-See erklärte über Befragen vor dem Untersuchungsausschuß, er habe diese auch ihm zugekommene Liste im Panzerschrank verwahrt, eine Information des Bundesministers Lütgendorf durch ihn sei nicht erfolgt, da er annahm, der Minister habe die Liste bestimmt auch bekommen. Ihm sei bei der Übergabe dieser Liste vom Heeres-Nachrichtenamt extra gesagt worden: „Das sind wohl Leute, die sich mit Waffenhandel befassen, aber es bedeutet nicht, daß sie eine Gaunerei hinter sich hätten.“

Bundesminister Lütgendorf sagt bei seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977, daß er von dieser Liste Kenntnis gehabt habe. Es sei auf dieser Liste eine Reihe von Personen, die, wenn man es ernsthaft nachprüft, niemals illegal Waffen oder Munition in das Ausland transportiert oder überhaupt damit gehandelt haben. Solche Listen seien daher nicht als hundertprozentige Beweisstücke anzusehen, sie bedeuten nur — wie ihm dies auch vom Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes bestätigt wurde — daß, wenn derartige Namen im Zusammenhang mit Waffen- oder Munitionsgeschäften auftauchen, Vorsicht am Platze sei. Im gegenständlichen Falle hätte er es nicht für erforderlich gehalten, hier irgendwelche Konsequenzen zu ziehen, weil er nämlich in der tunesischen Geschäftsangelegenheit laufend über den Ablauf informiert wurde. Diese Liste sei im übrigen lediglich aufgrund einer Mitteilung des Innenministeriums erstellt worden, es seien keine eigenen Erhebungen durchgeführt worden.

In bezug auf die erwähnte Liste sagt Ministerialrat Dr. Czeppan bei seiner Zeugenaussage am 29. März 1977 aus, daß sie von ihm weder erstellt sei, noch ihm bekannt gewesen wäre.

In seiner Gruppe sei diese Liste nicht entstanden und es sei daran auch nicht mitgewirkt worden. Er könne nicht ausschließen, daß die Gruppe Staatspolizeilicher Dienst, die sich ebenfalls mit irgendwelchen illegalen Waffentransaktionen zu beschäftigen habe, irgendetwas wisse, obwohl er es für unwahrscheinlich halte, daß die Gruppe Staatspolizei im Besitze einer solchen Liste von bedenklichen Waffenhändlern es verabsäumt hätte, die in der Angelegenheit federführende Gruppe Administrativpolizei davon zu informieren.

In der Zeit vom 25. Mai bis 3. Juni 1976 findet ein Staatsbesuch Bundesminister Lütgendorfs in Syrien statt, der einen Gegenbesuch auf die seinerzeitige Einladung des syrischen Verteidigungsministers im September 1975 darstellte.

Während dieses Besuches ist zeitweise auch Ing. Weichselbaumer anwesend. Nach den Aussagen Weichselbauers vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 sei seine Anwesenheit während des Besuches von syrischer Seite gewünscht worden. Er habe Bundesminister Lütgendorf vor seiner Abreise nach Damaskus von diesem syrischen Wunsch berichtet.

Auf Grund eines Dienstzettels des Kabinetts des Bundesministers/Adjutantur, unterschrieben von Dr. Prugger, ergeht seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein von Brigadier Scharff unterzeichnetes Fernschreiben folgenden Inhalts an das Kommando AUSBATT/UNDOF zur Weiterleitung an General Philipp: „Ing. Weichselbaumer trifft in Damaskus am 23. Mai 1976, 19.35 Uhr, mit Flug RB 432 aus Athen ein. Für seine Abholung ist vorzusorgen, wobei darauf hingewiesen wird, daß das Gepäck zufolge Mitnahme von Geschenken zirka 200 kg umfaßt.“

Bundesminister Lütgendorf sagt dazu in seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977: „Diese Mitteilung an General Philipp erging nicht von mir. Mein Kabinett, im gegenständlichen Fall die Adjutantur, hatte den Auftrag, alle organisatorischen Vorbereitungen zu treffen, daß diese Reise planmäßig abläuft.“ Er habe erst im nachhinein von diesem Fernschreiben erfahren.

Ing. Weichselbaumer erklärt, daß er sich seinen damaligen Aufenthalt in Syrien selbst organisiert habe, und daß er nicht mehr wisse, ob er die Dienste der beiden Soldaten des UNO-Kontingentes, die ihn am Flughafen erwarteten, in Anspruch genommen habe.

Am 26. Mai 1976 findet das erste Arbeitsgespräch Bundesminister Lütgendorfs mit Minister Tlass statt. Bei dieser Gelegenheit überreicht Bundesminister Lütgendorf ein Kreditangebot der SDP an Syrien in Höhe von 200 Mill. US-Dollar.

Wie Bundesminister Lütgendorf vor dem Untersuchungsausschuß aussagt, sei er von General-

direktor Malzacher gebeten worden, das von der Generaldirektion der SDP erstellte Kreditangebot Minister Tlass persönlich zu übergeben.

Bei diesem Arbeitsgespräch urgiert Bundesminister Lütgendorf bei Minister Tlass die Erstellung des Akkreditivs zum Vertrag 26/3/76.

Die Urgenz des Akkreditives geht auf einen Handzettel zurück, den Ing. Weichselbaumer Bundesminister Lütgendorf einige Wochen vor dem Syrien-Besuch persönlich übergeben hat und worüber eine Aussprache zwischen den beiden Herrn stattfand. Bei diesem Handzettel handelt es sich nach den Aussagen sowohl Ing. Weichselbauers als auch Bundesminister Lütgendorfs um eine Information für den Bundesminister über die Projekte, die zwischen Ing. Weichselbaumer und Syrien zu diesem Zeitpunkt im Gespräch waren.

Der erwähnte Punkt des Handzettels, den Bundesminister Lütgendorf bei dem Arbeitsgespräch am 26. Mai 1976 bei sich hatte, lautet:

„Der am 21. Jänner 1976 abgeschlossene Kontrakt 26/3/76 über 20 340 000 S wurde von Syrien bisher nicht termingerecht erfüllt. Die geforderte Bankgarantie von 1 Mill. öS für Lieferzeit und technische Garantie wurde vertragsgetreu von mir erbracht und das Akkreditiv sollte am 1. Mai 1976 (60 Tage nach Garantierstellung) einlangen. Ist jedoch bis heute nicht eingelangt. Die Kontrollbank und die CA-BV sind der Meinung, daß Syrien damit beweist, daß Verträge nicht genau genommen werden und hat daher Bedenken wegen der 200 Mill. US-Dollar Garantie. Diese Bedenken habe ich bei meinem letzten Besuch Herrn Minister Tlass auch mitgeteilt, der sofortige Akkreditivstellung zugesagt hat. Dieses Versprechen wurde nicht eingehalten. 1 Mill. öS Garantie belastet mich bis zur äußersten Grenze meiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.“

Zur Frage, ob Bundesminister Lütgendorf über den dem Akkreditiv zugrunde liegenden Vertrag bzw. den Vertragsinhalt informiert war, erklärt Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß, daß er den Inhalt des Akkreditivs weder im Handzettel angemerkt noch ihn Bundesminister Lütgendorf besonders gesagt habe, denn es sei nicht um die Ware gegangen, sondern um den Zahlungsweg. Er wisse nicht, ob Bundesminister Lütgendorf der Gegenstand des Akkreditivs bekannt war. „Ich habe ihm (Lütgendorf) die Vertragsbezeichnung aufgeschrieben, ich habe ihn gebeten, dafür zu intervenieren“; der Vertrag sei jedoch nicht Gegenstand der Gespräche gewesen, „es war nur vom Nichterbringen des Akkreditivs die Rede.“ „Ich habe ja auch in Syrien mit dem Minister nicht darüber gesprochen, daß das 2 000 Gewehre und 400 000 Schuß sind. Es war ja nur ein Vertrag zwischen Ing. Weichselbaumer

und Syrien da. Also haben die Syrer genau gewußt, wovon ich rede.“

Bundesminister Lütgendorf gibt zu dieser Frage vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 an, daß er nicht wußte, um welche Waren es sich tatsächlich handelt bzw. auf die Frage, ob er wisse, um welchen Vertrag es sich im Handzettel handelt: „Ich weiß nicht, um welchen Kontrakt es sich handelt.“

Auch bei der konfrontativen Befragung zwischen Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer am 20. April 1977 vor dem Untersuchungsausschuß bekräftigt Bundesminister Lütgendorf, daß ihm nicht bewußt war, worum es sich hier im einzelnen gehandelt hat. Auf die Frage, ob er zu dem Passus des Handzettels mit dem Vertrag eine Frage gestellt habe: „Ich habe keine Frage gestellt“, er habe bei der Diskussion über den Handzettel bezüglich des Akkreditivs keine Erläuterungen gewünscht; „ich habe auch keine Erläuterungen gewünscht über die verschiedenen anderen Punkte“; „ich wußte nur, daß ein Akkreditiv nicht pünktlich erlegt wurde.“

Auf Grund dieser Intervention wird am 2. Juni 1976 das syrische Akkreditiv ausgestellt und am 10. Juni 1976 der Österreichischen Länderbank übermittelt, sodaß die Lieferfristen aus dem Syrien-Vertrag zu laufen begannen.

Nach dem syrischen Besuch richtet Bundesminister Lütgendorf am 29. Juni 1976 an den Kriegsminister der Republik Syrien, General Tlass, ein Schreiben, in dem er sich für die herzliche Aufnahme anlässlich des Staatsbesuches bedankt und in dem es unter anderem heißt:

„Sie können versichert sein, Herr General, daß wir uns weiterhin sehr bemühen werden, dem syrischen Volk in seiner wirtschaftlichen Entwicklung Unterstützung zu gewähren. Bei diesem Bemühen darf ich jedoch auch wiederholen, daß Österreich durch seinen neutralen Status Grenzen gesetzt sind, die wir zu beachten haben. Die Lieferung von Waffen und Munition in einen kriegsführenden Staat muß nach den völkerrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Industrie versagt bleiben, solange der Kriegszustand besteht; d. h., nicht durch einen Friedensvertrag neue Verhältnisse geschaffen werden. Was die anderen Erzeugnisse anbelangt, so wird unser gemeinsamer Freund Ing. Weichselbaumer sehr bemüht sein, die syrischen Wünsche mit den österreichischen Liefermöglichkeiten in Einklang zu bringen.“

6. Tunesienvertrag der SDP:

Am 2. Juli 1976 wird zwischen der SDP AG, vertreten durch Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher und Dr. Brodnik, und der Regierung der Republik Tunesien ein Kauf- und Liefervertrag

über 45 Stück verschiedener Kettenfahrzeuge mit Ersatzteilen (40 Jagdpanzer Kürassier, 3 Bergepanzer und 2 Fahrschulpanzer) und diverser Munition als Erstausrüstung abgeschlossen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag, der sich in verschiedenen Einzelpositionen ändern kann bzw. sich teilweise auch geändert hat.

Dem Abschluß dieses Vertrages gingen mehrjährige Verhandlungen voraus, in die seitens der SDP Ing. Wechselbaumer als Vermittler eingeschaltet war.

Bereits einige Monate vor dem Vertragsabschluß holte Generaldirektor Rabus von Bundesminister Lütgendorf die grundsätzliche Zustimmung dafür ein, daß das Bundesheer bereit sei, falls die Steyr-Werke einen Export von Panzern durchführe, ausrüstungsmäßig zu helfen.

Der Vertrag zwischen der Firma SDP und der Republik Tunesien lag dem Untersuchungsausschuß nicht vor, weil im Hinblick auf eine im Vertrag enthaltene Geheimnisklausel seine Vorlage über Wunsch der Firma unterblieb. Der Untersuchungsausschuß konnte diesem Ersuchen deshalb entsprechen, weil in einem Schreiben von SDP ausdrücklich mitgeteilt wurde, daß der Anhang des Tunesienvertrages, der die Aufstellung der zu liefernden Munition enthält, die Lieferung der 399 600 Stück Munition nicht vorsah. Die Richtigkeit dieser Angabe ergab sich für den Untersuchungsausschuß auf Grund anderer vorliegender Unterlagen.

Nachdem etwa Ende Mai ein mündlicher Vorabschluß dieses Vertrages erfolgte, richtet die SDP am 15. Juni 1976 an Bundesminister Lütgendorf ein Schreiben, in dem es unter anderem heißt: „Um den Exportliefertermin halten zu können, erlauben wir uns, an Sie, sehr verehrter Herr Minister, die Bitte heranzutragen, daß diese Ausrüstung (gemeint sind Ausrüstungsteile für Panzerjäger ‚K‘) gemäß beiliegender Liste leihweise SDP zur Verfügung gestellt wird. Sobald deren Ersatzbeschaffung durch SDP abgeschlossen ist, werden diese Gegenstände wieder dem österreichischen Bundesheer zurückgegeben.“

In diesem Schreiben ist noch keine Rede von der Notwendigkeit, auch Munition beizustellen.

Erst in der Endphase der Abschlußverhandlungen wird seitens der Tunesier die Frage der mitzuliefernden Munition aufgeworfen.

Ing. Wechselbaumer, der bei diesen Verhandlungen maßgeblich mitwirkt, erfährt von der französischen Lieferfirma SOFMA, daß die Panzermunition frühestens Ende 1976 geliefert werden könne und wendet sich daher an Bundesminister Lütgendorf mit der Frage, ob das österreichische Bundesheer in der Lage wäre, diese Munition zu verkaufen, zu überlassen oder

zu leihen. Nach der Zusage des Herrn Bundesministers, daß das Bundesheer helfend einspringen wird, werden die Vertragsverhandlungen im einzelnen begonnen und, nachdem die Munitionswünsche der Tunesier auf ein Maß gekürzt wurden, das sowohl für das Bundesheer als auch für SDP tragbar ist, abgeschlossen.

Da die Munition mit der ersten Teillieferung der Panzer am 31. Juli 1976 mitgeliefert werden muß, kommt es kurz nach Abschluß der Vertragsverhandlungen in Tunis am 2. Juli zu einem Gespräch von Generaldirektor Malzacher und Ing. Wechselbaumer mit Bundesminister Lütgendorf, bei dem der Bundesminister darauf hinweist, daß er jetzt eine genau detaillierte Aufstellung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile, soweit diese nicht von den Steyr-Werken beigelegt werden können, inklusive des gesamten Munitionspaketes, benötige.

Nach Aussage Ing. Wechselbaumers habe er sich bei der Firma Hirtenberger Patronenfabrik um die Liefermöglichkeiten von 880 000 Schuß gegurteter Munition und von 400 000 Schuß Patronen 7,62 Violettspitz bemüht, erfuhr aber etwa Anfang Juli endgültig, daß er diese Munition von der Firma Hirtenberger nicht rechtzeitig erhalten könne. Er wandte sich daher an Bundesminister Lütgendorf.

In seiner Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Wien führt er dazu aus:

„Wir sind daher vor der Situation gestanden, die Munition nicht liefern zu können. Das habe ich auch dem Herrn Bundesminister Lütgendorf mitgeteilt und habe gleichzeitig den Herrn Bundesminister gefragt, ob die Munition vom Bundesheer ausgeliehen werden könnte, was mir zugesagt wurde. Einige Tage später hat Bundesminister Lütgendorf mich angerufen und mir mitgeteilt, daß er beim Generaldirektor der Hirtenberger Erkundigungen eingeholt und dies bestätigt erhalten habe.“

„Nachdem nun aber auch das tunesische Geschäft am 1. Juli 1976 abgeschlossen wurde, und auch dorthin Munition zu senden war, und zwar zirka 880 000 Stück, habe ich im Schreiben vom 20. Juli 1976 an die SDP diese gebeten, diese 399 600 Schuß ebenfalls beim österreichischen Bundesheer auszuleihen. Diesem Brief lag der Wunsch des Herrn Bundesministers Lütgendorf zugrunde, den Munitionsbedarf sowohl für das Tunesien- als auch für das Syriengeschäft gemeinsam der SDP bekanntzugeben, damit sich diese beim Bundesheer um die Ausleihung der gesamten erforderlichen Munition bemühe. In dem Ansuchen um Ausleihung der Munition vom 23. Juli 1976 der SDP, gerichtet an das österreichische Bundesheer, ist daher auch diese Munitionsmenge enthalten, die auf dem Schreiben vom 20. Juli 1976 basiert.“

Bei seiner Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 bekräftigt Ing. Wechselbaumer diese Sachverhaltsdarstellung und sagt:

„Ich habe den Minister informiert, daß ich die Munition von Hirtenberger nicht bekomme und ich sie vom Bundesheer haben möchte. Der Minister hat gesagt, da muß ein Leihvertrag gemacht werden, mach das gleich in einem.“

Er habe den Bundesminister gebeten, ihm die Munition zu leihen, und zwar in bezug auf Syrien, denn das Tunesien-Geschäft abzuwickeln, sei ja nicht seine Sache gewesen. Dieses Gespräch könnte am 16. Juli stattgefunden haben.

Demgegenüber erklärt Bundesminister Lütgendorf am 30. März 1977 vor dem Untersuchungsausschuß, daß er Wechselbaumer nie eine Zusage gemacht habe, daß das Bundesheer aus Heeresbeständen Munition für die Realisierung des Vertrages mit Syrien zur Verfügung stelle. Es sei ihm über die Lieferung von Munition nichts bekannt gewesen, und er hätte aus grundsätzlichen Erwägungen niemals die Zustimmung gegeben, daß Militärmunition in ein kriegsführendes Land ausgeführt wird. Er hätte dies ja in seinem Dankesbrief an Minister Tlass vom 29. Juni 1976 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auf den Vorhalt der Aussage Wechselbauers, daß es von vornherein klar gewesen und sein Wunsch gewesen sei, daß die Munitionsanforderungen, die einerseits das Tunesien-Geschäft von SDP, andererseits das Syrien-Geschäft von Ing. Wechselbaumer betrafen, unter einem erfolgen mögen, antwortet Bundesminister Lütgendorf:

„Dazu kann ich nur sagen, das stimmt nicht.“

Bei der konfrontativen Befragung durch den Untersuchungsausschuß am 20. April 1977 bleibt Ing. Wechselbaumer bei seiner Version, daß der Bundesminister ihm gesagt habe, daß beide Ausleihungen unter einem erfolgen sollen. Auf die Frage, ob er Bundesminister Lütgendorf bei diesem Gespräch zu erkennen gegeben habe, daß diese 400 000 Stück für seinen Syrien-Vertrag benötigt werden, sagte er: „Wenn Sie mich unter Eid nehmen, müßte ich sagen, das kann ich heute nicht dezidiert sagen. Ich bilde mir ein, daß von Haus aus klar war, daß mit den 2 000 Steyr-Männlicher 400 000 Schuß mitgeliefert werden müssen. Das haben die Steyr-Werke gewußt, und ich müßte auch glauben, daß der Herr Bundesminister das über diesen Zeitraum behalten hat, für was die gehören“ bzw. „Wenn Sie mich heute fragen, ob ich im Juli dem Herrn Bundesminister genau dezidiert gesagt habe, laut Vertrag Nummer so und so am soundsovielten bekomme ich die Munition nicht für Syrien, so müßte ich annehmen, daß ich gesagt

habe, Herr Bundesminister, die Hirtenberger kann nicht liefern, das Akkreditiv ist da, wir sind in Terminnot, wir müssen 50 000 Schuß sofort liefern und 350 000 nachliefern nach einem gewissen Zeitraum, so will ich meinen, daß ich wohl gesagt habe, für was es gehört. Ich glaube, es gibt ja den Beweis weder dafür noch dagegen. Ich kann ihn selbst nicht erbringen.“

Weiters erklärt Ing. Wechselbaumer, daß er damals mit der Hirtenberger auch über die 880 000 gegurtete MG-Munition gesprochen habe. Beides sei von der Hirtenberger nicht zu erhalten gewesen.

Bundesminister Lütgendorf sagt aus, daß er sich an ein Gespräch im Juli erinnern könne, in dem ihn Wechselbaumer um die Beistellung der Munition ersucht habe, dieses Gespräch hätte stattgefunden, bevor die Steyr-Werke den schriftlichen Antrag an das Ministerium um Beistellung von Munition für den Gesamtexport Tunesien gestellt haben, und hier wären u. a. diese 400 000 Schuß inkludiert gewesen.

Er habe auch bei Generaldirektor Hadwiger Erkundigungen eingeholt, ob Hirtenberger diese Mengen nicht auf Lager hätte. Sein Gespräch habe sich jedoch auf die Tunesien-Munition bezogen.

Auf den Vorhalt der Aussage Ing. Wechselbauers, daß er, Lütgendorf, gesagt habe, macht das (Munitionsausleihung) gleich in einem, antwortet Bundesminister Lütgendorf: „Das ist ohne weiteres möglich, wobei ich wahrscheinlich überhaupt nicht daran gedacht habe, daß das eine Munition ist, die in ein anderes Bestimmungsland gehen soll.“ Wechselbaumer auf die Frage, ob er in diesem Punkt zu seiner Aussage stehe: „Das muß ich mit ‚Ja‘ beantworten, es ist aber durchaus möglich, daß in diesen Gesprächen, die im Rahmen der Exportförderung mit dem Herrn Bundesminister geführt wurden, diese Menge, die ja völlig unbedeutend ist, überhaupt untergeht.“

Auf die Frage an Bundesminister Lütgendorf, was er zur Aussage Ing. Wechselbauers sage, daß die Anregung von Bundesminister Lütgendorf ausgegangen sei, die Munitionslieferung für das Tunesien-Geschäft und für das Syrien-Geschäft unter einem abzuwickeln, antwortet Bundesminister Lütgendorf: „Das muß ich ausschließen.“

Am 20. Juli 1976 richtet Ing. Wechselbaumer an SDP z. H. Herrn Dr. Brödnik einen Brief, in dem es u. a. heißt: „Im Zuge der Abwicklung der Munitionslieferungen wäre folgender Auftrag an die Hirtenberger zu erteilen: 800 000 Stück Patronen 7,62 gegurtet, 400 000 Patronen 7,62 Violettspitz. Beide Lieferungen sind als Ersatz für im Juli 1976 ausgeliehene Munition. Die Hirtenberger wäre zu ersuchen, an das österreichische

Bundesheer einen entsprechenden Bestätigungsbrief zu senden... Über die 400 000 Schuß Violettspitz werde ich gesondert berichten.“

Dr. Brodnik erklärt bei seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß am 18. März 1977, daß er diesen Brief kenne. In diesem Brief werde lediglich die 7,62-Munition angeschnitten, nicht aber die gesamte Munition, also die Spreng-, Hohlladungs- und Übungsgranaten und die Nebelwurfmunition. Der Zusatz „Über diese Munition werde ich gesondert berichten“ sei für ihn nur ein Hinweis gewesen, daß die Preisfrage, und zwar die Frage der Provisionen, die in diesen Preis hineingenommen werden müssen, noch nicht geklärt war, und daß Weichselbaumer gesondert berichten werde, wieviel da einkalkuliert werden müsse. Für seinen Brief an das Heeresbeschaffungsamt seien aber die Preise zu diesem Zeitpunkt uninteressant gewesen, es sei nur um die Stückzahlen gegangen. Über diesen Satz seien weiter keine Gespräche oder Korrespondenzen geführt worden, die Position von 400 000 Schuß Violettspitz sei ihm durch das Telex vom 22. Juli 1976 noch einmal bestätigt worden.

Ing. Weichselbaumer sagt dazu aus, daß er diesen Brief am 20. Juli 1976 über Wunsch des Dr. Brodnik an die Steyr-Werke geschrieben habe, da sich Dr. Brodnik bei der Munition nicht auskannte. „Es war vielleicht in meinem Schreiben falsch, oben zu schreiben ‚Tunis‘, obwohl ja die Hauptmenge für Tunis ist, aber es wollte nämlich niemand bei Steyr offiziell haben ‚Syrien‘. Daher auch dieser Passus: ‚darüber wird gesondert berichtet‘. Ich habe ja damals auch u. a. Herrn Dr. Brodnik gesagt, die 400 000 Stück Schuß für Syrien müßten in den Leihvertrag hineingenommen werden. Ich halte es durchaus für möglich, daß er sich das überhaupt nicht gemerkt hat, ich weiß und ich kann es beides, daß ich ihm das gesagt habe.“

Er habe Dr. Brodnik auch telefonisch gefragt, ob dieser die 400 000 Schuß ebenfalls angefordert habe, was ihm von Dr. Brodnik bestätigt wurde.

Am 22. Juli 1976 geht um 12.10 Uhr vom Fernschreibanschluß des Ing. Weichselbaumer folgendes Telex an SDP:

„11884 stdphv a

74765 lowei a 22. 7. 1976 12.10 h tx nr 733
+—4+11884 stdphv a technischen vorstandsabteilung — herrn dr brodnik vorlegen

dringend und vertraulich

sehr geehrter herr doktor

bitte geben sie folgendes schreiben an das bundesministerium fuer landesverteidigung

betryft: leihweise ueberlassung von diversen munitionssorten zur erfuellung eines kauf- und liefervertrages mit der republik tunesien

1. die sdp garantiert die kostenlose rueckerstattung aller leihweise ueberlassung diverser munitionssorten franko felixdorf bzw. grossmittel.

2. benoetigte munitionsmengen:

Occ 105/57 1.920 stueck

oe ditto 960 stueck

oescc ditto 800 stueck

880.000 stueck patronen 7,62 gegutet 4 : 1 weickern zu leuchtspur

400.000 stueck patronen 7,62 violets spitz

3. hinsichtlich der munition 7,62 haben wir diese bei der hirtenberger patronenfabrik verbindlich bestellt und wreeee wird in den naechsten tagen an das oesterr. bundesheer eine bestaetigte lieferzusage ausgestellt.

4. wir haben herrn ing alois weichselbaumer bevollmaechtigt, die abwicklung der munitionslieferungen an den tunesischen staat verantwortlich durchzufuehren und d ist dieser angewiesen, mit ihrem sehr geehrten herrn general tomschitz zu sprechen

wir danken ihnen fuer ihr entgegenkommen, welches die erfuellung des infragestehenden liefervertrages erst moeglich macht und zeichnen anmerkung: in der anlage 4 zum kauf und liefervertrages sind auch noch nebelwurfkoerper 500 stueck sowie 7,62 × 51 gegutet 1 : 4 (leuchtspur normal 440.000 stueck angefuehrt.

11884 stdphv a

74765 lowei“

Auf dem bei der Firma Steyr-Daimler-Puch AG eingegangenen Telex ist folgender handschriftlicher Vermerk Dr. Brodniks angebracht:

„Lt. WB auf Wunsch Lü sofort an Tomschitz Brief übersenden.“

Dr. Brodnik erklärt dazu bei seiner Zeugneneinvernahme:

„Diese handschriftliche Eintragung bezieht sich offensichtlich darauf, daß ich wahrscheinlich, wie ich das Telex erhalten habe, Ing. Weichselbaumer angerufen habe, wo gesagt wurde, sofort den Brief schreiben, Bundesminister Lütgendorf wartet darauf, ich muß sofort reagieren.“

Ing. Weichselbaumer sagt vor dem Untersuchungsausschuß dazu aus:

„Dieses Fernschreiben habe ich im Original noch nie gesehen, es ist angeblich von meiner Firma am 22. Juli aufgegeben worden; ich war am 22. Juli überhaupt nicht im Büro, weil ich am 21. Juli abends zur Jagd nach Groß-Globnitz gefahren bin. Der Text dieses Fernschreibens, von dem ich von der SDP Kenntnis erhalten habe, könnte meines Erachtens — das ist aber eine Vermutung — eher ein Text sein, den das Österreichische Bundesheer verlangt hat.“

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. April 1977 erklärt Ing. Wechselbaumer:

„Es wurden sämtliche Fernschreibakte durchgegangen, noch einmal, es wurden sämtliche Akte, auch die, die nichts mit Syrien zu tun haben, durchgesehen, es ist weder ein Durchschlag vorhanden noch irgendein Hinweis, noch eine Nummer dieses Fernschreibens. Die Kraft, die damals die Fernschreiben praktisch abgesetzt hat, behauptet, sie hätte das Fernschreiben nicht geschrieben.“

In der Sitzung vom 22. April 1977 überreicht Ing. Wechselbaumer dem Untersuchungsausschuß einen Durchschlag des Telex, den er im SOFMA-Akt gefunden habe. Es wird festgestellt, daß das Telex eine andere Form hat, als das, das dem Ausschuß zur Verfügung steht, aber den gleichen Inhalt und die gleichen Schreibfehler.

Auf diesem Schreiben findet sich ein handschriftlicher Vermerk „SOFMA-Akt. Auf Wunsch von Dr. Brodnik durchgegeben, da Ing. Wei verweist.“

Ing. Wechselbaumer sagt dazu aus: „Die Dame, die das geschrieben hat, ist heute noch bei mir, sie heißt Maria Neverla. Hier steht auch, was ich Ihnen schon gesagt habe, daß ich an diesem Tag gar nicht da war. Frau Neverla behauptet, Dr. Brodnik wollte das haben, weil er den Brief (vom 20. Juli) noch nicht gehabt hat.“

Am 23. Juli 1976 richtet die SDP ein Schreiben an das Heeresbeschaffungsamt, Herrn Brig. Tomschitz. In diesem von Dr. Leibenfrost und Dr. Brodnik unterzeichneten Schreiben wird das Telex vom 22. Juli wörtlich übernommen, wobei nur bei den Munitionsmengen Änderungen vorgenommen sind, und zwar anstelle von 880 000 Stück Patronen 7,62 gegurtet 801 360, und anstelle von 400 000 Stück Patronen 7,62 Violettspitz 399 600. Es ist also auch die Passage hinsichtlich der Bevollmächtigung Ing. Wechselbauers zur Munitionsabwicklung in diesem Schreiben übernommen. Im Schreiben des Ing. Wechselbaumer an die Firma SDP AG vom 20. Juli, das diesem Telex voranging, ist aber auffallenderweise keine solche Passage enthalten, derzufolge Ing. Wechselbaumer um eine solche Bevollmächtigung zur Munitionsabwicklung ersucht hätte.

Die Vertreter der SDP wiesen vor dem Untersuchungsausschuß auf Fragen nach verschiedenen Details der Munitionsanforderung immer wieder auf die in diesem Brief vom 23. Juli enthaltene Bevollmächtigung Ing. Wechselbauers zur Abwicklung der Munitionslieferung hin. Ing. Wechselbaumer erklärt dazu bei seinen Einvernahmen durch den Untersuchungsausschuß, daß er diesen Brief vom 23. Juli erst am 14. Jänner 1977 zum erstenmal gesehen und erst zu diesem Zeitpunkt von seiner Bevollmächtigung erfahren habe. Er

habe im Juli 1976 nicht gewußt, daß er der „Durchführer“ der Munitionsgeschäftsabwicklung sei, er habe sie auch nicht durchgeführt.

Auf den Vorhalt, daß er in seiner schriftlichen Darstellung an die Staatsanwaltschaft ausgeführt habe, daß ihm Dr. Brodnik im Juli 1976 mitgeteilt habe, daß mit dem Österreichischen Bundesheer alles klar sei und seine Bevollmächtigung für die Abwicklung des Munitionsgeschäftes beim Beschaffungsamt aufliege, und er nunmehr erkläre, daß er erstmals im Jänner 1977 von dieser Bevollmächtigung erfahren habe, antwortet Wechselbaumer:

„Es ist eigentlich beides richtig, nur wurde es dann anders durchgeführt. Herr Dr. Brodnik hat mir ausdrücklich erklärt, daß er die Munitionsabwicklung macht. Dr. Brodnik hat mich telefonisch verständigt und mir nachher klar mitgeteilt, ich habe nicht damit zu tun. Ich bin nie als Bevollmächtigter für diese Munition nach Tunesien aufgetreten. Herr Dr. Brodnik hat mir klipp und klar erklärt, die Abwicklung machen wir selbst.“

Zur Frage, warum die SDP die im Telex vom 22. Juli angegebenen Munitionsmengen ohne Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Tunesien-Vertrag übernommen habe, erklärt Dr. Leibenfrost bei seiner Zeugeneinvernahme am 2. März 1977:

„Ich habe bei dieser Anforderung an das Heer und dieser Abweichung von dem ursprünglichen Tunesien-Auftrag nichts Absonderliches gefunden. Denn Änderungen einer Bestellung eines Kunden kommen laufend und regelmäßig vor.“

Dr. Brodnik sagt dazu am 18. März 1977 aus:

„Es ist richtig, daß hier die Zahlen anders sind als in der Anlage 4 des Vertrages. Dies ist uns aber nicht besonders aufgefallen, da es sich wertmäßig um verhältnismäßig geringe Veränderungen handelt.“ Er stand unter dem Eindruck, die Anforderung dieser nicht im Tunesien-Vertrag vorkommenden Munition beruhe auf einem Änderungswunsch der Kundschaft. „Ich habe mich da voll und ganz auf Ing. Wechselbaumer verlassen, der von uns beauftragt war. Ich habe eigentlich im guten Glauben gehandelt und mir gedacht, das ist ein Fachmann, der wird das schon wissen.“

Auf die Frage, warum in diesem Brief auch der Satz stehe: „Wir haben die Munition bei Hirtenberger verbindlich bestellt“, obwohl diese Bestellung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war, sagt Dr. Brodnik, daß dieser Satz aus dem Telex übernommen wurde. Es wäre richtiger gewesen, die Formulierung „Wir werden diese Munition verbindlich bestellen“ zu verwenden.

Die Bestellung der 800 000 Schuß gegurtete Munition sei irgendwann im August erfolgt.

7. Vorbereitende Maßnahmen für das Munitionsdarlehen seitens des Bundesheeres:

Bereits mit Schreiben vom 15. Juni 1976 an Bundesminister Lütgendorf ersucht SDP das Bundesheer Ausrüstungsteile für den Panzerjäger Kürassier im Zusammenhang mit „gegenwärtig laufenden konkreten Vertragsverhandlungen über den Export von 40 Panzerjägern“ zur Verfügung zu stellen. Ohne dieses Darlehen wäre es SDP nicht möglich, diesen Exportauftrag zu erhalten. In diesem Brief wird jedoch nur um die Beistellung von Ausrüstungsgegenständen, nicht aber von Munitionsmengen ersucht.

Dieses Schreiben wird am 19. Juni 1976 von Bundesminister Lütgendorf der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie dem Heeresbeschaffungsamt mit der Bitte übermittelt, hiezu die notwendigen Vorschläge auszuarbeiten. Dieses Schreiben war auch Gegenstand einer Koordinierungsbesprechung am 24. Juni 1976, in welcher der Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung berichtet, daß die hierfür notwendigen Überprüfungen im Gange seien. Mit Fernschreiben vom 24. Juni 1976 wird schließlich das Heeresbeschaffungsamt angewiesen, „eine entsprechende vertragliche Feststellung betreffend die Leihe der Zubehöerteile und befristete Rückgabe vorzunehmen“. Das Heeresmaterialamt wird hingegen angewiesen, die notwendigen Zubehörsätze „umgehend mit Leihbeleg“ an SDP auszuliegen.

Am 2. Juli 1976 wird der Vertrag zwischen SDP und der Republik Tunesien über die Lieferung von 40 Panzern abgeschlossen. Dieser Vertrag wird dem Bundesministerium für Landesverteidigung jedoch nie zur Verfügung gestellt, obwohl auch das Bundesheer durch manche Vertragspunkte berührt ist.

Nach Abschluß des Vertrages, also Anfang Juli, informiert Ing. Weichselbaumer, der als Vermittler des Geschäftsabschlusses mit Tunesien an den Verhandlungen in Tunis teilgenommen hat, Bundesminister Lütgendorf davon, daß SDP zur Erfüllung dieses Exportauftrages nicht nur Panzerzubehör leihweise vom Bundesheer benötigen werde, sondern auch Munitionsmengen. Die von Tunesien als Munitions-Erstausrüstung gewünschten Mengen sind nämlich in der kurzen zur Verfügung stehenden Lieferfrist (erste Teillieferung Ende Juli) weder in Österreich noch im Ausland aufzutreiben. Im Laufe der vom Untersuchungsausschuß durchgeführten Einvernahmen gibt Ing. Weichselbaumer weiters an, daß er im

Zuge dieses Gespräches Bundesminister Lütgendorf auch davon informiert haben will, daß er 400 000 Schuß Munition für seinen Vertrag mit Syrien benötige. Im Zuge der Gegenüberstellung mit Bundesminister Lütgendorf schränkt Ing. Weichselbaumer diese Aussage insofern ein, als er angibt, nicht beurteilen zu können, „wieweit er (Bundesminister Lütgendorf) das in dem Wust der ganzen Angelegenheit aufgefaßt hat oder nicht.“

Diese Aussage stimmt auch mit jener von Bundesminister Lütgendorf insofern überein, als dieser vor dem Untersuchungsausschuß aussagt, daß er von Ing. Weichselbaumer über die Beistellung von Munition für den Gesamtexport nach Tunesien „bevor die Steyr-Werke den schriftlichen Antrag an das Ministerium gestellt haben“ informiert worden sei. Bundesminister Lütgendorf führt weiter aus, daß er daraufhin „einmal eine grundsätzliche Weisung gegeben“ habe „und damit für ihn die Sache erledigt gewesen sei“.

Am 12. Juli 1976 wird der Leiter der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes, ObstInt. Dkfm. Kanitzer in Vertretung des auf Urlaub befindlichen BgdrInt. Tomschitz, dem Leiter des Heeresbeschaffungsamtes, zum Bundesminister gerufen. Bundesminister Lütgendorf gibt im Verlaufe eines kurzen Gespräches ObstInt. Kanitzer den Auftrag, zur Unterstützung des Exportes der Steyr-Werke von 40 Panzerjägern „K“ seitens des Heeresbeschaffungsamtes diverse Geräte und Munitionssorten beizustellen und hiebei alle gesetzlich mögliche Hilfe zu leisten.

Am selben Tag — dem 12. Juli 1976 — erläßt der Adjutant von Bundesminister Lütgendorf, ObstltdG Dr. Corrieri, den Dienstzettel Zl. 1876/76 betreffend den „Verkauf PzJgK an Tunesien; Koordinierung der Assistenz an die Steyr-Daimler-Puch AG“. In diesem Dienstzettel wird weiters festgestellt, daß hinsichtlich einer leihweisen Abgabe von Ausrüstung und Munition alle Anfragen über Sektionsrat Dipl.-Ing. Dr. Felberbauer zu leiten sind, der in wirtschaftlichen Angelegenheiten mit der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes Verbindung aufzunehmen habe. Hinsichtlich der weiteren Verhandlungen zwischen SDP und dem Bundesheer stellt dieser Dienstzettel schließlich fest: „Das gleichzeitige Verhandeln verschiedener Stellen der Steyr-Daimler-Puch AG mit verschiedenen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist einzustellen. Das Steyr-Werk wäre zu veranlassen, auch ihrerseits eine federführende Stelle festzulegen.“

Dieser Dienstzettel ergeht — laut Verteiler — an die Sektion IV, der die Federführung übertragen wird, sowie an die Sektion III und Sektionsrat Dipl.-Ing. Dr. Felberbauer selbst. Das

Heeresbeschaffungsamt, insbesondere aber deren im Zusammenhang mit der leihweisen Abgabe von Ausrüstung und Munition genannte Abteilung A, scheint am Verteiler jedoch nicht auf. Dennoch muß dieser Dienstzettel dem Heeresbeschaffungsamt bekannt gewesen sein, da der Leiter des Hauptreferates Waffen und Munition (WM) der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes, Amtsdirektor Dunkl, vor dem Untersuchungsausschuß angibt, daß er von der Koordinierungsfunktion des Dipl.-Ing. Dr. Felberbauer gewußt, diese jedoch nur auf die Panzer selbst, nicht jedoch auf die Munition bezogen habe.

Der Leiter der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes gibt hingegen vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er diesen Dienstzettel erst kurz vor seiner Einvernahme durch den Untersuchungsausschuß am 11. März 1977 gefunden habe. Ihm sei daher auch im Laufe der gesamten Abwicklung des Ausrüstungs- und Munitionsdarlehens an SDP die Koordinierungsfunktion von Sektionsrat Dipl.-Ing. Dr. Felberbauer unbekannt gewesen.

Am 13. und 16. Juli 1976 führt ObstInt. Kanitzer mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen Gespräche über die Durchführung des geplanten Darlehens von Ausrüstungsgegenständen und Munition an SDP. Das Bundesministerium für Finanzen stimmt am 16. Juli 1976 einem solchen Darlehen zu.

Am 13. Juli 1976 tritt der vom Urlaub zurückgekehrte Leiter des Heeresbeschaffungsamtes, BgdrInt. Tomschitz, wiederum seinen Dienst an. ObstInt. Kanitzer gibt dem Untersuchungsausschuß an, daß er BgdrInt. Tomschitz noch an diesem Tage telefonisch über die Weisung von Bundesminister Lütgendorf hinsichtlich der Unterstützung des Exportes von SDP durch die Beistellung von Ausrüstung und Munition informiert habe, nachdem BgdrInt. Tomschitz eine persönliche Meldung abgelehnt habe. Des weiteren legt ObstInt. Kanitzer dem Untersuchungsausschuß einen Dienstzettel vom 15. Juli 1976 vor, in dem er unter Bezug auf das Telefonat mit BgdrInt. Tomschitz am 13. Juli 1976 schriftlich die Weisung von Bundesminister Lütgendorf hinsichtlich der Beistellung von Ausrüstung und Munition für den Export von SDP zusammenfaßt. BgdrInt. Tomschitz erklärt hingegen vor dem Untersuchungsausschuß, daß er weder schriftlich noch mündlich von ObstInt. Kanitzer über dessen Gespräch mit Bundesminister Lütgendorf informiert worden sei. Dem steht entgegen, daß dieser am 15. Juli 1976 abgefaßte Dienstzettel — wohl erst rund drei Wochen später — einen Eingangsstempel des Heeresbeschaffungsamtes erhält und mit der Zahl 02285 protokolliert wird. Am Tag der Protokollierung, dem 5. August 1976, zeichnet BgdrInt. Tomschitz

darüber hinaus den Dienstzettel ab und veranlaßt am 27. Oktober 1976 durch sein Handzeichen dessen Ablage.

Es steht daher außer Zweifel, daß BgdrInt. Tomschitz von der Weisung von Bundesminister Lütgendorf unterrichtet wurde, wenn auch der Zeitpunkt dieser Information heute nicht mehr exakt rekonstruiert werden kann. Der Untersuchungsausschuß kann jedoch nicht nur an Hand dieses Beispiels das „ungewöhnliche dienstliche Verhältnis“ zwischen BgdrInt. Tomschitz und ObstInt. Dkfm. Kanitzer feststellen, das sich insbesondere auf den Informationsfluß innerhalb des Heeresbeschaffungsamtes negativ auswirkte. So erklärt BgdrInt. Tomschitz vor dem Untersuchungsausschuß ausdrücklich, daß er „die dienstlichen Angelegenheiten mit dem Leiter der Abteilung A auf das unumgängliche Maß der dienstlichen Notwendigkeit reduzierte“. Nach einer niederschriftlichen Darstellung des ObstInt. Dkfm. Kanitzer hat BgdrInt. Tomschitz mit ihm von Mitte Juli 1976 an bis zu dessen Ausscheidung im November desselben Jahres weder dienstlich noch persönlich gesprochen und ihn in dienstlichen Belangen des Amtes weitestgehend auszuschalten versucht. Dieses gespannte Verhältnis zwischen dem Leiter des Heeresbeschaffungsamtes und seinem Stellvertreter mußte sich negativ auf den Dienstbetrieb auswirken.

Noch am 23. Juli 1976 erteilt ObstInt. Kanitzer an Kommissär Patzer vom Hauptreferat WM der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes den Auftrag, gemäß den Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Rohentwurf eines Darlehensvertrages mit der SDP-AG — ohne die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten näheren Angaben über Art und Menge der bereitzustellenden Ausrüstung und Munition — zu entwerfen. Am 23. Juli 1976 richtet SDP ein von den Herren Dr. Leibenfrost und Dr. Brodnik unterfertigtes Schreiben an BgdrInt. Tomschitz, in dem sie die zur Erfüllung des Kaufvertrages mit der Republik Tunesien notwendigen „verschiedenen Munitionssorten“ detailliert angibt. Darunter befinden sich unter anderem „801 360 Stück Patronen 7,62 gegurtet 4:1 Weichkern zu Leuchtspur und 399 600 Stück Patronen 7,62 Violettspitz“. In dem Brief wird — wie erwähnt — seitens SDP noch darauf hingewiesen, daß die „Firma Ing. Alois Weichselbaumer bevollmächtigt“ wurde, „die Abwicklung der Munitionslieferung an den tunesischen Staat verantwortlich durchzuführen“, und darüber hinaus angewiesen sei, „mit Ihnen, sehr geehrter Herr Brigadierintendant, diesbezüglich in Verbindung zu treten“.

Zu einem solchen Telefongespräch zwischen BgdrInt. Tomschitz und Ing. Weichselbaumer scheint es auch vor dem Antritt eines neuer-

lichen Urlaubes von BgdrInt. Tomschitz gekommen zu sein. Ing. Weichselbaumer erklärt vor dem Untersuchungsausschuß, er habe BgdrInt. Tomschitz Ende Juli mitgeteilt, daß die 399 600 Schuß SS-Munition Violettspitz für die Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Vertrages bestimmt seien und nach Damaskus geliefert werden müssen. Im Zuge dieses Telefonates sei auch von einer Bankgarantie gesprochen worden — auf die noch einzugehen sein wird —. Bgdr Int. Tomschitz bestätigt, ein solches Telefonat Anfang August mit Ing. Weichselbaumer geführt zu haben. Im Laufe dieses Gespräches habe Ing. Weichselbaumer BgdrInt. Tomschitz in Kenntnis gesetzt, daß die der SDP zur Verfügung gestellte Munition bis auf die 399 600 Schuß abgeholt worden sei. Weichselbaumer habe dem hinzugefügt, daß für die restliche Munition „noch kein Abruf da“ sei. BgdrInt. Tomschitz stellt jedoch entschieden in Abrede, daß er im Laufe dieses Telefongespräches mit Ing. Weichselbaumer von diesem darüber informiert worden sei, daß die 399 600 Schuß SS-Munition von Ing. Weichselbaumer auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nach Damaskus gesendet werden sollen.

Am 26. Juli 1976 verfaßt General Fischer-See den an das Heeresbeschaffungsamt gerichteten Dienstzettel Nr. 158/76, in dem bezugnehmend auf die Weisung des Herrn Bundesministers vom 23. Juli 1976 angeordnet wird, daß insgesamt sieben Munitionssorten mit genauer Mengenangabe „im Zuge des Verkaufsabschlusses der Firma Steyr-Daimler-Puch AG von 24 Stück PzJg „K““ zur Verfügung zu stellen sind. Menge und Art der in diesem Dienstzettel enthaltenen Munitionssorten entsprechen völlig dem Inhalt des an BgdrInt. Tomschitz gerichteten Anforderungsschreibens von SDP vom 23. Juli 1976. Als Ziffer 7 sind daher in diesem Dienstzettel auch „399 600 Schuß 7,62 Scharfschützenmunition (555 Kisten) aus Großmittel“ angeführt.

Im Schlußsatz dieses Dienstzettels wird darauf hingewiesen, daß „hinsichtlich der Abholung eine eigene Weisung“ ergehen werde und darüber hinaus das „Heeresbeschaffungsamt den Kostenersatz des gelieferten Materials mit der Firma Steyr-Daimler-Puch AG direkt zu regeln“ habe.

Am gleichen Tag, dem 26. Juli 1976, ordnet auf Grund des vorhin genannten Dienstzettels 158/76 daher der Leiter der zuständigen Abteilung der Sektion IV, General Foltin, mit Dienstzettel Zl. 463 566-WGM/76 die notwendigen detaillierten Verfügungen hinsichtlich der Bereitstellung der einzelnen Munitionssorten in den Heeresmunitionsanstalten Großmittel und Stadl-Paura an. Unter der Ziffer 1.1 wird im Zuge dieses Dienstzettels daher auch die Heeresmunitionsanstalt Großmittel angewiesen, 399 600 Schuß

Mun-3/73 7,62 mm SS-Patronen bereitzustellen. Dieser Erlaß wird — wie der Kanzleiweisung unter Ziffer II zu entnehmen ist — auch dem Heeresbeschaffungsamt im kurzen Wege übermittelt.

In diesem von General Foltin unterfertigten Erlaß mit Zl. 463 566-WGM/76 wird den beiden Heeresmunitionsanstalten in Ziffer 3 angekündigt, daß die „beigestellte Munition von der Firma Steyr-Daimler-Puch AG bzw. einer von ihr beauftragten Transportfirma am 28. Juli 1976 abgeholt“ wird. Von diesem Erlaß erhält — wie Vzlt. Kaufmann vor dem Untersuchungsausschuß aussagt — die Heeresmunitionsanstalt Großmittel fernschriftlich am 27. Juli 1976 Kenntnis. In der Heeresmunitionsanstalt Großmittel wird auf Grund dieses Fernschreibens, das die Abholung der Munition für den darauffolgenden Tag ankündigt, sofort mit der Bereitstellung der Munition begonnen.

8. Ausföhlung der Munition in den Heeresmunitionsanstalten:

Wie im Erlaß Zl. 463 566-WGM/76 der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung angekündigt, beginnt die mit dem Transport der Munition von SDP beauftragte Spedition „Intercontinentale“ in den Heeresmunitionsanstalten Großmittel und Stadl-Paura am 28. Juli 1976 gegen 8.00 Uhr morgens mit der Verladung der bereits bereitgestellten Munitionssorten.

In beiden Heeresmunitionsanstalten sind zur Übernahme der Munitionsmengen vor Beginn der Verladetätigkeit Vertreter der Firma Steyr-Daimler-Puch erschienen, die sich in beiden Fällen mit Vollmachten sowie Personalausweisen ausweisen. Seitens der Firma SDP ist von Prokurist Ing. Buchta Ing. Schiefer in die Heeresmunitionsanstalt Großmittel und Herr Luckner in die Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura gesandt worden. Während die Verladung der Munition in Stadl-Paura ohne Zwischenfälle und entsprechend dem Dienstzettel 463 566-WGM/76 verläuft, kommt es in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel bei der Verladung der dort bereitgestellten Munition zu einer von dem genannten Dienstzettel abweichenden Verladung.

Am 28. Juli 1976 teilen nämlich nach Aussage des Amtssekretärs Schelmbauer (Munitionsreferent in der Abteilung Waffen, Geräte und Munition der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung) im Laufe des Vormittags Ing. Weichselbaumer, aber auch Prokurist Dr. Brödnik von SDP telefonisch mit, daß die 399 600 Schuß SS-Munition später zum Versand gebracht werden sollen. Amtssekretär Schelmbauer gibt vor dem Untersuchungsausschuß weiters an, daß er diese Information

unverzüglich an den zuständigen Vzlt. Kaufmann in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel weitergeleitet habe. Vzlt. Kaufmann bestätigt, am Vormittag des 28. Juli 1976 noch im Zuge der Verladetätigkeit selbst davon informiert worden zu sein, daß die 399 600 Schuß SS-Munition nicht gemeinsam mit den übrigen Munitionsmengen versandt werden sollen.

Ing. Weichselbaumer bestreitet in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß grundsätzlich nicht, Amtssekretär Schelmbauer davon informiert zu haben, daß die 399 600 Schuß SS-Munition später versendet werden sollen, erklärt jedoch, daß ein solches Gespräch keinesfalls am 28. Juli 1976, sondern „erheblich vorher“ stattgefunden haben muß. Prokurist Dr. Brodnik von SDP gibt hingegen vor dem Untersuchungsausschuß an, sich nicht an ein solches Gespräch erinnern zu können, wobei jedoch zu bedenken sei, daß er täglich rund 80 Telefongespräche abzuwickeln habe. Für ihn sei ein solches Telefongespräch insbesondere angesichts des Auftrages von SDP an Ing. Weichselbaumer zur Durchführung der Munitionslieferungen unwahrscheinlich, da er keine Ursache hatte, irgendwie zu intervenieren, weil ja Ing. Weichselbaumer mit der Abwicklung der gesamten Munitionslieferung beauftragt war. Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses waren jedoch bei dieser Abholung der Munition in den beiden Heeresmunitionsanstalten am 28. Juli 1976 nur Angehörige der SDP tätig, nicht aber Ing. Weichselbaumer. Nach der Aussage des Amtssekretärs Schelmbauer sei er in den Telefongesprächen von Dr. Brodnik und Ing. Weichselbaumer auch dahingehend informiert worden, daß die Munition getrennt zum Versand gebracht werden soll, und zwar die SS-Munition (399 600 Schuß) durch die Spedition „Express“, alle übrige Munition durch die Spedition „Intercontinentale“. Von dem Umstand, daß die Firma Express für die Versendung der 399 600 Schuß Munition verantwortlich sei, erfährt auch Vzlt. Kaufmann von der Heeresmunitionsanstalt Großmittel im Laufe des Monats August. Auf Grund einer Mitteilung von Amtssekretär Schelmbauer läßt Vzlt. Kaufmann die Verladung der 399 600 Schuß SS-Munition, die teilweise bereits auf heereseigene LKWs für den Transport zum Bahnhof Großmittel verstaут worden waren, stoppen und die genannte Munitionsmenge ausladen und gesondert zur Verfügung der SDP in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel lagern. Dies bestätigt auch der mit der Übernahme der Munitionsmengen von SDP beauftragte Ing. Schiefer, der sich jedoch nur erinnert, von einem Bundesheerangehörigen erfahren zu haben, daß die 399 600 Schuß SS-Munition nicht zu verladen seien. Sicherheitshalber ruft jedoch Ing. Schiefer seinen Vorgesetzten, Prokuristen Ing. Buchta, bei der SDP an und macht

ihm von dieser Einschränkung der Munitionsverladung Mitteilung. Ing. Buchta bestätigt dies in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß und erklärt, daß er über die näheren Hintergründe der nichterfolgten Verladung der 399 600 Schuß SS-Munition zwar nicht unterrichtet gewesen sei, dies aber angesichts der durch den knappen Liefertermin gegebenen Zeitnot zur Kenntnis genommen habe. Davon hat Prokurist Ing. Buchta am nächsten Tag auch Dr. Brodnik verständigt.

Die von SDP übernommenen Munitionsmengen — also ausgenommen die 399 600 Schuß SS-Munition, die in Großmittel ja nicht verladen worden waren — werden noch am 28. Juli 1976 vom Zollamt Tulln im Auftrag des Heeresbeschaffungsamtes in den Heeresmunitionsanstalten Großmittel und Stadl-Paura mit den Vormerk-scheinen des Zollamtes Tulln Nr. JV 2 595/01 und 02/76 zum Ausgangsvormerkverkehr abgefertigt. Als Warenempfänger wird in den Papieren „Transjug/Rijeka/Ploce“ angegeben.

Für die Übernahme der in Großmittel ausgefolgten Munitionsmengen wird keine eigene Übernahmsbestätigung ausgestellt, sondern Ing. Schiefer bestätigt lediglich auf den Ladepapieren die übernommenen Munitionsmengen und streicht die Position 3, die 399 600 Schuß SS-Munition, aus den Ladepapieren. Nach erfolgter Verladung wird die Munition auf dem dem Heeresbeschaffungsamt Großmittel nahe liegenden Bahnhof Felixdorf vom Bundesheer bewacht und am darauffolgenden Tag in die Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura überstellt. Die gesamte von SDP übernommene und in fünf Eisenbahnwaggons verladene Munitionsmenge ist ab 29. Juli 1976 auf dem Sondergeleise der Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura abgestellt. Die Weiterleitung des Transportes kann erst nach dem 4. August 1976 erfolgen, da bis zu diesem Zeitpunkt die notwendige Durchfuhrgenehmigung Jugoslawiens ausständig war. Am 5. August 1976 wird jedoch nach Vorliegen dieser Genehmigung der Transport der OBB im Bahnhof Stadl-Paura zur Weiterbeförderung an den Warenempfänger „Transjug/Rijeka/Ploce“ übergeben.

9. Erstellung der „Darlehensvereinbarung“ zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der SDP:

Wie bereits ausgeführt, beauftragt ObstInt. Kanitzer das Hauptreferat WM der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes am 23. Juli 1976, einen ersten Rohentwurf für eine Darlehensvereinbarung zwischen dem Bundesheer und der SDP über die Beistellung von Ausrüstung und Munition zu erstellen. Der in Vertretung des Referatsleiters hiemit beauftragte Kommissär Patzer übergibt diese Aufgabe an den Referats-

leiter, Amtsdirektor Dunkl, nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub. Dieser erstellt nach Vorliegen des Dienstzettels 158/76 der Sektion IV einen kompletten Entwurf eines solchen Darlehensvertrages, in dem auch bereits die im genannten Dienstzettel enthaltenen Angaben über Menge und Art der zur Verfügung zu stellenden Munition enthalten sind.

Erst an jenen beiden Tagen, an denen in den Heeresmunitionsanstalten Großmittel und Stadl-Paura die Munitionsverladung bereits vorbereitet und durchgeführt wird, nämlich am 27. und am 28. Juli 1976, kommt es im Heeresbeschaffungamt unter Vorsitz von ObstInt. Kanitzer, der in dieser Zeit den auf Urlaub befindlichen Leiter des Heeresbeschaffungamtes BgdrInt. Tomschitz vertritt, zu Verhandlungen mit SDP. Zu diesen Gesprächen, an denen seitens SDP unter anderem Prokurist Dr. Brodnik teilnimmt, zieht ObstInt. Kanitzer den Leiter des Hauptreferates Zoll-Transport im Heeresbeschaffungamt, Regierungsrat Chalupa, bei. Im Verlaufe dieses Gespräches wird seitens der Steyr-Daimler-Puch-Vertreter darauf hingewiesen, daß es für SDP unmöglich sei, auf Grund des knappen Liefertermins (1. Teillieferung ist am 31. Juli 1976 fällig) in der noch zur Verfügung stehenden Zeit die für den Export der Munition notwendigen Ausfuhrgenehmigungen rechtzeitig zu erhalten. Von der Transportabteilung der Firma SDP ist nämlich im Zuge eines informativen Gespräches mit dem Bundesministerium für Inneres festgestellt worden, daß für die Erteilung einer solchen Ausfuhrgenehmigung mit einer Frist von mindestens vier oder noch mehr Wochen zu rechnen ist. Prokurist Dr. Brodnik ersucht daher in der Besprechung am 27. Juli 1976, daß das österreichische Bundesheer der SDP die beizustellenden Munitionsmengen nicht in Österreich, sondern verzollt an einem ausländischen Erfüllungsort, nämlich Sentilj zur Verfügung stellt. Da das österreichische Bundesheer keine Exportbewilligung benötigte — so Prokurist Dr. Brodnik vor dem Untersuchungsausschuß —, hätte auf diese Weise die Lieferfrist eingehalten werden können. ObstInt. Kanitzer ist mit einer solchen Verlegung des „Erfüllungsortes über die Grenzen“ einverstanden. Auf die im Laufe seiner Vernehmung an ObstInt. Kanitzer gestellte Frage, woher er die für eine solche „Verlegung des Erfüllungsortes ins Ausland“ notwendige Weisung erhalten habe, erklärt dieser, daß er der Ansicht sei, hiezu durch die Weisung von Bundesminister Lütgendorf vom 12. Juli 1976 ermächtigt worden zu sein. Am 12. Juli 1976 habe ihm Bundesminister Lütgendorf nämlich mitgeteilt, daß „alles zu unternehmen ist, um den Export der Steyr-Werke zu unterstützen“. Darunter sei „auch die Unterstützung zum schnellen Export“ zu verstehen gewesen. Demnach leitet ObstInt. Kanitzer

aus der von Bundesminister Lütgendorf am 12. Juli 1976 mündlich an ihn ergangenen Weisung auch die Berechtigung ab, daß die genannten Munitionsmengen vom Bundesheer selbst exportiert und SDP in Sentilj/Jugoslawien zur Verfügung gestellt werden.

Die Weisung vom Bundesminister Lütgendorf an ObstInt. Kanitzer, von diesem im Dienstzettel Nr. 121/76 vom 15. Juli 1976 festgehalten, bietet jedoch keinesfalls eine Grundlage für eine solche vertragliche Verlegung des Erfüllungsortes in das Ausland.

Da ObstInt. Kanitzer bekannt ist, daß die der SDP zur Verfügung gestellten Munitionsmengen bereits am 28. Juli 1976 verladen werden sollen, ist für ihn in dieser Besprechung wesentlich, von den Vertretern der SDP eine Zusage auf eine Schad- und Klagloserklärung zu erhalten. Diese Schad- und Klagloserklärung wird seitens SDP auch am darauffolgenden Tag, dem 28. Juli 1976, erstellt und wird noch am selben Tag — wie auf Grund eines Eingangsstempels nachweisbar ist — der Abteilung A des Heeresbeschaffungamtes vorgelegt. In diesem seitens SDP von den Prokuristen Soor und Dr. Brodnik unterfertigten Schriftstück verpflichtet sich die Steyr-Daimler-Puch AG rechtsverbindlich, das „Heeresbeschaffungamt für etwaige nachteilige Auswirkungen, die durch den genannten Transport entstehen, klag- und schadlos zu halten“. In dieser Schad- und Klagloserklärung wird auch erstmals schriftlich das Ergebnis der Besprechung vom 27. Juli 1976 hinsichtlich des Erfüllungsortes festgehalten, wonach für die im Zuge der Exportunterstützung zur Verfügung zu stellenden Munitionsmengen Sentilj/Maribor/Jugoslawien als Erfüllungsort gilt.

Am 30. Juli 1976 ist die im Auftrag von ObstInt. Kanitzer von Amtsdirektor Dunkl erstellte Vereinbarung über die Beistellung von Munition und Material für PzJg „K“ fertiggestellt. Am selben Tag unterfertigt sie auch ObstInt. Kanitzer in Vertretung des zu diesem Zeitpunkt noch im Urlaub befindlichen Leiters des Heeresbeschaffungamtes BgdrInt. Tomschitz. Diese Vereinbarung wird, wie dem diesbezüglichen Akt mit Geschäftszahl 02 222-A/76 des Heeresbeschaffungamtes zu entnehmen ist, auch an den Leiter des Heeresbeschaffungamtes, BgdrInt. Tomschitz, übermittelt, der die Vereinbarung auch am 10. August 1976 abzeichnet. Des weiteren wird diese Vereinbarung dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt, wo sie noch am 30. Juli 1976 einlangt. Hingegen wird die Vereinbarung jedoch nicht an die mit der Verzollung und dem Transport befaßte Abteilung B des Heeresbeschaffungamtes weitergeleitet. Auch der Leiter der Sektion IV, General Fischer-See, gibt vor dem Untersuchungsausschuß

an, diesen Vertragsentwurf vom 30. Juli 1976 nie erhalten zu haben. Gleiches gibt auch Amtsekretär Schelmbauer, der Leiter des Hauptreferates Munition der Abteilung WGM der Sektion IV, vor dem Untersuchungsausschuß an.

Der Steyr-Daimler-Puch am 7. August 1976 übermittelte Vertragsentwurf enthält in Punkt 5 auch eine Bestimmung, wonach gleichzeitig mit der „rechtsgültigen Unterzeichnung der Vereinbarung“ von der SDP als Sicherstellung für die beizustellende Munition und der diversen Materialien eine Bankgarantie in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes von 42 650 000,— öS mit einer Laufzeit bis Ende 1978 bzw. bis zum Zeitpunkt der restlosen Rückgabe verlangt wird.

Der am 30. Juli 1976 erstellte Entwurf des Darlehensvertrages wird nicht — wie in der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes erwartet — von SDP umgehend unterfertigt zurückgesandt. Sowohl Amtsdirektor Dunkl wie auch ObstInt. Kanitzer geben vor dem Untersuchungsausschuß an, die Gegenzeichnung und Rücksendung der Darlehensvereinbarung mehrmals urgiert zu haben. Anstelle des unterfertigten Darlehensvertrages langt jedoch im Heeresbeschaffungssamt ein Schreiben der SDP vom 27. August 1976 ein, in dem in mehreren Punkten die Abänderung der übersandten Vereinbarung begehrt wird. Diese Änderungswünsche beziehen sich auf folgende Punkte der Vereinbarung:

— Form der Vereinbarung

SDP ersucht das Heeresbeschaffungssamt, den Vereinbarungsentwurf aus „gebührenrechtlichen Erwägungen in Briefform als Anbot“ abzufassen, um auf diese Weise der Verpflichtung zur Vergebührung eines solchen Vertrages zu entgehen.

— Umfang des Munitionsdarlehens

Mit den Worten „lit. g soll entfallen, da die SS-Patronen von SDP noch nicht übernommen wurden“ begehrt Steyr-Daimler-Puch vom Heeresbeschaffungssamt die Streichung der im Vereinbarungsentwurf vom 30. Juli 1976 unter Ziffer 1 lit. g enthaltenen 399 600 Schuß SS-Patronen. Außer dem Hinweis, daß diese Patronen „noch nicht übernommen“ wurden, enthält dieses Schreiben keinen weiteren Hinweis auf den Grund der Streichung dieser Munitionsmenge, die ja nur auf Grund des Schreibens von SDP vom 23. Juli 1976 zu einem Bestandteil des Darlehens erklärt worden war.

— Änderung des Erfüllungsortes für die Hingabe der dargeliehenen Munition

Entgegen der in der Schad- und Klagloserklärung der SDP vom 28. Juli 1976 erfolgten

Feststellung, daß als Erfüllungsort für die Hingabe der Munition Sentilj/Maribor, Jugoslawien gelten soll, wie er auch im Vereinbarungsentwurf des Heeresbeschaffungsamtes vom 30. Juli 1976 aufgenommen wurde, schlägt nunmehr SDP vor, in der Vereinbarung als Erfüllungsort für die Hingabe der Munition Stadl-Paura festzulegen. Dieses Begehren steht im Widerspruch zu der Art der tatsächlich bereits erfolgten Abwicklung des Munitionsdarlehens.

— Gesamtwert und Bankgarantie

Auf Grund der von SDP begehrten Verringerung des Munitionsdarlehens um die genannten 399 600 Schuß SS-Munition ersucht SDP, auch dementsprechend den Gesamtwert des Darlehens zu verringern. Dieser verringerte Darlehensumfang habe sich aber auch — so fordert SDP weiter — auf die Höhe der von SDP zur Sicherstellung geforderten Bankgarantie auszuwirken.

Dieses Schreiben von SDP ist an den Leiter der Abteilung A des Heeresbeschaffungsamtes, ObstInt. Kanitzer, gerichtet, der sich jedoch in der Zeit vom 23. August bis 19. September 1976 auf Urlaub befindet. Das Schreiben, mit dem SDP den Wunsch auf Vertragsänderung bekanntgibt, ist Anfang September eingelangt und wird am 8. September 1976 unter der Geschäftszahl 02 620-A/76 von der Kanzlei des Heeresbeschaffungsamtes protokolliert. Wie diesem Akt weiters zu entnehmen ist, hat das Heeresbeschaffungssamt auf dieses Ersuchen von SDP aber erst am 27. Oktober 1976 geantwortet.

Das Heeresbeschaffungssamt übermittelt in einem von BgdrInt. Tomschitz an diesem Tag unterfertigten Schriftstück SDP einen abgeänderten Vertragsentwurf, in dem sämtliche von SDP im Schreiben vom 27. August 1976 geäußerten Abänderungswünsche zum Darlehensvertrag mit Ausnahme jenes Punktes, der aus gebührenrechtlichen Gründen eine Änderung der Vertragsform bezweckt, aufgenommen werden. Der Grund, warum, das Heeresbeschaffungssamt sieben Wochen lang auf die von SDP am 23. August 1976 geäußerten Abänderungswünsche nicht antwortet, liegt — wie Amtsdirektor Dunkl vor dem Untersuchungsausschuß angibt — vor allem darin, daß seitens des Heeresbeschaffungsamtes in der Zwischenzeit die Listen der dargeliehenen Gegenstände neuerlich überprüft werden mußten. Hierbei stellt sich heraus, daß in einigen Punkten die mit dem Vertragsentwurf vom 30. Juli 1976 übermittelten Listen nicht vollständig sind. Da die diesbezüglichen Arbeiten vom Heeresbeschaffungssamt erst in der zweiten Hälfte des Septembers erledigt werden können, ist auch eine frühere Rücksendung des abgeänderten Vertragsentwurfes an SDP nicht möglich.

BgdrInt. Tomschitz gibt vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er in der zweiten Septemberhälfte versucht habe, sowohl von Ing. Weichselbaumer wie auch von Prokuristen Dr. Brodnik zu erfahren, wann und ob die 399 600 Schuß SS-Munition, die in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel noch immer zur Verfügung von SDP liegen, nun noch benötigt würden. Nach Auskunft von BgdrInt. Tomschitz habe sowohl Ing. Weichselbaumer wie auch Prokurist Brodnik eine Klärung dieser Frage zugesagt. Beide hätten jedoch — so BgdrInt. Tomschitz vor dem Untersuchungsausschuß — ihm keine diesbezügliche Nachricht zukommen lassen. Sowohl Ing. Weichselbaumer wie auch Prokurist Dr. Brodnik können sich jedoch an diesbezügliche Gespräche mit BgdrInt. Tomschitz nicht erinnern.

Von der vorgenommenen Änderung des Vertragsentwurfes, welche vom Leiter des Heeresbeschaffungsamtes BgdrInt. Tomschitz approbiert und vom Leiter der Abteilung A ObstInt. Kanitzer abgezeichnet wird, wie auch zuvor vom ersten Vertragsentwurf, werden — wie nachweislich dem Akt entnommen werden kann — weder die Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung noch die Abteilung B des Heeresbeschaffungsamtes, die für die Verzollung und den Transport zuständig war, informiert. Dadurch unterbleibt auch eine Weisung an die Heeresmunitionsanstalt Großmittel, durch welche die ursprüngliche Weisung vom 26. Juli 1976 über die Ausfolgung auch der 399 600 Schuß SS-Munition abgeändert wird. Demnach mußten also die genannten Dienststellen nach wie vor der Ansicht sein, daß die genannte Munitionsmenge noch immer Bestandteil des Darlehensvertrages mit SDP bildet und daher nach wie vor SDP zur Verfügung zu stellen sei. Der Vertragsentwurf vom 30. Juli 1976 und die Änderung vom 27. Oktober 1976 werden von der Firma Steyr-Daimler-Puch AG erst am 3. Dezember 1976 gegengezeichnet und langen am 7. Dezember 1976 beim Heeresbeschaffungsamt ein.

Bereits in dem mit Schreiben vom 30. Juli 1976 an SDP übermittelten Vertragsentwurf ist — wie ausgeführt — in der Ziffer 5 eine Verpflichtung für SDP zur Erstellung einer Bankgarantie in der Gesamthöhe des Wiederbeschaffungswertes der beigestellten Munition und Ausrüstung in der Höhe von 42 650 000,— S enthalten. Auf diesen Punkt des Vertragsentwurfes vom 30. Juli 1976 nimmt auch SDP in ihrem Brief vom 27. August 1976 Bezug. In diesem Schreiben ersucht SDP das Heeresbeschaffungsamt, sowohl den Gesamtwert wie auch die diesbezügliche Bankgarantie um jenen Betrag zu vermindern, um den sich der Wert der von SDP übernommenen Ausrüstung und Munition durch die Streichung der 399 600 Schuß SS-Munition vermindert hat. Das Heeresbeschaffungsamt kommt diesem Wunsch

von SDP in seinem neuerlichen Vertragsentwurf, der mit Schreiben vom 27. Oktober 1976 an SDP übermittelt wird, nach und vermindert die Höhe der Bankgarantie auf insgesamt 39 145 440,— S. Eine Bankgarantie in dieser Höhe wird von SDP auch tatsächlich erstellt und am 9. Dezember 1976 mit einem Begleitschreiben dem Heeresbeschaffungsamt übermittelt.

Hinsichtlich der Bankgarantie für die 399 600 Schuß SS-Munition gibt Ing. Weichselbaumer an, daß er bereits Ende Juli 1976 ein diesbezügliches Gespräch mit BgdrInt. Tomschitz geführt habe. Im Verlaufe dieses Gespräches habe er BgdrInt. Tomschitz mitgeteilt, daß die im Darlehensvertrag mit SDP mitenthaltenen 399 600 Schuß SS-Munition für ihn bestimmt seien und daß er selbst vertraglich verpflichtet sei, diese 399 600 Schuß SS-Munition nach Damaskus zu liefern. In diesem Zusammenhang habe BgdrInt. Tomschitz erklärt, daß vom Heeresbeschaffungsamt die Munition an Ing. Weichselbaumer nur ausgefolgt werden könne, wenn dieser eine Bankgarantie in der Höhe von 2 Mill. S zugunsten des Heeresbeschaffungsamtes erstellt.

BgdrInt. Tomschitz bestätigt vor dem Untersuchungsausschuß, daß er Anfang August — also annähernd in der fraglichen Zeit — mit Ing. Weichselbaumer telefoniert habe. Im Laufe dieses Gespräches habe ihm Ing. Weichselbaumer auch mitgeteilt, daß „die Munition abgeholt worden ist, bis auf die 399 600 Schuß“. BgdrInt. Tomschitz stellt jedoch entschieden in Abrede, im Verlaufe dieses Gespräches von Ing. Weichselbaumer davon informiert worden zu sein, daß die genannten 399 600 Schuß Munition in Erfüllung eines von Ing. Weichselbaumer geschlossenen Vertrages nach Syrien gehen sollen. In einem solchen ganz allgemein gehaltenen und sich nicht auf einen speziellen Fall beziehenden Gespräch könne er sich — so BgdrInt. Tomschitz vor dem Untersuchungsausschuß — durchaus vorstellen, Ing. Weichselbaumer gegenüber auf dessen Frage hin erklärt zu haben, daß für jedes Munitionsdarlehen seitens des Heeresbeschaffungsamtes unbedingt eine Bankgarantie zu erstellen sei.

Ing. Weichselbaumer erklärt vor dem Untersuchungsausschuß, am 29. Juli 1976 auch tatsächlich dem Bankhaus Deak den Auftrag zur Erstellung einer solchen Bankgarantie in der Höhe von 2 Mill. S erteilt zu haben. Dies bestätigt auch das Bankhaus Deak auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 16. März 1977. Diese Bankgarantie hat Ing. Weichselbaumer jedoch bis zum Jänner 1977 nicht behoben, weil sie nach seiner Aussage in weiterer Folge von niemandem verlangt worden sei. Erst am 14. Jänner 1977, als er von ObstInt. Kanitzer zur Vorlage einer rückdatierten Bankgarantie

aufgefordert wird, habe er die bereits am 29. Juli 1976 ausgestellte Bankgarantie des Bankhauses Deak vorgelegt.

10. Versuchter Export der 399 600 Schuß SS-Munition durch Ing. Wechselbaumer:

Am 28. Juli 1976 werden die 399 600 Schuß SS-Munition in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel „auf Deposit Steyr-Daimler-Puch AG“ gesondert gelagert. Vzlt. Kaufmann von der Heeresmunitionsanstalt Großmittel ist in der Zwischenzeit auch bekannt geworden, daß nicht die von der SDP beauftragte Spedition „Intercontinentale“ für die Weiterleitung dieser Munition verantwortlich sei, sondern das Transportunternehmen „Express“. Am 12. oder 13. September 1976 habe ihn dann auch diese Firma angerufen und ihm mitgeteilt, daß am 14. September 1976 diese 399 600 Schuß SS-Munition abgeholt werden sollen. Auf Grund dieser Information habe er auch im Heeresbeschaffungsamt nachgefragt. Dieses sorgt dann auch am 15. September 1976 für die Verzollung dieser 399 600 Schuß SS-Munition.

Seitens des Zollreferates des Heeresbeschaffungsamtes wird in Vertretung des auf Urlaub befindlichen Regierungsrates Chalupa Vzlt. Ehringer tätig. Dieser gibt an, sich an Prokuristen Prusa von SPD mit der Frage nach dem Bestimmungsort der 399 600 Schuß SS-Patronen gewandt zu haben. Prokurist Prusa habe ihn jedoch an Ing. Wechselbaumer verwiesen, der bzw. dessen Büro ihm als Empfänger der 399 600 Schuß SS-Patronen die „Militärspörunion Damaskus/Tunesien“ genannt habe.

Zu dieser Bezeichnung kam es aber nicht, das Zollamt Tulln fertigt den Vormerkschein Nr. JV 3 205/01/76 für diese 399 600 Schuß „7,62 mm SS-Patronen 70“ im Ausgangsvormerksverkehr aus. Als Warenempfänger scheint die Firma „Steyr-Daimler-Puch AG — Jugoslawien“ auf. Seitens der Firma Express wird Vzlt. Kaufmann des weiteren am 13. September 1976 von Herrn Haramia darüber informiert, daß beabsichtigt sei, die Munition am 15. September 1976 von Großmittel abzuholen. Diese Abholung wird in weiterer Folge auf 17. September 1976, 8.00 Uhr früh verschoben, aber auch zu diesem Zeitpunkt erscheint die Spedition Express nicht vereinbarungsgemäß in Großmittel, um die Munition in Empfang zu nehmen.

Am 11. Oktober 1976 wendet sich Ing. Wechselbaumer schriftlich an Bundesminister Lütgendorf und ersucht ihn um eine Landegenehmigung für eine syrische Militärmaschine, die vier syrische Militärärzte zu Ausbildungs- und Studienzwecken nach Österreich bringen soll. Wie Ing. Wechselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß angibt, habe er Bundesminister Lütgen-

dorf in einem Gespräch darauf hingewiesen, daß er beabsichtige, die syrische Militärmaschine vor ihrem Rückflug mit Gewehren und den 399 600 Schuß SS-Patronen zu beladen. Bundesminister Lütgendorf habe ihn daraufhin an das zuständige Kommando des Bundesheeres verwiesen. Bundesminister Lütgendorf erklärt hingegen vor dem Untersuchungsausschuß, von Ing. Wechselbaumer mündlich dahingehend informiert worden zu sein, daß die syrische Militärmaschine auf dem Hinflug die Militärärzte und auf dem Rückflug „Geräte“ transportieren solle. Wechselbaumer habe ihm jedoch nicht erklärt, daß es sich bei diesen „Geräten“ um Gewehre und die 399 600 Schuß SS-Patronen handle. Tatsächlich hat Ing. Wechselbaumer sich an das zuständige Kommando des Bundesheeres bezüglich einer Einfluggenehmigung für die syrische Militärmaschine gewandt, wie ihm Bundesminister Lütgendorf geraten hat. Im Gespräch mit den zuständigen Offizieren wird Ing. Wechselbaumer darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für eine solche Einflugerlaubnis eine Genehmigung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten notwendig sei. Ing. Wechselbaumer stellt daraufhin die Frage, ob eine solche Antragstellung nicht seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgen könne. Als dies verneint wird, gibt Ing. Wechselbaumer jedoch zu erkennen, daß ihm dieses Genehmigungsverfahren zu kompliziert sei, und weist weiters darauf hin, daß für den Start einer so schwer beladenen Militärmaschine die Startbahn in Langenlebarn ohnehin zu kurz sei.

Amtssekretär Schelmbauer verständigt am 2. Dezember 1976 Vizeleutnant Kaufmann von der Heeresmunitionsanstalt Großmittel, daß am nächsten Tag die Munition von der Spedition „Express“ abgeholt wird. Nach Aussage von Amtssekretärs Schelmbauer ging seiner Weisung an Vizeleutnant Kaufmann eine gleichlautende seines Vorgesetzten, des Leiters der Sektion IV, General Fischer-See, voran: Nach Schelmbauers Darstellung wurde er am 2. Dezember 1976 zu General Fischer-See beordert, wo sich auch die Herren ObstInt. Kanitzer und Hofrat Dr. Zeininger befunden haben. Dr. Zeininger habe gesagt, daß die Munition am nächsten Tag von der Firma Express aus Großmittel abgeholt werde.

Hofrat Dr. Zeininger erklärt vor dem Untersuchungsausschuß, daß Schelmbauer sich im Datum irre und dieses Gespräch im Beisein des Oberst Scholik erst am 9. Dezember 1976 stattgefunden und sich außerdem auf die Rückführung der Munition aus Schwechat nach dem gescheiterten Exportversuch bezogen habe. Oberst Scholik schließt eine derartige Besprechung am 9. Dezember 1976 allerdings mit Be-

stimmtheit aus und Schelmbauer erklärt dazu, daß Hofrat Dr. Zeininger mit ihm über die Rückführung der Munition nie gesprochen habe.

Am 3. Dezember 1976 werden von der Expedition „Express“, Internationale Transporte, Wien 4, mittels LKW 399 600 Stück Patronen in 555 Kisten samt den Zollpapieren des Zollamtes Tulln vom 15. September 1976 aus der Heeresmunitionsanstalt Großmittel abgeholt und zum Flughafen Schwechat transportiert.

Die Firma Express stellt beim Zollamt Flughafen Wien zur Ausfuhrbehandlung:

- 69 Kisten mit 600 Gewehren. Diese Gewehre sollen unter Inanspruchnahme der vom Bundesministerium für Finanzen der Firma SDP bewilligten Befreiung von der Stellungspflicht für die Ausfuhr von Waren (Sammelwarenerklärung) ausgeführt werden.

Da die zollrechtliche Erweiterung der Sammelwarenerklärung auf Jagdgewehre, in deren Besitz die SDP war, nicht vorgewiesen wird, verweigert das Zollamt die Austrittsbestätigung.

- 555 Kisten Munition, die vom Zollamt Tulln bereits zum Ausgangsvormerkverkehr abgefertigt worden sind. Da die Sendung bei der Überprüfung keine Beanstandung ergibt, bestätigt das Zollamt Flughafen Wien anlässlich der Verbringung der Munition aus dem Beschauraum in das Ausfuhrlager den Austritt der Waren.

Sowohl Munition als Gewehre werden in einem Frachtbrief der „Austrian Airtransport“ vom 3. Dezember 1976 mit dem Absender „Fa. Ing. A. Wechselbaumer, Gloriettegasse 31, 1130 Vienna, Austria“ und dem Empfänger „Messrs: Banque Central de Syrie, Damascus“, sowie dem „Notify“ (im internationalen Verkehr für: der Käufer oder Endabnehmer) „Generalkommando der Armee und der Heeresstreitkräfte, Damas-kus“ ausgewiesen.

Auf Grund einer generellen Anordnung verständigt das Zollamt das Bundespolizeikommissariat Schwechat, Außenstelle Flughafen, von dem beabsichtigten Waffenexport. Da der Polizeibeamte von sich aus nicht beurteilen kann, ob es sich um Sport- oder Militärgewehre handelt, verständigt er die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich.

Weil der Sicherheitsdirektion von einer diesbezüglichen Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Inneres nichts bekannt ist, wird das Innenministerium selbst eingeschaltet. Dieses äußert auf Grund des dargestellten Sachverhaltes den Verdacht, es könne sich um Scharfschützengewehre handeln und gibt die Weisung, vorläufig die ganze Sendung — also Waffen und Munition — zurückzuhalten.

Ein Gewehr wird der Sendung für eine Begutachtung durch Sachverständige entnommen. Diese Waffe wird von Pol.Obst. Ing. Massak und Obst. Dipl.-Ing. Stoll vom Amt für Wehrtechnik als Sportgewehr — wenngleich auch für militärische Zwecke adaptierbar — identifiziert.

Am frühen Vormittag des 7. Dezember 1976 teilt das Bundesministerium für Inneres der Flughafeninspektion Schwechat mit, daß die Gewehre für den Export freigegeben sind, da es sich hierbei um Sportwaffen handelt, für die keine Exportbewilligung notwendig ist. Die Munition hingegen wird vom Bundesministerium für Inneres für die Ausfuhr gesperrt, da eine Überprüfung ergibt, daß es sich um militärische Munition handelt und der Absender, Firma Ing. Wechselbaumer, dafür keine Exportbewilligung hat. Davon wird die Firma Ing. Wechselbaumer verständigt.

Im Laufe des Vormittags dieses 7. Dezember 1976 kommt es nun zu einer Reihe von Telefongesprächen, die Ing. Wechselbaumer mit Regierungsrat Chalupa (Leiter des Zollreferates im Heeresbeschaffungsamt), dem Büro des Bundesministers für Landesverteidigung und mit Bundesminister Lütgendorf selbst führt, um — unter Hinweis, daß die Transportmaschine um 14.00 Uhr von Sofia abfliegen müsse und ihm für den Fall eines Flugstornos ein Pönale von 10 000 US-Dollar drohe — eine Intervention zugunsten der Ausfuhr der Munition zu erreichen.

Regierungsrat Chalupa wird von Ing. Wechselbaumer ersucht, auf den Frachtpapieren den Absender, der versehentlich auf „Firma Ing. Wechselbaumer“ laute, auf „Bundesheer“ abzuändern. Reg. Rat. Chalupa sagt hierbei Ing. Wechselbaumer, wenn er (Chalupa) tätig werden solle, möge Ing. Wechselbaumer sich direkt an den Bundesminister wenden.

Zwischen 11.00 und 12.00 Uhr vormittags ruft Ing. Wechselbaumer Bundesminister Lütgendorf an, der jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht im Ministerium ist. Er wendet sich daher an ObstltdG Dr. Corrieri, den Adjutanten des Bundesministers, dem er nach dessen Aussage ebenfalls erklärt, daß bei der Abfertigung einer Munitionssendung irrtümlich in die Frachtpapiere ein falscher Absender eingetragen worden sei. Die Munition sei als zweite Teillieferung im Rahmen des Panzergeschäftes für Tunesien bestimmt. Ing. Wechselbaumer habe mehrmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bereits mehrere Lieferungen anstandslos exportiert worden seien und bittet daher auch die zu diesem Zeitpunkt in Schwechat liegenden Frachtpapiere zu korrigieren. Als ObstltdG Dr. Corrieri dieses Ersuchen ablehnt, verweist ihn Ing. Wechselbaumer auf Regierungsrat Chalupa als Auskunftsperson. Dieser bestätigt

ObstldG Dr. Corrieri die Darstellung Ing. Weichselbaumers.

Ing. Weichselbaumer informiert Bundesminister Lütgendorf, daß 399 600 Schuß Munition und 600 Gewehre auf Grund des Einschreitens des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Schwechat zurückgehalten werden und bittet Bundesminister Lütgendorf um Intervention bei Außenminister Dr. Pahr.

Ing. Weichselbaumer gibt hiezu vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er Bundesminister Lütgendorf davon informiert habe, daß der Bestimmungsort der Sendung Damaskus sei. Im übrigen sei er bei diesem Telefongespräch mit Bundesminister Lütgendorf davon ausgegangen, daß dieser „hätte wissen müssen“, daß die in Schwechat liegenden 399 600 Schuß SS-Munition für Syrien bestimmt seien, oder zumindest die Umgebung des Herrn Bundesministers diesen davon unterrichten hätte müssen, welcher der wahre Bestimmungsort der Munitionssendung sei. Bundesminister Lütgendorf erklärte hingegen in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß, daß er bei diesem Telefongespräch davon ausgegangen sei, daß es sich um eine Munitionssendung im Rahmen des Tunesiengeschäftes handle und er nach seinen Worten im guten Glauben gehandelt habe.

Anlässlich seiner Gegenüberstellung mit Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß am 20. April 1977 erklärt Bundesminister Lütgendorf auf die Frage, ob Ing. Weichselbaumer in diesem Telefonat von Syrien geredet habe, vorerst: „Bei meinen Hunderten Telefonaten und meiner sonstigen Verantwortung merke ich mir doch nicht alles im Detail“ und auf die konkrete Frage: „Schließen Sie aus, daß er das gesagt hat?“ „Ich will das nicht ausschließen, ich will gar nichts ausschließen.“

Der Zeuge Ing. Weichselbaumer sagt in seiner, der Konfrontation vorausgehenden Vernehmung, vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß er gegenüber dem Bundesministerium nur von Damaskus gesprochen habe.

Auf Grund dieser Telefonate kommt es um die Mittagszeit zu einer Reihe von weiteren Interventionen:

Regierungsrat Chalupa interveniert im Bundesministerium für Inneres bei Ministerialrat Doktor Czeppan zugunsten einer Freigabe des Exportes der Munition, wobei er nach seiner Aussage davon ausging, daß die Munition für Tunesien bestimmt ist. Die Hinweise MinRat Czeppans auf Syrien habe er ausschließlich auf die Gewehre bezogen.

MinRat Dr. Czeppan stellt dies in seiner Aussage anders dar. Er habe RegRat Chalupa mitgeteilt, daß es sich um einen Transport von Waffen und Munition nach Syrien handle. RegRat Chalupa habe das ohne besonderen Kommentar zur Kenntnis genommen. Er habe nicht etwa eingewendet, daß das doch das Tunesiengeschäft sei, sondern war durchaus mit ihm (Czeppan) einer Meinung, daß hier tatsächlich Syrien als Bestimmungsland angegeben sei. Strittig sei nur der Absender gewesen. Syrien war eindeutig außer jeder Frage. Nur habe RegRat Chalupa gemeint, Absender wäre das Bundesheer, während das Bundesministerium für Inneres auf Grund des für das Ministerium maßgeblichen Frachtbriefes der Auffassung gewesen ist, daß Ing. Weichselbaumer der Absender sei.

Regierungsrat Chalupa habe auch bei seiner Intervention darauf hingewiesen, daß es sich um eine Ausfuhr des Bundesministeriums für Landesverteidigung handle und daher keine Bewilligung einer anderen Stelle erforderlich sei.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß erklärt Regierungsrat Chalupa, wenn die Gewehre, die nicht vom Bundesheer sind, nach Syrien ausgeliefert werden sollten, so habe ihn das nicht interessiert. Er habe das Wort Syrien erstmals von MinRat Dr. Czeppan gehört. Er sei aber der Annahme gewesen, daß dies nur für die Gewehre und nicht jedoch für die Munition Geltung habe. Die Munition sei seines Wissens nach, via Jugoslawien für das Tunesiengeschäft der SDP bestimmt gewesen.

Auf Grund der Darstellungen Reg.Rat Chalupa's verlangt Czeppan von der Flughafeninspektion Klarheit über den Absender und erhält die Bestätigung, daß nicht das Bundesheer, sondern die Firma Ing. Wechselbaumer auf dem Frachtbrief als Absender aufscheint.

Darauffin stellt Dr. Czeppan Chalupa telefonisch zur Rede, weil ihm dieses merkwürdige Verhalten, daß man von Angehörigen eines anderen Ressorts mit „unwahren Behauptungen“ konfrontiert wird, „sonstigen ministeriellen Üblichkeiten“ nicht zu entsprechen schien.

Regierungsrat Chalupa verweist laut Dr. Czeppan auf ein „Interesse höchster Stellen des Verteidigungsministeriums“; Dr. Czeppan kann sich aber im Zeitpunkt seiner Aussage nicht mehr erinnern, ob ein bestimmter Name genannt wurde oder nicht. Dafür spreche aber ein Aktenvermerk in einem Akt des Außenministeriums, der auf Grund seines Gespräches angefertigt wurde. In diesem Aktenvermerk des Gesandten Agstner, den dieser über das Telefongespräch mit Ministerialrat Czeppan anfertigte, heißt es: „daß die ganze Angelegenheit im Auftrag von Bundesminister Lütgendorf laufe“.

Nach Aussage Ministerialrat Dr. Czeppans bittet Regierungsrat Chalupa, man möge doch ausnahmsweise keine Schwierigkeiten machen und diese Sendung auch unter dem Absender Ing. Weichselbaumer passieren lassen.

Auf den Hinweis Dr. Czeppans, daß seitens des Bundesministeriums für Inneres auf jeden Fall eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hergestellt werden müsse, erwidert Regierungsrat Chalupa, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten seine Zustimmung schon vor einigen Monaten gegeben habe.

Dr. Czeppan informiert daraufhin telefonisch Gesandten Dr. Agstner vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten über den Sachverhalt und die Behauptung, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten seine Zustimmung zum Waffenexport nach Syrien gegeben habe. Er fragt, ob das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit diesem Export einverstanden sei. Dr. Agstner stellt fest, daß eine solche Zustimmung frei erfunden sei und informiert Außenminister Dr. Pahr.

Etwa zur gleichen Zeit interveniert Bundesminister Lütgendorf bei Bundesminister Dr. Pahr telefonisch zugunsten einer Zustimmung zur Ausfuhr der Munition.

Nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß wird Ing. Weichselbaumer auf seinen Anruf hin von Bundesminister Lütgendorf über das Ergebnis dieser Intervention dahingehend informiert, das sei eine Sache des Bundesheeres. Auf die Frage Ing. Weichselbauers, ob die Transportmaschine kommen könne, habe Bundesminister Lütgendorf geantwortet: „Ich sehe keinen Grund, warum nicht. Ich werde veranlassen, daß das in Ordnung geht.“

Gegen 14.20 Uhr informiert ObstltdG. Doktor Corrieri Bundesminister Lütgendorf von der in Schwechat liegenden Munitionssendung und erklärt ihm, daß auf den Frachtpapieren ein falscher Absender stünde. Er fragt Bundesminister Lütgendorf, ob auch bei dieser Munitionssendung wie bei der ersten Teilsendung nach Tunesien vorgegangen werden soll. Bundesminister Lütgendorf stimme dem zu. Davon verständigt ObstltdG. Dr. Corrieri Regierungsrat Chalupa und weist ihn an, eine Umstempelung des Frachtbriefes auf „Heeresbeschaffungsamt“ zu veranlassen.

Daraufhin fährt Vzlt. Bugovsky um zirka 15 Uhr zum Flughafen Schwechat und führt um zirka 16.20 Uhr diese Weisung aus und setzt auf den Frachtbrief neben dem bereits durchgestrichenen Absender „Firma Ing. Weichselbaumer“ den Stempel „Heeresbeschaffungsamt, Abteilung B, (Zoll) Tel. 56 34 70, 1052 Wien,

Straußengasse 11“. Von dieser Änderung des Absenders werden auch die 69 Kisten mit den 600 Gewehren erfaßt.

Unmittelbar nach der Weisung des Bundesministers Lütgendorf an Dr. Corrieri (etwas nach 14.30 Uhr) ruft nun Außenminister Doktor Pahr Bundesminister Lütgendorf an und erklärt ihm, daß neben der Militärmunition auch Gewehre bei der Sendung seien — was von Bundesminister Lütgendorf bei seiner Intervention nicht erwähnt worden war. Bundesminister Dr. Pahr distanziert sich von der Angelegenheit und erklärt, Bundesminister Lütgendorf habe die ausschließliche Verantwortung und müsse sehen, wie er die Sache regle bzw. bereinige.

Gesandter Dr. Agstner, der bei diesem Telefonat im Zimmer des Außenministers war, führt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß an, daß bereits in diesem Telefongespräch zwischen Bundesminister Dr. Pahr und Bundesminister Lütgendorf von Sportverbänden und Fünfkämpfern und immer nur von Syrien die Rede war: „Ich kann mich einigermaßen noch erinnern, daß der Bundesminister Dr. Pahr gesagt hat: ‚Da scheint es in der syrischen Armee sehr viele Fünfkämpfer zu geben.‘“

Gesandter Dr. Agstner konnte zwar als Anwesender nicht hören, was die andere Seite (Bundesminister Lütgendorf) sagte, er führt jedoch in seiner Aussage aus, daß der von ihm verfaßte Aktenvermerk über dieses Gespräch auch Bundesminister Dr. Pahr vorgelegt und von diesem ohne Korrektur abgezeichnet wurde. Der Akt Zl. 94.05.80/7-III/1/76 des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, der diesen Aktenvermerk Dr. Agstners enthält, trägt den handschriftlichen Vermerk des Bundesministers Doktor Pahr vom 14. Dezember 1976: „Bundeskanzler am 13. 12. in kurzem Weg informiert.“

Bundesminister Lütgendorf sagt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß, er sei echt überrascht gewesen, als er zum ersten Mal gehört habe, das seien Gewehre mit Munition. Daraufhin habe er Bundesminister Dr. Pahr erklärt, er werde die Angelegenheit sofort zu stoppen versuchen.

Weder aus den Aussagen noch aus den sonstigen Feststellungen des Ausschusses geht jedoch hervor, daß Bundesminister Lütgendorf die kurz vorher an Dr. Corrieri gegebene Weisung (Umstempelung der Frachtpapiere auf Heeresbeschaffungsamt) widerrufen hat.

Bundesminister Lütgendorf weist vielmehr um zirka 17 Uhr Hofrat Dr. Zeininger, der seinem Kabinett dienstzugeteilt ist und ihn in wehrwirtschaftlichen Fragen berät, an, zum Flughafen Schwechat zu fahren, „um festzustellen, was los ist, denn in Schwechat wäre irgendeine Sache

passiert, da wären Gewehre in Munitionskisten mitverpackt gewesen“ (Aussage Hofrat Dr. Zeininger).

Bundesminister Lütgendorf hat zunächst mehrfach erklärt, daß er Hofrat Dr. Zeininger den Auftrag gegeben habe, den Export zu stoppen: so z. B. in seiner schriftlichen Darstellung für die Schneider-Kommission: „Erst nachdem ich vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten fernmündlich in Kenntnis gesetzt wurde, daß es sich bei der Sendung am Flughafen Schwechat um Munition und Gewehre mit Bestimmungsort Damaskus handle, erklärte ich ihm, den versuchten Export nach Syrien sofort stoppen zu lassen. Ich befahl daraufhin Hofrat Dr. Zeininger, sich sofort nach Schwechat zu begeben, um sich ein Bild zu verschaffen, was eigentlich los wäre, um die Ausfuhr nach Syrien zu verhindern“.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß am 30. März 1977 erklärt Bundesminister Lütgendorf:

„Nachdem ich von Ministerialrat Dr. Czeppan erfahren habe, daß es sich hier um eine Sendung von Gewehren und Munition nach Syrien handeln soll, habe ich dem Hofrat Dr. Zeininger den Auftrag gegeben, er möge sofort hinunterfahren, um zu sehen, was eigentlich los ist. Und wenn es wirklich Bundesheermunition ist, so muß verhindert werden, daß sie exportiert wird. Denn ich habe gar keine Ahnung von etwas.“

Hofrat Dr. Zeininger bestreitet vor dem Untersuchungsausschuß, daß er von Bundesminister Lütgendorf den Auftrag erhalten habe, zu verhindern, daß die Munition exportiert wird:

„Ich habe keinen Auftrag bekommen, etwas zu stoppen.“

In der Gegenüberstellung von Bundesminister Lütgendorf mit Hofrat Dr. Zeininger am 22. April 1977, die der Untersuchungsausschuß auf Grund dieser widersprüchlichen Aussagen durchführte, räumt Bundesminister Lütgendorf ein:

„Nein, ich habe ihm nicht gesagt, daß er stoppen soll. Ich wollte ja zunächst nur wissen, was dort überhaupt los ist.“

An einer anderen Stelle seiner Aussage am 22. April 1977 führt Bundesminister Lütgendorf aus:

„Mir war klar, daß ich persönlich keine Kompetenzen zum Stoppen hatte. Wenn hier wirklich in Schwechat eine Unklarheit bestanden hatte, wäre meine Möglichkeit der Zurückhaltung gewesen, daß ich dann sofort das Innenministerium anrufen hätte, um zu verlangen, daß sie einschreiten. Das ist meine Stoppungsmöglichkeit.“

Und auf den Vorhalt, wenn er Dr. Zeininger keine Weisung gegeben habe zu stoppen, dann müsse er etwas anderes unternommen haben, wenn er wirklich gestoppt habe:

„Nein, ich habe nichts unternommen!“

Im Plenum des Nationalrates am 26. Jänner 1977 hat er ausgeführt: „Wie aus den Unterlagen hervorgeht, habe ich sofort die Sendung stoppen lassen.“

Hofrat Dr. Zeininger nimmt den mit der Leitung des Heeresbeschaffungsamtes betrauten Obstlt. Dkfm. Kanitzer als uniformierten Begleiter mit nach Schwechat.

Im weiteren ruft Bundesminister Lütgendorf Ministerialrat Dr. Czeppan vom Bundesministerium für Inneres an, um sich zu informieren. Ministerialrat Dr. Czeppan erklärt sofort, daß er bereits vom Inhalt des Gespräches zwischen Bundesminister Lütgendorf und Bundesminister Doktor Pahr Kenntnis habe. Bundesminister Lütgendorf teilt mit, daß es sich bei der Munition um eine Leihgabe aus Bundesheerbeständen aus dem Lager Großmittel für die Firma Ing. Weichselbaumer handle und diese für die Sport- oder Fünfkämpferausbildung der syrischen Armee bestimmt sei. Nach nochmaliger Betonung der Situation durch Ministerialrat Dr. Czeppan — Syrien sei kriegsführender Staat — erklärt auch Bundesminister Lütgendorf, daß er den Export unter diesen Umständen für nicht vertretbar halte.

In diesem Gespräch erfährt Ministerialrat Doktor Czeppan auch, daß ein „Herr aus der engeren Umgebung des Verteidigungsministers“ nach Schwechat unterwegs sei, um noch einmal zu sehen, wie die Dinge eigentlich stünden.

Bundesminister Lütgendorf führt bei seiner Vernehmung am 30. März 1977 aus, daß es ihm erst während des Telefongespräches mit Ministerialrat Dr. Czeppan gedämmert und daraufhin wieder eingefallen sei, daß Minister Tlass im Herbst 1975 anlässlich seines Besuches in Österreich besonderes Interesse für Gewehre mit Präzisionsmunition für seine Militärsportunion gezeigt habe und er deshalb die Vermutung ausgesprochen habe, es könnte eine Sendung für die syrische Militärsportunion sein.

Bundesminister Lütgendorf steht mit seiner Aussage im Widerspruch zu der schon vorher zitierten Aussage über das Telefongespräch zwischen den Bundesministern Lütgendorf und Dr. Pahr.

Bundesminister Lütgendorf sagt in seiner konfrontativen Vernehmung vom 20. April 1977, in seinem Gespräch mit Ministerialrat Dr. Czeppan habe auch dieser gesagt: „Ja, da steht auch drauf

Militärtransportunion in Damaskus.“ Diese Darstellung Bundesminister Lütgendorfs steht im Widerspruch zur Tatsache, daß Ministerialrat Dr. Czeppan weder aus den Frachtpapieren noch Zollpapieren noch sonstigen Schriftstücken hätte entnehmen können, „Militärtransportunion in Damaskus“. Dieser Begriff kommt als Adressat nur im Text des Syrienvertrages des Ing. Weichselbaumer vor.

Da Dr. Czeppan nicht ausschließen kann, daß „dieser Hofrat“ (Dr. Zeininger) versuche, den Export doch noch ins Rollen kommen zu lassen, weist er nach seinem Telefongespräch mit Bundesminister Lütgendorf die Flughafeninspektion an, daß der Export nach der Erklärung des Verteidigungsministers zu unterbleiben habe.

Hofrat Dr. Zeininger stellt am Flughafen Schwechat in Gesprächen mit Beamten von Zoll und Polizei fest, daß Munition und Gewehre (gesondert verpackt) von der Firma Ing. Weichselbaumer exportiert werden sollten, die Munition aber zurückgehalten werden müsse. Das Bundesheer habe aber damit nichts zu tun. Auf Grund dieser Recherchen meldet Hofrat Dr. Zeininger vom Flughafen Schwechat aus an Bundesminister Lütgendorf, daß er „weder Gewehre in Munitionskisten vorgefunden habe noch sonst etwas, daß also das Bundesheer nicht beteiligt gewesen wäre.“

Noch am Abend des 7. Dezember 1976 treffen einander Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer in Hollenstein im Jagdhaus Sandgraben. Dieses Treffen ist nach Aussage von Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer schon lange Zeit vorher in Aussicht genommen worden. Über den Inhalt dieser Gespräche heißt es in der Darstellung des Ing. Weichselbaumer an die Staatsanwaltschaft Wien:

„In diesem Gespräch am 7. und 8. Dezember 1976 in meinem Jagdrevier mit Herrn Bundesminister Lütgendorf habe ich diesem ausführlich auseinandergesetzt, daß die Munition mangels Abtransportmöglichkeit von Schwechat nach Großmühl zurückgeht, daß zwischenzeitlich nach der mir von der Spedition ‚Express‘ erteilten Information am 7. Dezember 1976, die Durchführungsgenehmigung für diese Munition durch Jugoslawien eingelangt sei, deren Mangel die Ursache dafür war, daß auf Grund von Drängen der Militär Sport Union Damaskus, die die Munition dringend zu Trainingszwecken für die geplanten arabischen Spiele benötigt, der Luftweg gewählt wurde.“

Ing. Weichselbaumer gibt hingegen in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zu Protokoll, daß, auf Grund einer zwischen ihm und Bundesminister Lütgendorf seit langem bestehenden Vereinbarung, gemäß der „auf der Jagd nicht übers Geschäft gesprochen wird“, kaum über

diese Angelegenheit am 7. Dezember 1976 abends geredet worden sei. Bundesminister Lütgendorf — so gibt Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß an — habe lediglich erklärt, „nur ein Wort über den Dienst, das in Schwechat ist erledigt“, worauf er Bundesminister Lütgendorf geantwortet habe: „Du hast Dich geirrt, die Maschine ist gar nicht gekommen.“

Am 8. Dezember habe Bundesminister Lütgendorf ihm noch gesagt, er solle sich am 9. Dezember mit Hofrat Dr. Zeininger in Verbindung setzen.

Bei der Gegenüberstellung von Bundesminister Lütgendorf und Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß am 20. April 1977 bestätigt Bundesminister Lütgendorf die Darstellung Ing. Weichselbauers gegenüber der Staatsanwaltschaft Wien durch folgende Aussage:

„Ich kann mich nur erinnern, daß damals der Ing. Weichselbaumer sich noch einmal entschuldigt hat, daß die Spedition hier falsch gearbeitet hat, daß man einen Weg gefunden hat, die Munition per Eisenbahn über Jugoslawien zu transportieren.“

Auf den Vorhalt, daß zu diesem Zeitpunkt, am Abend des 7. Dezember 1976, aber bereits klar war, daß es sich um Munition für Syrien handle, erklärt Bundesminister Lütgendorf vor dem Untersuchungsausschuß: „Mir ist das jedenfalls nicht klar gewesen.“

Demgegenüber stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß Bundesminister Lütgendorf nach seinen eigenen Aussagen nach den Telefongesprächen mit Bundesminister Dr. Pahr und Ministerialrat Doktor Czeppan im Rahmen der Interventionen um das Bestimmungsland Syrien gewußt hat.

Der Untersuchungsausschuß kommt übereinstimmend zur Auffassung, daß zu diesem Zeitpunkt Maßnahmen zu treffen gewesen wären, um die Munition endgültig in den Heeresbestand zurückzuführen.

Ing. Weichselbaumer gibt vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er am 10. Dezember 1976 mit Hofrat Dr. Zeininger über den Export der 399 600 Schuß SS-Munition gesprochen und dieser ihn an Amtssekretär Schelmbauer verwiesen habe. Hofrat Dr. Zeininger habe ihm weiters in diesem Gespräch am 10. Dezember 1976 erklärt — so führt Ing. Weichselbaumer vor dem Untersuchungsausschuß aus —, daß er Amtssekretär Schelmbauer die Spedition nennen und mit ihm auch das Weitere besprechen solle, wie es weiterzugehen habe. Bei diesem Gespräch habe Hofrat Dr. Zeininger auch erklärt: „Also paß auf, jetzt schießen wir den Waggon nach Syrien mit der Eisenbahn ausse.“ Nach Angaben von Ing. Weichselbaumer soll bei diesem Gespräch auch Dipl.-Ing. Dr. Rabus anwesend gewesen sein.

Dieser erklärt vor dem Untersuchungsausschuß auf nochmaliges Befragen: „Zum Datum kann ich nichts Genaues sagen. Ich war einmal beim Ing. Wechselbaumer. Ich bin hingekommen und da ist der Hofrat Dr. Zeininger schon dort gesessen und die haben gesprochen.“ Dr. Zeininger habe im Laufe dieses Gespröches erzählt: „I bin aussig'fahren“ und weiters „und damit haben wir des g'richt“. „Die Munition“, so fuhr Dipl.-Ing. Dr. Rabus vor dem Untersuchungsausschuß fort, „sollte jedenfalls nach Syrien. Ob sie jetzt mit der Eisenbahn ‚ausgeschossen‘ wird, das habe ich nicht gehört.“

Hofrat Dr. Zeininger gibt hingegen vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er mit Ing. Wechselbaumer zwar am 10. Dezember 1976 ein Gespräch geführt habe. Hiebei habe ihn Wechselbaumer gefragt „wie es mit der Munitionsweitergabe sei“ worauf er geantwortet habe, daß für die Rückführung der Munition Amtssekretär Schelmbauer zuständig ist und habe daraufhin Ing. Wechselbaumer auch dessen Telefonnummer gegeben. Weiters gibt Hofrat Dr. Zeininger vor dem Untersuchungsausschuß an, daß er am 21. Dezember 1976 nochmals ein Gespräch mit Ing. Wechselbaumer geführt habe, bei dem auch Dipl.-Ing. Dr. Rabus anwesend gewesen sei. Im Laufe dieses Gespröches habe er auch seine Fahrt zum Flughafen Schwechat am 7. Dezember 1976 geschildert und darüberhinaus hätten seine beiden Gesprächspartner, Ing. Wechselbaumer und Dipl.-Ing. Dr. Rabus, ihn im Laufe dieses Gespröches auch zu seiner Ernennung zum Hofrat gratuliert. Nochmals nach dem Termin befragt, „wann der Hofrat begossen wurde?“ erklärt Hofrat Dr. Zeininger vor dem Untersuchungsausschuß „am 21. Dezember, weil ich am 20. das Dekret bekommen habe.“ Daß im Verlauf dieses Gespröches zwischen Ing. Wechselbaumer, Dipl.-Ing. Dr. Rabus und Hofrat Dr. Zeininger auf die Ernennung Dr. Zeiningers zum Hofrat mit einem Glas Sekt angestoßen wurde, geben sowohl Ing. Wechselbaumer wie auch Dipl.-Ing. Dr. Rabus vor dem Untersuchungsausschuß an.

Am 14. Dezember 1976 werden die 399 600 Stück SS-Patronen von der Firma Express vom Flughafen Schwechat in die Heeresmunitionsanstalt Großmittel zurückgebracht und dort zur Verfügung der Firma Express gesondert gelagert.

An die Heeresmunitionsanstalt Großmittel ergeht weder eine Weisung, daß die zurückgebrachte Munition den Heeresbeständen einverleibt werden soll, noch daß sie nicht ausgeliefert werden darf.

Am 15. Dezember 1976 wird von der Speditionsfirma Express für den neuerlichen Abtransport der Munition von Großmittel ein Container beige stellt und auch neue Frachtpapiere,

auf welchen die Firma Express als Absender aufscheint, von der Spedition ausgestellt.

Regierungsrat Chalupa ruft am 15. Dezember 1976 Vzlt. Kaufmann an und teilt ihm mit, daß der Absender „Express“ auf dem Frachtbrief ungültig sei. Vzlt. Kaufmann solle ihn mit einer Stampiglie der Heeresmunitionsanstalt Großmittel als Absender ersetzen.

Vzlt. Kaufmann wird von Herrn Haramia von der Firma Express kurze Zeit darauf angerufen und gefragt, ob ihm schon bekannt sei, daß diese Absenderänderung durchgeführt werden soll. Vzlt. Kaufmann sagt ihm, daß er von Regierungsrat Chalupa bereits Bescheid wisse und bittet um die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes, weil die Überstempelung wegen der Leserlichkeit nicht zweckmäßig erscheint. Herr Haramia schickt Vzlt. Kaufmann einen neuen Frachtbrief, der von Vzlt. Kaufmann als Absender den Stempel der Heeresmunitionsanstalt Großmittel erhält.

Trotz der ihm bekannten Ereignisse vom 7. Dezember 1976 bewirkt Regierungsrat Chalupa durch seine im Einvernehmen mit Herrn Haramia (von der Firma Express) gesetzten Anordnungen die neuerliche Änderung des Absenders, lautend auf eine Heeresdienststelle, und damit neuerlich die Ausschaltung der Kontrolle durch das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Am 17. Dezember 1976 werden die 399 600 Stück SS-Patronen durch die Heeresmunitionsanstalt Großmittel bahnverladen; die Munition verläßt Österreich am 18. Dezember 1976 über den Grenzbahnhof Spielfeld.

Der Bahnfrachtbrief lautet auf den Empfänger „ZA TRANSJUG RIJEKA/PLOCE“ und weist als Absender die Heeresmunitionsanstalt Großmittel aus.

Als Zollvermerkschein dient jener, der bereits am 15. September 1976 ausgestellt wurde.

11. Vorgänge nach dem Bekanntwerden des Munitionsexportes:

Die „Wochenpresse“ am 12. Jänner 1977 berichtet unter dem Titel „Wirklich äußerst heikel“ über den gescheiterten Versuch vom 7. Dezember 1976 über den Flughafen Schwechat Munition nach Syrien zu exportieren sowie über die weiteren Vorfälle in dieser Angelegenheit. Der Pressereferent des Landesverteidigungsministeriums, Ministerialrat Ellinger, nimmt am Morgen des 12. Jänner 1977 davon Kenntnis. Er stellt in entsprechenden Recherchen fest, daß die fragliche Munition tatsächlich aus Bundesheerbeständen stammt.

Der Bundeskanzler verlangt nachmittags in einem telefonischen Gespräch mit Bundesminister Lüttendorf dazu eine Stellungnahme.

Bundesminister Lütgendorf beauftragt daraufhin seinen Kabinettschef, Bgdr. Scharff, mit der Abfassung einer Stellungnahme. Bgdr. Scharff zieht ObstInt. Kanitzer bei.

Es finden daraufhin verschiedene Gespräche statt. Hofrat Dr. Zeininger nimmt an diesen Gesprächen teil und ist in der Folge bemüht, zu klären, in wessen Eigentum und Verfügung sich die 399 600 Schuß SS-Munition eigentlich befinden. Gegen 17.00 Uhr sprechen Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher und Prokurist Dr. Brodnik bei Bundesminister Lütgendorf vor, der sie sofort auf den Inhalt des Artikels in der „Wochenpresse“ anspricht.

In seiner Aussage gibt Hofrat Dr. Zeininger an, daß sich Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher in bezug auf die Eigentumsfrage der Munition auf eine nähere Diskussion in keiner Weise einließ. Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher wollte sich alles erst genau anschauen und noch einmal prüfen. Er werde sich umgehend wieder melden.

Auf die Frage, ob die Diskussion über die Eigentumsfrage zu einem abschließenden Ergebnis führte, sagt Hofrat Dr. Zeininger: „Nein, es war von vornherein eine Meinung mit der Gemeinung der Steyr-Daimler-Puch AG.“

Auf die Frage, ob in diesem Gespräch Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher erklärt habe, daß es sich nicht mehr um eine Munition der Steyr-Werke handeln könne, antwortet Bundesminister Lütgendorf, er könne heute nicht mit Bestimmtheit sagen, ob das schon in diesem Gespräch zur Sprache kam. Es sei möglich, weil Generaldirektor Malzacher ihm ja dann gleich am nächsten Morgen die Kopie der Vertragsänderung gebracht habe. Er würde das aber wirklich nicht ausschließen.

Nach der Aussage des Rechtsanwalts Dr. Pistotnik in seiner Konfrontation mit Bundesminister Lütgendorf ging es nur um die Haltung der Steyr-Daimler-Puch AG, die Hofrat Dr. Zeininger angeschnitten habe, und da habe Bundesminister Lütgendorf gesagt, er wisse schon von Herrn Generaldirektor Dipl.-Ing. Malzacher, daß dieser sicherlich nicht bereit sei, von der den Tatsachen entsprechenden Version abzuweichen.

Im Laufe des späteren Nachmittags erscheint auch Ing. Wechselbaumer, der schon aus einem anderen Anlaß einen Vorsprachetermin beim Bundesminister Lütgendorf hatte, im Bundesministerium für Landesverteidigung. Er muß geraume Zeit vor dem Ministerzimmer warten und sieht, wie Dipl.-Ing. Malzacher und Dr. Brodnik das Ministerzimmer verlassen. Ing. Wechselbaumer läßt seinen Rechtsanwalt, Dr. Pistotnik, in das Bundesministerium nachkommen. Dieser trifft nach eigenen Angaben nach 18.30 Uhr im Ministerium ein.

Die Atmosphäre im Büro des Bundesministers wird von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß mit „Konfusion“, „Bienenhaus“, „Alarmstufe 27“ und „Krisenstab“ umschrieben.

Mit Hofrat Dr. Zeininger erörtern Ing. Wechselbaumer und Rechtsanwalt Dr. Pistotnik zunächst in einem separaten Raum die Eigentumsfrage der Munition. Sodann treten im Amtsraum des Bundesministers die Herren Bundesminister Lütgendorf, Dr. Zeininger, Ing. Wechselbaumer und Dr. Pistotnik zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen, bei diesem sind zeitweise auch Brigadier Scharff und Ministerialrat Ellinger zugegen. Es geht dabei im wesentlichen darum, was Ing. Wechselbaumer in einem Fernsehinterview, zu dem er vom ORF in dieser Angelegenheit gedrängt wurde und dem er zustimmte, erklären soll. Es wird die Auffassung vertreten, daß man eine Version, wonach die Munition im Eigentum von SDP stehe, nicht halten könne. Eine solche Version würde, der Wahrheit entsprechend, von Dipl.-Ing. Malzacher nicht gedeckt werden. Die Gesprächsteilnehmer sehen keine Bedenken, wenn Ing. Wechselbaumer erklärt, daß die Munition entsprechend den ursprünglichen Vereinbarungen und Weisungen des Juli 1976 für Tunesien bestimmt sei. Diese Darstellung vor der Öffentlichkeit scheint einhellige Zustimmung gefunden zu haben. Dr. Pistotnik äußert aber Bedenken, ob dies halten werde. In diesem Gespräch war allen Teilnehmern klar, daß es sich um Munition aus Beständen des Bundesheeres handle, die für Syrien bestimmt war.

Während dieser Beratungen wird von Brigadier Scharff und ObstInt. Kanitzer die Stellungnahme für den Bundeskanzler erarbeitet.

Um 19 Uhr gibt Ing. Wechselbaumer im Ministerbüro von einem Telefonapparat des Ministers seine Erklärung gegenüber dem ORF ab. Die Erklärung geht dahin, daß der Munitionsexportversuch vom 7. Dezember 1976 als Sendung im Rahmen des Tunesiengeschäftes dargestellt wird. Diese Erklärung wird im Beisein des Bundesministers und anderer Bediensteter des Landesverteidigungsministeriums sowie Dr. Pistotniks abgegeben.

Im Zuge der Gegenüberstellung von Bundesminister Lütgendorf und Dr. Pistotnik wird in diesem Zusammenhang an Bundesminister Lütgendorf die Frage gestellt: „Haben Sie sich bei Ing. Wechselbaumer für die Art dieses Interviews, wie es gegeben wurde, bedankt?“

Bundesminister Lütgendorf: „Das ist richtig. Ich habe mich bedankt, wie es überhaupt meine Art ist, mich bei jedem zu bedanken, wenn er irgend etwas tut.“

Frage an Dr. Pistotnik: „War das nur ein einfacher Dank für die Erklärung oder ein Dank

für die Darstellung, daß das ‚soundso in unserem Sinne‘ gemacht wurde?“

Dr. Pistotnik: „Der Herr Bundesminister stand zu diesem Zeitpunkt neben dem Herrn Ing. Weichselbaumer, weil er am zweiten Hörer mitgehört hatte. Als Ing. Weichselbaumer den Hörer auflegte, drückte er Herrn Ing. Weichselbaumer die Hand und sagte: Danke. Mehr war nicht.“

Über den Informationsstand nach dem Erscheinen des Artikels in der Wochenpresse im Bereich des Verteidigungsministeriums sagen die Zeugen Hofrat Dr. Zeininger und Oberstleutnant Dr. Corrieri folgendes aus: „Die Meinung, die sich bei uns in der Straußengasse (Heeresbeschaffungsamt) gebildet hat, war: Das kann nur die Munition nach Tunesien gewesen sein. Und mit diesem Tunesienbegriff war ich eigentlich von Anfang an behaftet. Also es ist nicht das Wort — damit man es endlich einmal ausspricht — Syrien oder nicht Syrien gefallen, sondern es war grundsätzlich einmal das Gespräch darüber, daß hier eine Munition gewesen sein muß, die sicherlich aus dem Vertrag der Steyr-Daimler-Puch AG herausgenommen worden war. Und damit ist eigentlich — und das darf ich hier nochmals hervorheben — der Ausdruck gebraucht worden, das gesamte Ministerium — es ist keine Ausflucht — war bis zum 13. Jänner echt dieser Meinung.“

Der Zeuge Hofrat Dr. Zeininger war allerdings am späten Nachmittag bei dem später geschilderten Gespräch zwischen Bundesminister Lütgendorf, Ing. Weichselbaumer und Dr. Pistotnik im Amtszimmer des Bundesministers anwesend.

Der im Vorraum des Bundesministers Lütgendorf amtierende Adjutant Oberstleutnant Dr. Corrieri sagt auf die Frage, warum im Pressecommuniqué des Bundesministers für Landesverteidigung dargestellt wurde, daß die Munition eigentlich nach Tunesien gehen sollte: „Ich war mit der sachlichen Erarbeitung des Communiqués, das ja im wesentlichen der Information an den Bundeskanzler entspricht, nicht befaßt. Soviel ich die Herren, vor allem General Scharff, der meines Erachtens über jeden Verdacht erhaben ist, kenne, war das einfach der damalige, wenn auch falsche, wie sich nachträglich herausgestellt hat, Informationsstand. Für uns war das damals auf Grund der uns im ersten Zugriff erreichbaren Unterlagen, nämlich zum Beispiel des Dienstzettels der Sektion IV, wo ja unter Tunesien als letzter Punkt allerdings die 399 000 und etliche Schuß stehen, eben das Tunesiengeschäft. Ich sagte noch einmal: Zu unserer Erleichterung an sich damals.“

Laut Aussage von ObstdtG Dr. Corrieri habe Ing. Weichselbaumer im Vorzimmer des Amtszimmers des Bundesministers auf die Frage, was

da wirklich dahinter sei, gesagt, daß es sich um einen Fehler der Spedition handle, „das komme davon, wenn man weg sei und seine Mitarbeiter arbeiten lasse“.

„Wir haben gesagt: ‚Bitte schön, Herr Ingenieur, da rufen ununterbrochen der Herr Esterle und der Herr Vogel an, die wollen ein Interview haben. Wenn Sie denen das sagen, was sie jetzt gesagt haben, dann wäre doch die Sache schon entschärft.‘ Das hat er dann auch gemacht.“

Der Verlauf des oben erwähnten Gesprächs im Amtszimmer des Bundesministers Lütgendorf stellt sich nach Aussage der vernommenen Zeugen wie folgt dar:

Rechtsanwalt Pistotnik zur Frage des Inhaltes des Gesprächs: „Ing. Weichselbaumer hat die anwesenden Herren gefragt: Was, meine Herren, soll ich denn jetzt sagen? Ich bin gerne bereit, das zu tun, was Sie von mir wollen, aber dazu müssen Sie mir einmal konkret sagen, was überhaupt geschehen soll. In diesem Gespräch ist also wieder die Version aufgetaucht, was sagen wir, können wir sagen, daß Steyr-Daimler-Puch voll verantwortlich war, wenn ja, ist das Bundesheer sozusagen aus dem Wasser. Da hat Herr Hofrat Dr. Zeininger gesagt, das wird wohl nur vertretbar sein, wenn auch die Herren von Steyr-Daimler-Puch AG diese Version aufrechterhalten. Daraufhin hat der Herr Bundesminister gemeint, er fürchte, daß das bei Generaldirektor Malzacher nicht der Fall sein werde. Er hätte schon Äußerungen zu Ohren bekommen, die in eine andere Richtung gingen. Generaldirektor Malzacher wolle den Sachverhalt sichtlich darlegen. Er glaubt, daß diese Tour nicht lange halten wird, worauf der Herr Hofrat Dr. Zeininger mit Auszählversen begonnen hat und gesagt hat, wir können uns ja ausrechnen, bei wem das hängenbleibt. Ich habe ihm noch gesagt, bei mir sicher nicht, denn er hat mich nämlich mitgezählt. Die Diskussion ging länger darum, es sei doch vertretbar, daß man das mit dem Tunesiengeschäft koppelt, denn das ist eine Munition, die auch auf die Bestückung der dorthin gelieferten Panzer paßt. Das war im wesentlichen der Kern dieser Gespräche.“

Auf die Frage, ob die Gesprächsteilnehmer überrascht waren, daß die Munition für Syrien bestimmt war, ob sie davon wußten, sagt Dr. Pistotnik aus, daß unter den im Büro des Bundesministers versammelten Herren weder Erstaunen darüber geherrscht habe, daß die Munition tatsächlich für Syrien bestimmt war, noch darüber, daß im vorangegangenen Schriftverkehr als Bestimmungsort Tunesien aufscheint:

„Kein Wort. Nicht das geringste Erstaunen, nicht der geringste Vorwurf, gar nichts. ... Das wußten die, es ging ja darum, Syrien nicht zu nennen.“

Hiezu Bundesminister Lütgendorf:

„Mir war von diesem Moment an echt bewußt, hier ist ein zweites Mal die Munition außer Land gekommen bzw. nach Ploce geschickt worden. Nach der Angabe mit Bestimmungsziel Syrien.“

Auf die weitere Frage, von wem die Idee ins Spiel gebracht wurde, mit dem Tunesienvertrag das Syriengeschäft zu verdecken, führt Dr. Pistotnik aus:

„Das kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen, deshalb will ich dazu auch keine Aussage machen. Es ist nur mehrmals das Wort gefallen, daß es zu Tunesien passen würde, dasselbe Kaliber, das könne man vertreten. Aber es ist sichtlich zwischen den Herren schon vorher darüber gesprochen worden. Man hat diese Idee in meiner Gegenwart dort nicht geboren, sondern sie war zumindest auf seiten der Herren des Bundesministeriums für Landesverteidigung etwas Vorgegebenes.“

Die Frage, wieweit Bundesminister Lütgendorf zugestimmt hat, daß Ing. Weichselbaumer gegenüber der Öffentlichkeit vertreten soll, daß die Munition für Tunesien bestimmt sei, obwohl dem Bundesminister Lütgendorf bewußt war, daß die wahre Bestimmung Syrien lautete, stellt sich auf Grund der Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt dar:

Bundesminister Lütgendorf: „Ich habe vorher schon gesagt: Mir war es in dem Moment klar, daß das eine Sendung für Syrien war.“

Frage: „Und trotzdem die Tunesiendarstellung für die Öffentlichkeit?“

Bundesminister Lütgendorf: „Diese habe nicht ich veranlaßt, das möchte ich noch ganz besonders hier hervorheben.“

Frage: „Aber Sie haben nichts dagegen gehabt, Herr Minister?“

Bundesminister Lütgendorf: „Ich habe nichts dagegen gehabt, da ich wollte, daß in diesem Moment, in dem ein so großer Wirbel war, eine gewisse Beruhigung eintritt. Ich habe auch gar keine anderen Unterlagen gehabt. Ich habe dann ja auch die interne Untersuchungskommission eingesetzt, um überhaupt einmal festzustellen, wieso denn das alles zustande gekommen ist.“

Auf die Frage: „Wußten Sie, daß der fragliche Artikel in der ‚Wochenpresse‘, soweit er das Syriengeschäft betraf, den Tatsachen entsprach?“ antwortet Bundesminister Lütgendorf: „Ich kann keinen Artikel der ‚Wochenpresse‘ als Wahrheit hinstellen, denn in der Form, wie die verschiedenen Artikel abgefaßt sind, ist so manches Wahrheit, aber auch vieles Kombination und Dichtung.“

Frage: „Wußten Sie, daß diese explizite Aussage der ‚Wochenpresse‘, daß sich die Waffen- und Munitionssendung auf Syrien bezog, den Tatsachen entsprach?“

Bundesminister Lütgendorf: „Ich mußte das in dem Moment annehmen, nachdem Generaldirektor Malzacher und auch Weichselbaumer bei mir waren.“

Frage: „Sie haben das also angenommen, bevor unter Ihren Ohren Weichselbaumer die telefonische Aussprache mit einem Herrn des ORF hatte?“

Bundesminister Lütgendorf: „Das mußte ich annehmen.“

Frage: „Sie haben sich erst nach der Aussprache mit Malzacher und Brodnik Klarheit darüber verschaffen können, was los sei, daß das nicht Munition der Steyr-Werke, sondern daß das dann praktisch Munition des Bundesheeres war.“

Bundesminister Lütgendorf: „Richtig.“

Frage: „Weichselbaumer wurde von Ihnen nicht gedrängt, die Erklärung abzugeben? Er hat die Erklärung aus freien Stücken abgegeben?“

Bundesminister Lütgendorf: „Ja, aus freien Stücken. Aber mit meiner Zustimmung.“

Auf die Frage, ob man die Wirkung der gewählten Darstellung für die Öffentlichkeit, aber auch für die Bundesregierung und den Bundeskanzler überlegt habe, führt Dr. Pistotnik aus:

„Als wir mit der Konfusion in diesem Ministerium, die wirklich abenteuerlich war, konfrontiert wurden, hat er (Weichselbaumer) dem Herrn Bundesminister gesagt: ‚Ruf doch den Kanzler an, erkläre ihm das!‘ Der Tenor war: Man kann doch ohne regierungsinterne Absprache, ohne Deckung seitens der Bundesregierung nicht solche Maßnahmen setzen. Die Reaktion des Herrn Bundesministers war: ‚Das kann ich in dieser Situation nicht.‘“

Auf die Frage: „Sie haben schon zuvor gesagt, daß der Minister die Ansicht vertreten hat, das könne man nicht so machen. Sicher hat dann jemand gesagt: ‚Warum nicht?‘“ antwortet Dr. Pistotnik: „Wir haben in dieser Sache genug andere Zores. Es lag wirklich nicht bei uns, regierungsinterne Entscheidungen zu treffen. Das haben wir zur Kenntnis genommen. Der Herr Bundesminister ist ja immerhin Minister dieser Republik, er wird doch um Gottes willen wissen, was er sagt.“

Im Laufe der weiteren Vernehmung wird Dr. Pistotnik hiezu folgende Frage gestellt:

„Sie meinten, der Herr Bundesminister hat zuerst auf den Vorschlag, das dem Herrn Bundes-

kanzler mitzuteilen oder ihn zu informieren, gesagt, das kann er nicht machen. Hat es darüber eine Erklärung gegeben? Es gibt ja zwei Möglichkeiten: Daß er es nicht sagen wollte, weil er das Ganze wußte, oder daß er es noch nicht sagen wollte, weil er überhaupt noch den Überblick über die Gesamtsituation erreichen wollte.“

Darauf antwortet Dr. Pistotnik:

„Er hat dazu keine weitere Erklärung abgegeben. Er hat nur gesagt, er könne es in dieser Situation nicht machen.“

Auf eine nochmalige Frage, ob Bundesminister Lütgendorf eine Erklärung für sein Verhalten abgegeben habe, antwortete Dr. Pistotnik mit:

„Nein“.

Unmittelbar nach diesem Gespräch im Amtsräum des Bundesministers und dem Interview des Ing. Weichselbaumer für den ORF, begibt sich Bundesminister Lütgendorf ins Bundeskanzleramt und übergibt dem Bundeskanzler seine vom Brigadier Scharff und ObstInt. Kanitzer ausgearbeitete Stellungnahme. Sie liegt dem Untersuchungsausschuß vor und lautet:

„DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Betr.: WOCHENPRESSE v. 12. 1. 1977,
Artikel „Wirklich äußerst heikel“

Stellungnahme

1. Mit Schreiben vom 23. 7. 1976 traten die STEYR-DAIMLER-PUCH-Werke (SDP) an das BMfLV mit der Bitte heran, Munition, darunter auch 399.600 Schuß 7,62 mm Munition, leihweise zu überlassen. Der Grund für diese Bitte war die Unterstützung eines in Durchführung begriffenen Exportgeschäftes mit TUNESIEN (Jagdpanzer K). Dieses Exportgeschäft in der Größenordnung von 500 Millionen öS war nur realisierbar, wenn zugleich mit dem Jagdpanzer eine gewisse Munitionsausstattung mitgeliefert werden konnte. Diese Munitionsmenge war weder vom Ausland noch von den einheimischen Munitionsfabriken in der erforderlichen Zeit lieferbar. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Exportgeschäftes (nicht nur wertmäßig, sondern auch als Arbeitsplatzsicherung) fand ich es daher für richtig, der Bitte der SDP zu entsprechen.
2. Hierzu wurde am 30. 7. 1976 vom Heeresbeschaffungsamt unter Zahl 2.222-A/76 mit den SDP eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die formale Seite dieses Rechtsgeschäftes regelte. Diese Vereinbarung lag vor

Abschluß auch dem BMfF zur Billigung vor. Diese Billigung wurde erteilt. Als Sicherstellung mußten sich die SDP zu einer Bankgarantie in Höhe von S 42.650.000,— verpflichten.

3. Die in dem gegenständlichen Artikel erwähnten 399.600 Schuß waren daher im Eigentum der SDP, als sie im September 1976 zollabgefertigt wurden. Das Bundesheer war — letztlich aus Sicherheitsgründen — der Verwahrer einer Munition, die den SDP gehörte und über die daher ausschließlich diese Firma zu verfügen hatte.
4. In der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Heeresbeschaffungsamt und den SDP ist festgehalten, daß die leihweise zur Verfügung gestellte Munition nach Lieferfähigkeit der Erzeugerfirmen in natura zurückzustellen ist.
5. Die von den SDP exportierten Gewehre stammen nicht, auch nicht leihweise, aus Beständen des Bundesheeres.

Wien, am 12. 1. 1977

Lütgendorf eh.

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Bruno KREISKY
Ballhausplatz
1014 WIEN“

Dieser Stellungnahme ist eine Ablichtung des Dienstzettels Nr. 158/76 beigefügt.

Diese Stellungnahme ist auch Grundlage für eine offizielle Presseaussendung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gewesen.

Diese Darstellung ist teilweise auch wortgetreu in die Erklärung des Bundeskanzlers vor dem Plenum des Nationalrates am 26. Jänner 1977 aufgenommen worden.

Der Untersuchungsausschuß stellt dazu fest, daß der Bericht, der vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundeskanzler übergeben wurde, nicht dem vollen Wissensstand entspricht, den Bundesminister Lütgendorf zu diesem Zeitpunkt auf Grund der vorangegangenen Gespräche in seinem Büro hatte.

Am 13. Jänner 1977 gibt Bundesminister Lütgendorf dem mit der Leitung des Heeresbeschaffungsamtes betrauten ObstInt. Kanitzer die Weisung, im Zusammenhang mit dem Munitionsdarlehen keine weiteren Aktivitäten zu setzen, insbesondere keine Briefe zu schreiben.

ObstInt. Kanitzer macht das Büro des Bundesministers aufmerksam, daß die Munition, wie immer sie auch hinausgegangen sei, auf jeden Fall finanziell ungesichert ist.

Er erhält daraufhin die Zustimmung, eine finanzielle Deckung zu erwirken. Nachdem SDP eine Bankgarantie oder eine Liefergarantie für die 399.600 Stück SS-Munition ablehnt, wendet sich Kanitzer an Weichselbaumer und schlägt ihm vor, eine rückdatierte Bankgarantie beizubringen. Ing. Weichselbaumer überbringt am 14. Jänner 1977 eine mit 29. Juli 1976 datierte Bankgarantie in Höhe von 2 Mill. S sowie die Kopie eines Briefes, in dem er die Firma EXPRESS unwiderruflich anweist, die in Ploce, Jugoslawien, lagernde Munition an die Heeresmunitionsanstalt Großmittel zurückzustellen.

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß die zugunsten des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorgelegte Bankgarantie des Bankhauses Deak und Co. Ltd. tatsächlich schon am 29. Juli 1976 ausgestellt wurde.

Am 14. Jänner 1977 ergeht vom Bundesministerium für Landesverteidigung an das Heeresmaterialamt die Weisung, daß die SS-Munition wieder zu übernehmen ist, wenn sie eintrifft, da durch die Vertragsänderungen zwischen Heeresbeschaffungsamt und SDP die Übergabe hinfällig geworden sei.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung erstattet am 17. Jänner 1977 bei der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht für Strafsachen Wien, Anzeige gegen Ing. Alois Weichselbaumer.

Nach Ansicht des Bundesministers scheinen hinreichende Anhaltspunkte vorzuliegen, daß Ing. Alois Weichselbaumer im Verdacht steht, ein Verbrechen nach § 320 Z. 2 StGB begangen zu haben.

Die Anzeige wird damit begründet, daß Ing. Weichselbaumer schon von Anfang an die Absicht gehabt habe, die Scharfschützenmunition von der übrigen Munition abzusondern, „um sie offenbar nicht nach Tunesien, sondern nach Syrien, demnach zu einer kriegsführenden Partei zu transportieren“.

Am 30. März 1977 treffen die 555 Kisten mit 399.600 Stück 7,62 mm Patronen SSG wieder in der Heeresmunitionsanstalt Großmittel ein und werden in den Bestand des Bundesheeres übernommen.

IV. ANDERE EXPORTE VON WAFFEN UND MUNITION SEIT BEGINN DER XI. GESETZGEBUNGSPERIODE

Der Untersuchungsausschuß forderte von den vier beteiligten Bundesministerien für Landesverteidigung, Handel, Gewerbe und Industrie, Inneres und Auswärtige Angelegenheiten Aufstellungen über die seit 30. März 1966 von diesen Ministerien genehmigten bzw. abgelehnten Waffen- und Munitionsexporte. Diese Listen wurden

dem Untersuchungsausschuß vorgelegt. Ferner wurden die Verkaufsakten bezüglich bestimmter einzelner Fälle von Waffen- und Munitionsexporten angefordert, die im Abschnitt I/C dieses Berichtes im einzelnen angeführt sind.

Im Hinblick auf die dem Untersuchungsausschuß gesetzte Frist für seine Berichterstattung lag der Schwerpunkt der Untersuchungen auf dem Anlaßfall, und es war daher dem Untersuchungsausschuß aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die anderweitigen Exporte eingehender zu prüfen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf Grund seiner Beratungen kommt der Untersuchungsausschuß einvernehmlich zu nachfolgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen:

1. Die Gewährung von Sachdarlehen durch das österreichische Bundesheer zur Unterstützung von Exportaufträgen an die österreichische Industrie entspricht einer bisher schon in Einzelfällen geübten Praxis.

2. Die Ausfolgung der vom österreichischen Bundesheer an SDP dargeliehenen Munition einschließlich der nicht im Tunesienvertrag enthaltenen 399.600 Schuß erfolgte auf Grund eines am 23. Juli 1976 schriftlich übermittelten Ersuchens der SDP und einer mündlichen Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung vom selben Tag. Die Ausfolgung der Munition erfolgte in einem Zeitpunkt, in dem sich die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der SDP erst in Ausarbeitung befand und noch keine finanzielle Besicherung vorlag.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß — an sich zulässige — Darlehensgeschäfte erst nach Vorliegen einer schriftlichen, alle wechselseitigen Verpflichtungen im einzelnen klarstellenden Vereinbarungen durchgeführt werden dürfen, und empfiehlt hinkünftig die strenge Einhaltung einer solchen Vorgangsweise.

3. Der Export von 399.600 Schuß Munition nach Syrien durch Ing. Weichselbaumer würde auch durch Umstände ermöglicht, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und seiner nachgeordneten Dienststellen lagen und von diesen zu vertreten sind.

Informationsmängel entstanden unter anderem dadurch, daß einzelne Schriftstücke nicht einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt, Referatsdurchschriften nicht auftragsgemäß an die anderen in Betracht kommenden Verteilerstellen zugeleitet wurden und durch fernmündliche Weisungen von früher ergangenen schriftlichen Weisungen abgewichen wurde. Im Bericht der im Bundesministerium für Landesverteidigung eingesetzten Untersuchungskommission (sogenannte

Schneider-Kommission) sind diese organisatorischen Mängel im einzelnen dargestellt. Sie trugen in ihrer Summierung gewiß auch dazu bei, daß es zu den bekannten Vorkommnissen kommen konnte.

4. Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß das Heeresbeschaffungsamt es unterlassen hat, die Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung und das Hauptreferat Zoll- und Transportwesen des Heeresbeschaffungsamtes sowohl vom ursprünglichen Entwurf des Darlehensvertrages mit SDP als auch von dessen beabsichtigter und dann tatsächlich durchgeführter Änderung zu verständigen. Dies hatte mit zur Folge, daß die 399 600 Schuß Munitio n schließlich an Ing. Wechselbaumer ausgefolgt wurden.

5. Als Mangel muß bezeichnet werden, daß es auch nach den Ereignissen am 7. Dezember 1976 in Schwechat (Bekanntwerden des Bestimmungslandes Syrien) zu keiner Weisung aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung kam, die sichergestellt hätte, daß die 399 600 Schuß Munitio n endgültig wieder in die Munitionsbestände des Bundesheeres zurückgenommen werden. Die Unterlassung einer solchen Weisung, insbesondere einer solchen an die Heeresmunitionsanstalt Großmittel gerichteten, ermöglichte die neuerliche Abholung und Ausfuhr der Munitio n.

6. Im Sinne der Ausführungen im Abschnitt II dieses Berichtes hat der Untersuchungsausschuß in legislativer Hinsicht folgendes erwogen:

- a) Die Weitergeltung des in die österreichische Rechtsordnung übernommenen deutschen Gesetzes über die Aus- und Einfuhr von Kriegsgeräten vom 6. November 1935 ist unbefriedigend. Der Untersuchungsausschuß empfiehlt daher eine den Bedürfnissen der immerwährenden Neutralität besser entsprechende und wirksamere gesetzliche Neuregelung dieses Rechtsgebietes.
- b) Bei einer solchen künftigen Neugestaltung der Ausfuhr genehmigungspraxis sollte auf eine klare Abgrenzung zwischen Waffen- und Munitionsexporten für den militärischen und zivilen Bereich Bedacht genommen werden. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, daß das Mitwirkungsrecht des Bundesministeriums für Auswärtige An-

gelegenheiten auch in den Fällen gesichert ist, in denen das Bundesministerium für Landesverteidigung militärische Ausrüstungsgegenstände, Waffen oder Munition aus eigenen Beständen selbst ausführt. Auf dieses Mitwirkungsrecht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sollte auch ausdrücklich in den hiezu ergehenden Dienstanweisungen bzw. Erlässen der beteiligten Bundesbehörden hingewiesen werden.

- c) Die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über den Vormerkverkehr bedürfen aus Anlaß dieser Untersuchung keinerlei Änderungen. Sicherzustellen wäre aber im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, daß die Anwendung dieser Bestimmungen tatsächlich nur bei Zutreffen der im Gesetz eindeutig umschriebenen Voraussetzungen erfolgt.
- d) Künftighin muß sichergestellt sein, daß bei Darlehensverträgen nach Art des gegenständlichen Untersuchungsfalles (darlehensweise Beistellung von Ausrüstungszubehör und Munition an private Firmen für Exportzwecke) die Übergabe der dargeliehenen Gegenstände ausschließlich — so wie es auch sonst nach der Feststellung des Untersuchungsausschusses gehandhabt wurde — im Inland erfolgt, sodaß es dem Darlehensnehmer obliegt, die allenfalls nötigen Ausfuhrbewilligungen selbst einzuholen. Die Vereinbarung eines Erfüllungsortes im Ausland hat künftig zu unterbleiben. Dafür bedarf es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aber keiner gesetzlichen Bestimmung, es genügt eine entsprechende Dienstanweisung des Bundesministeriums für Landesverteidigung an seine nachgeordneten Dienststellen, die zu erlassen wäre.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der parlamentarische Untersuchungsausschuß zur Untersuchung österreichischer Waffenexporte ins Ausland und insbesondere aller Umstände des Exportes von 600 Gewehren der Firma Steyr-Daimler-Puch sowie von 399.600 Stück Munitio n den A n t r a g, der Nationalrat wolle den vorgelegten Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1977 05 26

Dr. Reinhart
Berichterstatter

Pansi
Obmannstellvertreter